

sondern es seyen diejenige expensæ, welche sowohl bey vorig, als lezt gehaltenen Commission wegen immittirung in die obgemeltermassen unstrittige Wolffgangische Verlassenschaft gemacht worden/vom alleinigen Impetratischen Theil zutragen, mithin der vom Impetrante hierunter gethane Vorschuß / selbigem sub termino duorum Mensium zuerstattet/welche aber auf die wieder aufgehobene obangeführte Immissiones gegangen/ oder noch etwa auff die Reimmittir- und Restituirung gehen würden / solche habe Impetrant allein/ alle nunmehrweisers erfolgende Commissions-Kosten aber / man beyderseits æquis partibus zutragen. Und weilien

5. Aus obigen verschiedentlich erschiene, was für übler Unternehmungen sich die Subdeligirte Råthe angemasset; so hätten Domini Commissarii dieselbe zu genauere Beobachtung aller specificirter Kayserl. Verordnungen, wie auch sonst zu geziemender Behutsamkeit in allen Vorfällenheiten anzuweisen / anbey und da etwa wegen Ausführung deren künftigen Kosten, sich einige Differenz hiernächst ereignen solte, alsdann die Designationem derenselben / samt Gutachten darüber allhier einzuschicken / wegen des zu Rappenaubender anmaßlich angeordnet gewesser Immission, durch einen Schuß tod gebliebenen Unterthanen aber ganz unverzüglich dahin zusehen, wie der flüchtig gewordene Thäter zu Niede

gestellt, und befindlichen Dingen nach, zur Straff gezogen, der hinterlassenen Wittib aber, auf ein oder andere Weiß einige Satisfaction geleistet werden möge.

(L.S.)

Frantz Wilderich von
Mensbhengen.

Varia p̄to Gravaminum Comitium, Comitum, Dominorum & Nobilium d. 1521. 23. & post 1555. Unionum & Confederationum Ordinis Equestris Rhenensis cum Principibus, Comitibus & Dominis Circuli Rhenensis in Westervald & in Vetteravia, cum annexis, junctâ Designatione Principum, Comitum, Dominorum & Nobilium in Concilio Constantiensi de 1417. sq. & p̄to predicati
1. r. usitati Frey / Frey = Herrn / Frey-Ritter, Frey-Knecht / Ritter und Knecht ic.

N. 1. Gravamina der Grafen, Herren und vom Adel p̄to Fori Austregarum, der Höhern Ständen Gerichten Reformation, und der Reichs-Städten pretendirter ersterer Instanz, item wegen der Pfahlburger de 1521.

N. 2. Stadt Straßburgis. Gegenbericht / sonderlich wegen der Pfahlburger de 1521.

N. 3. Der Reichs-Deputation Gutachten über der Grafen / Herrn und Adels Gravamina de 1521.

N. 4. Der Grafen, Herren und Ritterschafft Anzalg über der Reichs-Deputation Vorschlag, p̄to Fori Austregarum de 1521.

ⒺⒻⒼⒽⒾⒿ 3

N. 5.

- N. 5. Unmöglichl. Vorschlag der Chur- und Fürstlichen Rätthen / auf der Prelaten / Grafen / Herren und Adels-Beschwehden / dicto p̄to de 1521.
- N. 6. Der Chur- und Fürsten Erklärung p̄to Fori Austregarum ad Gravamina der Prelaten / Grafen / Freyherrn / Ritter und Knechten / sodan der Frey- und Reichs- Städten / de 1521.
- N. 7. Der Grafen / Herren und gemeiner Ritterschafft Beschwehden / de 1523.
- N. 8. Der Grafen / Herren / Ritterschafft und Reichs- Städt Gravamina in Francken / nach Anno 1555.
- N. 9. Freundliche Abnung zwischen 7. Grafen und Herrn / als zu Nassaw / Solms / Hanaw / Wilsbaden / Itstein / Beyelstein / Münzenberg / Bianden / Diez / Liechtenberg / sodann denen Burggrafen und Ritterschafft der 8. Schlösser / als Friedberg / Gellnhaußen / Kyffenberg / Cronenberg / Falckenstein / Lyndheim / Etaden und Dorheim / de Anno 1495.
- N. 10. Coniunctur- und Union-Recess , zwischen denen Fürstlich und Gräflichen Wetterau- und Westerwaldischen Berain- Ständen / sodann der Burg und Ritterschafft in der Wetterau und zugehörigen Orthen zu der Particularen Rheinischen Crayß- und Unions-Verfassung de 1681.
- N. 11. Coniunctur- und Union- Recess zwischen den Ober- Rhein- und Westerwaldischen Fürsten und Ständen / sodann der Burg Friedberg und Mittel- Rheinischer Reichs- Ritterschafft de Anno 1690.
- N. 12. Directorial- Rheinisch- Hessene Caslliches Aufschreiben an die Burg- Friedberg und Mittel- Rheinische Ritterschafft zu einem Unions- Convent nach Franckfurt / de 1692.
- N. 13. Directorial- Rheinisch- Hessene Caslliches Aufschreiben an die Mittel- Rheinische Ritterschafft / zu einem Unions- Convent de 1694.
- N. 14. Directorial- Hessen- Casselische Antwort an die Mittel- Rheinisch- Ritterschafft p̄to Unions- mäßigen Beitrags de 1696.
- N. 15. Kayserl. Commissionall- Tractaten p̄to Subsidii Charitativi wegen Burg- Friedberg und der Mittel- Rheinisch- Ritterschafft / an Chur- Weing Assignando per Augustissimum überlassen de 1703.
- N. 16. Designation der auf dem Concilio zu Costanz erschenener Weltlichen Fürsten / Ständen und Adels mit ihrem Gefolg de 1414. bis 1418. ex actis Concilii Costantiensis Hermann von der Hardt p. 32. 599.
- N. 17. Designation der freyen Ritter und Knechten / deren Wappen im Concilio zu Costanz publicirt / und aufgehängt worden / d. 1414. bis 18. ibidem ex Hardtio.
- N. 18. Extract ex Anth. Mathai Tr. de Nobilitate lib. 4. Cap. 8. p. 946. p̄to Nobilium tempore Concilii Costantiensis &c. puncto Pradicati , Frey- Frey- Ritter / Frey- Knecht / Ritter / Knecht &c.
- N. 1. Gravamina der Graven / Herren und vom Adel / p̄to Fori Austregarum / der Höheren Ständen Gerichten Reformation , und der Reichs-

Reichs-Städten prætendiret ersterer
Instanz, item wegen der Pfahl-
burger de 1521.

Etlicher Grafen, Herren und vom
Adel / den Chur-Fürsten und Fürsten
des Reichs übergebene Supplication
und Gravamina, in Comitii
de 1521.

Hochwürdigst / Durchlächtigst,
Hochwürdige / Durchlächtige
und Hochgebohrne Chur-Fürsten und
Fürsten / Gnädigste und Gnädige
Herren. Wir seyn des underthänigen
Vertrauens / Ewer Chur-Fürstlich und
Fürstl. Gnaden / werden, Grafen,
Herren und andern des Adels
Rechtlichen Auftrag / gegen Chur-
Fürsten und Fürsten gleichmäßig und
schleuniger Weß ordnen / das wollen
Wir underthäniges Pleis verdienen.

Zum andern bitten Wir underthä-
niglich / daß Ewer yedes Chur-Fürst-
lich und Fürstlich Gnad / alle Ihre
Gericht in Burgerlichen und Peinli-
chen Sachen, dermassen besetzen und
reformieren / auch alle solliche Rich-
ter, Urteiler und Gerichts-Schreiber
derhalb mit sonderlichen Nothdürfti-
gen Pflichten beladen wolle / daß
Grafen / Herren und andere
des Adels / und Ihre Underthanen
so je zu Zeiten daran zu Rechten ge-
pürt / gleichmäßig billichs Rechtens
Aufstrags bekommen und erlangen mö-
gen.

Zum dritten. Ist Ewer aller Gna-
den unverborgen, wie mercklich und groß
Mangel der Geistlichen Gericht
halben sind / darauß dann, so das

nit fürkommen / grosser Unrath erwach-
sen mag / darumb ist an Ewer Chur-
Fürstlich und Fürstlich Gnade / ein
Dienstlich unterthänig Bitte / darin-
nen gut gleichmäßige Maß und Ord-
nung zu machen / damit nit Sachen
an Weltliche Gercht gehörig, daran
gezogen / auch andere Mißbrauch da-
ran verhüt und abgestellt, auch sonst
ander Weltlicher Sachen halb / zwis-
schen den Geistlichen Prälaten
und Grafen, Herren und an-
dern des Adels / ein gleichmäßi-
ger, schleuniger, Rechtlicher Auftrag ge-
macht, dadurch Fried und gut Einig-
keit gefördert, und anderer Unrat ver-
hüt werde.

Zum Vierdten geben Wir Ewer
Gnaden underthäniger Meynung zu
erkennen, daß etliche Reichs-Stät-
te, etwa Grafen / Herren und an-
dere des Adels, in der ersten In-
stanz, das Recht für andere Stätte,
darauff sie gestreyt seyn sollen, bieten,
das dann von Grafen / Herren und
andern des Adels für ungleich und be-
schwerlich angesehen wird, auch dar-
auß Zanck und Unrat entstehen möcht.
Darum bitten Wir Ewer Gnaden un-
derthäniglich, des Rechten halb die
Stätte betreffend, mit den Stätten,
auch von einem gleichmäßigen schleun-
gen Auftrag zehandlen.

Es vermeynen auch etliche Stätte
von Kayser und Königen gestreyt zu-
seyn, so ein Baur hinder einem
Grafen, Herrn oder Edelmann
sitz, oder Güter hinder Ihme hat,
und dann derselbig Baur in ein Stadt
zeucht / und das Burger-Recht kauft,
der

der wird by den Städten ein Pfahlburger genannt / daß er dann seine Güter / an dem Ende sie liegen, parwen möge / und von solchen Gütern keine Steuer oder Gewerff / dem Herrn oder Edelmann / darunder die Güter liegen / geben dürffe / das dann denselben Grafen / Herrn oder Adel ganz beschwehrlich und unleidlich ist.

Darumb bitten Wir Ewer Gnaden undertheniglich in demselben auch billiche Wendung zuthun / und by Kayserlichen Majestäten gnädiglich zu fürtern / daß solche Freyheiten / Grafen / Herrn und Adel zu Nachtheil / nit gepraucht, noch fürter gegeben werden. Und sich in dem allem so gnädiglich und gerechtlich / als Unser Vertrauen stehet / erzeigen ;

Damit Wir und Unsere Nachkommen, Römischen Königen und Kaysern und dem Heiligen Reiche, auch Ewer Chur-Fürstlichen und Fürstlichen Gnaden und derselben Nachkommen, wie einem yeden nach seinem Stand gepürt, dester statlicher und passgedienen können / wie dann Unser Vor-Eltern bisher auch gethan haben ;

Das wollen Wir mit allen andern Unsers Stands / umb Ewer Chur-Fürstlich und Fürstlich Gnaden, sambt der Billichkeit / williglich, undertheniglichen zuverdienen geflissen seyn, und bitten darauff gnädig Antwort.

Etlich Graven / Herrn und andere des Adels / so yetz auff diesem Reichs-Tag seyn.

N. 2. Stadt Straßburgis. Be-

gen-Bericht / sonderlich wegen der Pfahlburger d. 1521.

Extract der Stadt Straßburg langen und grossen Supplication oder Special-Antwort an den Kayser, welche die Gesandten mit und als eine Begl. lag vorgesezter kurzen Supplication, Kayserl. Majestät überreicht haben die Pfahlburger betrefsend / de 1521.

Allerdurchläuchtigster / Großmächtigster Kayser / allergnädigster Herr. Ewer Kayserlichen Majestät demüthigen / yetz zu Zytten zu diesem angesetzten Reichs-Tag verordneten und Ußgesandten von Ewer Kayserl. Majestät unterthänigen und gehorsamen Meister und Rath einer Stadt Straßburg Ußfürkommen / wie das von wegen etlicher Edlen / Wohlgebohrnen / Grafen, Herren und andern des Adels, / so yetz uff diesem Reichs-Tag sind, vor einem Ußschuß der verordneten Ständ des Heil. Reichs ein Supplication inbracht, under andern inhaltend.

Wie daß etlich Stadt vermeynen von Kaysern und Königen besreyt zu seyn / so ein Paur hinder ein Grafen, Herrn oder Edelmann sitzet, oder der Güter hinder Ihme hat / und dann derselbig Paur in ein Stadt kömmt, und das Burger-Recht kauft, der wird by den Städten ein Pfahlburger genannt, und daß er dann sin Güter, an dem Ende sie liegen, parwen möge / und von solchen Gütern kein Steuer oder Gewerffe dem Herrn oder Edelmann, darunter die Güter liegen, geben

ben darff / daß denselben Grafen/
Herren und vom Adel ganz unlyd-
lich sey / 2c.

Mit Beger in denselben auch billich
Wendung zu thun / damit sollich Frey-
heiten / Grafen / Herren und vom
Adel / zu Nachtheil nit gebraucht / noch
fürter gegeben werden.

Uff solichs / allergnädigster Herr und
Kaysr / fügen Ewer Kayserl. Majest.
demüthigen Verordneten der Statt
Straßburg / unterdienstlicher und ge-
horsamer Meynungen zu vernemen /
daß unfers Bedunckens sich bemelt
Herren und vom Adel / unbyllich und
on Not beschweren / 2c.

Witter : und so ein Statt Straß-
burg in solchem Artickel gemeyndt oder
verdacht wurd / als ob sie Pfsalburger
ufnehmen / oder zu handhaben under-
stunden / beschee sollichs unverschuldt /
dann kuntlich und wahr / daß / wiewol
nach Uffgang der Constitution Kayfers
Caroli des Vierden / so man Carolinam
oder die Gulden Bull nennt / darinn die
Pfsalburger verbotten / bemelter Kayser
Carle nach der Hand bestmynder nicht
der Statt Straßburg Privilegien
und Freyheit des Freyen Gezugcks
und der Burger uff dem Land ernuwert /
witter bestättiget und confirmirt hat /

So würtes doch nun zu Zyten bey
der Statt Straßburg also gehalten /
daß ein Statt Straßburg dhainen
Pfsalburger byshär empfangen / der
nach Besage der Carolina sin Aufwo-
nung hinder und under einer andern
Herrschaft wesentlich gehalten
oder haltet / sunder muß ein yeder / der
uff andern Herrschafften zu der Statt

Straßburg zu kommen begehrt / und
von nürven zu Burger angenommen
würt / schwören ein Eydt lylich zu
GOTT und den Heiligen / sin beste
Huf-Ehre und Wohnung in der Statt
Straßburg zu haben / und daselbst / Ge-
botten und Verbotten gehorsam zu sin /
uffgenommen / wo zu yten Grafen /
Herren / Ritter und Knecht / oder
andere / die uff Irem Nygenschum
syhen / und dhain andern Herin un-
derwürfflich sindt / zu Burger uff-
genommen werden / welche Innhalt der
Carolin nit für Pfsalburger geachtet
werden mögen / 2c.

Ewer Kayf. Majest.

Untertänigst. Gehorsamste,

**Hans Bock /
Ritter.**

**Conrad von Dunzenheim /
Gesante einer Statt
Straßburg.**

N. 3. Reichs-Deputations-Guts-
achten über der Grafen / Herren und
Adels Gravamina de 1521.

Am Freytag nach Oculi Anno xxj.
Des kleinen Ausschuß Rathschlag /
über der Grafen und etlicher
von Adel übergebene
Supplication.

Als bisher mancherley Klag der
Rechtfertigung halber / so Pres-
laten / Grafen / Freyherren / Herren /
Ritter / Knecht oder des Reichs
Frey- oder Reichs- Stätt / gegen
Chur- Fürsten / Fürsten oder Für-
stenmäßigen um Spruch und Bor-
derung / nach In- und Aufweisung
M m m m m m m * gefas

gefaßter Ordnung / auff gehaltenem Reichs = Tag allhie zu Wurms im XIIIIC. un̄ lxxxvten Jar nach Christi Geburt aufgericht / zuthun haben / und wie die außgeführt werden sollen / Beschwerung vermerckt werden / seyn zu Fürkommung derselben andere Weg zu Abwendung solehs Beschwerde und Verhütung Unraths / getreuer und schuldiger Mannung berathschlagt / wie das hiermit in aller unterthäniger Gehorsamen / doch außerner Verbesserung angezeigt wurdet.

Nemblich / daß dieselb Ordnung in angezeigten Jaren unter dem Titul wie Grafen / Freyherren und andere / x. aufgericht / wie die Bfaß ist / bleiben / und zu der Pralaten / Grafen / Herren / Ritter oder Knecht / oder des Reichs Frey oder Reichs = Stätt / als Kläger Willkühr steen soll / den Cur = Fürsten / Fürsten und Fürstenmäßigen nach Inhalt derselben Ordnung zu ersuchen und zu rechtfortigen ; doch / wann die Klagende Partheyen der Urtail / so durch die Neun des Cursfürsten / Fürsten oder Fürstenmäßigen aigen Râth entlich außgesprochen wurd on appellirung und ander Aufzug Vollziehung thun / und endlich darbey bleiben wolt / so solt der Cur = Fürst / Fürst oder Fürstenmäßig in gleichem Fall auch steen / und der Urtheil on alle Waigerung Bolz thun / und solt die klagend Parthey solches auf den ersten Tag Rechtlichs für = Beschaids / wann der beklagt Cur = Fürst / Fürst oder Fürstenmäßig sein Neun Râth niedergesetz hat / solch sein Gemüth vor denselben / ob Er bey ihrem

End = Urtheil bleiben wolt oder nicht eröffnen / und auffschreiben lassen.

Wann aber der Klagenden Partheyen gelegener wâr / vor wenigen Personen die Rechtfertigung außzuführen / das auch zu seiner Willkühr steen soll / Er den Cur = Fürsten / Fürsten oder Fürstenmäßigen in den Vällen / in vor = angezeigter Ordnung gemelt / schriftlich Ihn um sein Vorderung Reichs zu pflegen ersuchen / und damit seine Klage oder Vorderung / Artickels weiß / wie Er die einzubringen vor hat / an sein gewöhnlich Hofhaltung überschicken / alsdann soll ihm der beklagt Cur = Fürst oder Fürstenmäßig in 4. Wochen nachdem der gemelt Ansuchung = Brief des Klägers / auch die Articulirte Klage Ihm überantwort ist / einen Rechtlichen Tag schriftlichen benennen.

Auf solchen Rechts = Tag soll der Antworter zween seiner Râth / und der Kläger auch zween zu yeder Zeit frey Gefallens / die Inen doch nicht zu nah in dem Grade / darinn die Ehe verbotten / verwandt / die auch aller Zustucht und Verwandtnus / damit Sy den Partheyen zugethan / dieser Sachen halber ledig gezeht werden sollen / nieder setzen vor denen fürter die Rechtfertigung außgeübt soll werden / und solt der beklagt des Klägers Zusatz oder Urtailes zu verlegen nit schuldig seyn /

Es wære dann / daß der Kläger sein zween Urtheiler auß des Beklagten Râthen / die am Hoff wâren / oder den Hoff ungefährlich in einem Tag erreichen möchten / nennen und benennen wurd / welches zu seinem Willen yederzeit stehen soll ; alsdann soll derselbig

Beklagte des Klägers Urtheiler/ die also auß seinen Råthen genommen wåren/ mit Futer und Mal auch verlegen/ und Sy darzu vermögen/ sich der Sachen Recht zu sprechen/ zu beladen/ die auch auf ein- oder Beeder Partheyen Ansuchen Rechtlich zu procediren/ zu handeln/ und in solchen Sachen/ als ordentliche Richter/ nach des Reichs Rechten/ auch nach redlichen/ Erbaren und Leidlichen Ordnungen/ Statuten und Gewohnheiten/ die für Sybracht werden/ alles nach ihrer besten Verstandnuß zu erkennen/ und in Zeit/ wie in der obgemeldten des Reichs-Ordnung zu Wurmbes bestimbt/ zu urtheilen schuldig seyn/ und keinem gefährlichen/ noch unbilligen Verzug statt geben sollen/

Und welcher Theil durch Urtheil beschwehrt wird/ so soll demselben an das Kayserl. Kammer-Gericht zu appelliren zugelassen seyn/ doch nicht anderst/ dann von End-Urtheilen/ oder Bey-Urtheilen/ die Krafft einer End-Urtheil haben/ und die Haupt-Sach nach ihr ziehen/

So aber die vier Urtheiler der Urtheil gleich spältig wurden/ also/ daß kein mehrers war/ so solten die Gerichts-Acta, an Kayserl. Majest. Cammer-Gericht/ in sechs Wochen verschlossen geschickt/ wår solches in Bey-Urtheilen/ darauff solt on ferner Einbringen/ durch die Cammer-Gerichts Beysitzer ein Zufall oder ein sonders gesprochen/ und fürter auff vorigs und verer einbringen/ die Haupt-Sachen am Cammer-Gericht/ wie sich gebürt/ gerortert und entschaiden werden.

Burden Sy aber in End-Urtheilen oder die Krafft derselben haben/ wie gemelt/ gleichspältig/ solten abermahl die Sachen und Acta an Kayserl. Majest. Cammer-Gericht beschlossen/ remittirt und geschickt werden/ und auf vorig und ferner Einbringen auf baider oder eintheils Ansuchen ergeen/ was Recht ist/ so aber die Klaged Parthey einnischer Ursach vor des C. S. Fürsten oder Fürstenmäßigen Råten/ seins Rechts Aufstrag mit geren gewarten/ und Im die vorig Weg Rechtliches Aufstrags/ als beschwehrllich/ mit gelieben/ die weil dann unser allergnädigster Herr/ der Römisch Kayser/ aller Eur-Fürsten und Fürstenmäßigen ordentlichen Richter ist/ soll in des Klägers Willkur stehen/ den beklagten Eur-Fürsten/ Fürsten oder Fürstenmäßigen an Seiner Majestät Cammer-Gerichte on Mittel fürzunehmen/ und zubeklagen/ das selbst nach gemeinem Recht und des Reichs Ordn. Erörterung zu warten.

Doch/ wo zwischen Eur-Fürsten/ Fürsten oder Fürstenmäßigen und Prælacen/ Grafen/ Herren/ Ritter und Knechten der Rechtförtigung halben verpflichtete Vertrag aufgericht wåren/ dem soll durch diese Sagung oder Ordnung nichts benommen oder entzogen seyn/

Und soll auch in angezaigter des Klägers Willkur stehen/ die Rechtförtigung Mündlich oder Schriftlich zu handeln/ und auch der Fürst oder Fürstenmäßig dem klagenden Theil/ ob er Advocaten/ Procurator, Notarien oder Schreiber/ so under ihm geseßen/ nothdürfftig wår oder wurden/ dieselben dar-

zu halten und vermögen / Im um zimlich Belonung zu dienen.

Es soll auch der beklagt Chur-Fürst / Fürst / oder Fürstenmäsig / dem Kläger / und dem / so Er ungefährlich mit Im bringen / oder von feinetwegen schicken wurd / zu den Gerichts-Tagen zu kommen / dabey zu seyn / und wieder an Ir Gewarsam / sein ungefährlich Glait zuschreiben / doch soll der Klager nie-mands mit Ihm bringen oder schicken / der ein Verbrecher wär des Kayf. Land-Friedens / oder desselben Cur-Fürsten / Fürsten oder Fürstenmäsigem off-ner abgefagter Feind oder Beschädiger wär.

N. 4. Der Grafen / Herren und
Ritterschafft Anzag über der Reichs-
Deputation Vorschlag p̄cto
Fori Austregarum
de 1521.

Auf Montag nach dem Palmtag/
Anno xxj.

Nachdem etlich Grafen / Herren und von der Ritterschafft / Ehe ihnen der schriftlich Fürschlag / Tres Rechtlichen Auftrags halben / gegen den Fürsten im kleinen Aufschuß be-griffen / schriftlich überantwort / etlich Mängel anzeigt; dieweil Sy aber sind der Zeit solchen schriftlich Auftrag be-sichtigt haben / Sy darauff die nachfol-gende Anzaigung untertheniger Mey-nung auch gethan.

Nemlich funden Sy in gemelts Klei-nen Aufschuß verzeichneten Für-schlag / daß zu des Klägers Willen steen soll / in solchen rechtlichen Aufträgen / schriftlich oder mündlich zu handeln /

damit Inen abgelaint ist / daß Sy sich in Jüngster Verzeichnuß beschwert ha-ben / an denselbigen Rechtlichen Auftrags-gegen / gegen den Fürsten mündlich zu handeln; allein bitten Sy unterthe-niglich / daß dieselben Schrifften auf ein zimliche Zal gefest werden / mit son-derlicher Bestimmung / wie man die ein-nem sonderlichen darzu verpflichteten Secretarj in des beklagten Fürsten Cam-mer / gewisacht überschicken / und in was Zeit man die nacheinander inlegen soll /

Ferner / daß in allen solchen Fällen die Urtailler gleich und Recht zu sprechen verpflichtet werden.

Item / so es zu Verhörung der Runds-chafften kam / daß dann derhalb jeder Theil darzu einen Verhörer und Schreiber gebe / die derhalb auch zim-lich Pflicht thäten /

Item / daß in allen solchen Sachen am Cammer-Gericht allein auf die Gerichts-Acta on weiter Einbringen / in einer namlichen bestimmten Zeit ge-urteilt werde /

So aber ein solche Parthey etwas seinem Rechten dienstlich erfür / daß er in der vordern Instanz nit gewußt / oder ge-fährlich verzogen hätt / und solches mit seinem Ayd betheurt / mit Einbringung solcher Neuerung / und sonst nit / soll er ferner zugelassen / und nach Ver-mög der Cammer-Gerichts-Ordnung gehandelt werden /

Item / nachdem in gemeltem des Klei-nen Aufschuß Fürschlag angezaigt ist / wie zwischen Fürsten / Grafen / Her-ren und Ritterschafft / &c. der Rechts-förtigung halben verpflichte Verricht- aufgerichtet wären / den soll durch diese

Sagung und Ordnung nichts benom-
men und entzogen seyn / zc. Sehen
Grafen / Herren und etlich des A-
dels / deßhalb etlich Irrung zufür kom-
men / für Noth an / daß demselben Arti-
ckel diese nachfolgende Wort angehan-
gen werden / nemlich so solchs Verpflich-
ten Auftrags halben / zwischen den Par-
theyen Irrung entzünd / also daß des
baide Theil nit bekantlich weren / solten
alsdann abermals die obernennete hieige
geordnete Außeräg gebraucht werden.

Serner beschwehren sich etlich Gra-
fen / Herren und andere des Adels /
daß Inen etlich Frey- und Reichs-
Stätt in der ersten Instanz das Recht
für andere Stätt / darauf Sy gefreyt
seyn sollen / pieten / daß dann von denen-
selben Grafen / Herren und Adel /
für ungleich und beschwehrlich angefe-
hen wurd / auch darauf Zanc und Un-
rath entzünd / darum bitten Sy unter-
thäniglich / diß Rechten halb die Stätt
betreffend / mit den Stätten / auch von
einem gleichmäßigen schleunigen Auf-
trag zu handeln / zc.

N. 5. Unmaßgebl. Vorschlag der
Chur- und Fürstlichen Räten / auf
der Prälaten / Grafen / Herren und
Adels Beschwerde / dicto
pcto. de 1521.

Meiner Gnädigsten und Gnädigen
Herren, der Cur- Fürsten und
Fürsten verordnete Rät / haben aus
Befehl Ihrer Cur- Fürstlich und Fürst-
lichen Gnaden / neben den gestellten Ar-
tickeln des fürderlichen Rechtlichen
Auftrags / so die Grafen / Prälaten /
die vom Adel und andere / gegen Irer

Cur- Fürstl. und Fürstl. Gnaden / und
herwiederum Ir Cur- und Fürstl. Gn.
gegen Inen zu haben begeren / auf nach-
folgend Nebenweg / damit Ihr Cur-
Fürstl. u. Fürstl. Gn. vereinigt werden
mögen / gedacht / doch auf Ihrer Chur-
und Fürstl. Gnaden Wolgefallen.

Und erstlich : nachdem für bes-
schwehrlich geachtet werden will / für die
Neun Rät zurecht fürzukommen / daß
demselben diß Milderung gegeben werd /
nemlich so sich der Kläger bewilligt / für
die Neun / Sieben oder Fünff Rät /
in Recht fürzukommen / und vor Ein-
gang des Rechten erpeut und bewilligt /
Endlich und ohn einige Appellation, bey
der Neun / Sieben oder Fünff Räten
Urteil und Erkenntnuß zu bleiben / daß
alsdann der Antwurter / Er sey Cur-
Fürst / Fürst oder Fürstenmäßiger /
daben auch zu bleiben schuldig seyn soll.

Zum andern : ist dieser Weg durch
die Rät / doch auf Gefallen meiner
Gnädigsten und Gnädigen Herren / der
Chur- F. und Fürsten für gut angefe-
hen / daß neben dem Kayserl. Cammer-
Gerichte / drey redlich / geschickt / gelehrt
und erfahrene Personen verordnet / auch
genugsam versoldt werden / die alle Sa-
chen in ersterer Instanz, was für Sy ge-
zogen wurd / Rechtlichen verhörten / und
darüber Rechtlich erkannten / doch daß
zu yedes Theils Willen steen / von der
selbigen Urteil an das Kayf. Cammer-
Gericht zu appelliren /

3. Wo aber der Weg meinen Gnädig-
sten und Gnädigen Herren nit gefallen
wolt / daß dann der Kläger dem Beflag-
ten 6. Personen anzaig / darunter der
Beflagte zwo wehlen / doch daß diesel-
ben

M m m m m m * 3

ben mit über zwei Tag-Reiß/von des
Beklagten Landschafft gefessen seyn;
Herviederum soll der Kläger auß denen/
so Im der Beklagt benennet/drey oder
v. erwählen / wie Im geliebet / diesel-
ben v. oder vij. fürter die Sachen / lut
obgemelter Ordnung/verhören und ent-
schaiden sollen/

4. Oder aber wo für besser angesehen/
daß die Zahl der Zusatz gleich seyn
solle / daß alsdann der Beklagt/Chur-
oder Fürst von des Klagers 6. angezaig-
ten Personen zween/dergleichen der Klä-
ger von des Beklagten Chur- u. Fürsten
oder Fürstenmäßigen auch zween erwe-
let/ und daß die vier einen Obmann/
von des Beklagten E. F. oder Fürsten-
mäßigen/ Räten oder Lehenmann
erwelten / und fürter in Sachen nach
Rechtlicher Ordnung/wie obgemelt/ge-
handelt wird.

Und daß des Chur-Fürsten / Fürsten
oder Fürstenmäßigen Rath/so zu solcher
Rechtförtigung beneüt / Irer Pflicht/
doch nicht weiter / dann zu dieser Recht-
förtigung bis zu Endschafft derselben
ledig gezeht / und ihnen mit ernst be-
fohlen wurd/nach Irem Gewissen Recht
zu sprechen.

Zum fünfften / daß der Kläger dem
Beklagten neun redlich unverläumbte
Personen anzaig, darinnen der Beklagt
zween Personen erwähle; hervieder-
umb / daß der Beklagte / wo der ein
E. F. oder Fürstenmäßiger wär / neun
auß Seinen Räten oder andern be-
nennen soll/ darauß der Kläger drey er-
wählen / dieselbig fünff fürter in
Sachen nach Lut der Ordnung / von

den neun Räten angezaigt / rechtlich
procediren thun und handeln sollen.

N. 6. Der Chur- und Fürsten
Erklärung pto Fori Austregarum ad
Gravamina der Prälaren/ Grafen/ Frey-
Herren/ Ritter und Knechten / sodann
der Frey- und Reichs-Stät-
ten de 1521.

Dornstag nach Ostern Anno drey-
ßig-
Chur-Fürsten und Fürsten haben
des Artickels halben/ die Rechtför-
tigung der Prälaren / Grafen / Frey-
Herren / Ritter / Knecht und der
Frey- und Reichs-Stätten / wider
Sy/die Chur-Fürsten/ Fürsten und
Fürstenmäßige / ic. belangend / auf
nachfolgend Wege gedacht / doch auf
Irer der Chur-Fürsten und Fürsten
selbs / und anderer weiter ermessen und
Berathschlagung / und befunden an-
fänglich Inen hoch beschwehrlich / daß
Sy von dem Artickel/so in vor aufge-
richter Ordnung zu Wurms mit den
neun Räten / nachdem derselbig an
Zweifel mit hohem bedacht / und aus-
treffentlichen Ursachen/und dannoch mit
on gering Nachlassung Irer der Chur-
Fürsten Freyheit und Oberkeit gestellt
ist/ weichen solten / damit aber Sy / die
Chur-Fürsten und Fürsten nicht geacht
oder vermerckt werden / daß Sy des
Rechten scheuch trügen/darinn ain-
chen Vorthail suchten/ oder sonst we-
mand aufhalten/ oder umbtreiben wol-
ten/ so mügen Sy diese nachfolgend
Wege leyden und zulassen:

Erstlich / daß der Artickel mit den
Neun Räten/inmassen der in hievor
aufgerichter Ordnung gesetzt/bleibe/ mit
den

dem Zusatz/ daß unter denselben Neun Rätthen / zum wenigsten fünff vom Adel seyn sollen.

Zum Andern / ob ainicher Klagen den Parthey nicht gefällig/ vor so viel Rätthen zu handeln/ daß dieselbig aus gedachten Neun niedergefäkten Rätthen Sieben- oder Fünff zu erkiesen und zu erwählen; die dann nach lut vor uffgerichter Ordnung/ gleicher maß/ wie dann die Neun Rätth zu handeln und zu sprechen Macht hätten/

Zum Dritten / daß der Chur-Fürst/ Fürst oder Fürstenmäsig / drey unpartheyisch Fürsten benennen / auß denen der Kläger einen zu erwählen oder zu kiesen Macht/ der dann nach lut vor uffgerichter Ordnung auch zu procediren und zu sprechen hat.

Zum Vierdten/ wiewol solch Inen die Chur-Fürsten und Fürsten auch für beschwehlich geachtet / daß dann der Klagenen Parthey erlaubt / ein unpartheyischen Commissarien/ der zum wenigsten aus hohem Pralaten- Stand / oder ein Graf were / von Kayserl. Majest. wö die im Reich seyn wurd / oder in Abwesen / dem Reichs-Rath zuerlangen / und daß vor demselben / lut obberürter Ordnung auch gehandelt wurd.

Daß auch der Kläger / so ein Pralat/ Grafe/ Frey-Herr/ Ritter/ Knecht/ Frey- oder Reichs-Stadt / wie gemelt ist / in heiligen zwayen letzten Artickeln und Fürschlagen / den Chur-Fürsten und Fürstenmäsig/ als Beklagten / eins wider Rechtens wert und seyn solt.

Aber in dem ersten und andern ob-

gemelten Artickeln soll das Widers- Recht / lut der Artickel nit statt haben.

Item / daß zu der Klagenen Parthey / Willen und Gefallen steen / von der obgemelten Vier wegen / einen zu wälen/ welchen Er wolt / den der Chur-Fürst / Fürst oder Fürstenmäsig anzunehmen / dem zugeleben / und nachzukommen schuldig seyn.

Daß auch herwiederum die Pralaten/ Grafen/ Frey-Herren / Ritter oder Reichs-Städte/ die on Mittel dem Reich underworffen/ den Chur-Fürsten/ Fürsten oder Fürstenmäsig zu recht steen solten/ also / daß der klagenen Chur-Fürst / Fürst oder Fürstenmäsig Macht hätte / einen unpartheyischen Commissarien seins Stands/ zuerlangen / vor demselben / lut der Ordnung/ der Neun Rätthe/procedirt werden/ und innen darinn benannter Zeit/ die Sach ihr Endschaft erreichen solt / Odes daß derselb Pralat, Grafe/ Herr/ Ritter / Frey- oder Reichs-Stadt weder drey aus seinem Stand/ wie neht gemelt / die unpartheyisch / benandten/ die allen Thailen gesehen / darauff der Chur-Fürst / Fürst oder Fürstenmäsig einen erwelen/ und vor denen / nach lut der Ordnung klagen und procediren möge.

Wa auch ein Chur-Fürst / Fürst/ Pralat, Grafe/ Frey-Herr/ Ritter/ Edelmann/Burger oder Inwohner/ in- oder außserthalben den Städten/ gegen einiger Stadt oder Commun, so on Mittel dem Reich unterworffen / Vorderung oder Zuspruch hätte / der soll/ damit Weiterung und Unkosten verhütet/ und die Parthenen
der

der ersten Instantien nit beraupt werden / Macht haben / Neun / Sieben / Fünff oder Drey / auß derselbigen Beklagten Stadt Ráthen zu beneñen und zu erwählen / die uff der Klagenden Parthey / Begehr und Bitt Rechtlich Tag fürnehmen / und die Sachen / nach lut der Ordnung / der Neun Ráth halben / hievor zu Wurmb's uffgericht / verhören / und darinn sprechen / oder wa solchs dem Kláger für beschwehrlich angesehen / das soll Er derselbigen Stadt anzeigen / zc. die demnach drey ander umbliegend unverwante Städte benennen / darauff der Kláger eine seines Gefallens kiesen und erwählen / und vor solcher erwählten Stadt Ráthen / wie obstat / procediren und handeln / wa dem Kláger solchs auch nicht annehmlich / und Im ein ander nachgehender Weg mehr gelieben wolt / daß Er alsdann ein unpartheyischen Commissarien von Róm. Kayserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn oder dem Reichs-Rathe zuerlangen / Macht haben / vor dem auch / lut obberúrter Ordnung / zu Wurmb's hievor uffgericht / gehandelt und procedirt werden soll.

Dergleichen soll es / wa einich Stadt oder andere *Commun*, gegen einer andern Stadt oder *Comun*, die dem Reich one Mittel unterworffen / Borderung zu haben vermeynt / gehalten werden.

Hinwiederum : so und wann ein Graf / Herr / Edelmann / Burger oder Baurmann / gegen einen *Pra-laten* / Grafen / Herrn / oder Edelmann / der oder die on Mittel dem Reich unterworffen / Spruch und Borderung hátt / so soll der Beklagte Macht

haben / auf des Klágers Ansuchen und Verkündung / drey von Chur-Sürsten / Sürsten / Grafen / oder auß der Ritterschafft unpartheyisch zu benennen / daraus der Kláger einen erwählen / der dann an gelegen Malstatt Tag fürnehmen / die Sachen hören / und lut der Ordnung / wie obsteht / handeln / und procediren soll.

Oder wo Im dasselbig nicht annehmlich wäre / ein unpartheyischen Commissarien / von Kayserl. Majestät oder dem Reichs-Rathe zu erlangen / vor demselben auch nach Vermög obberúrter Ordnung zu Wurmb's der Neun Ráth halber aufgericht / gehandelt werden / und sonst ein yeder dem Reich one Mittel nicht / sonder anderer Herrschafft oder Oberkeit unterworffen / bey Tren ordentlichen Richtern / lut der Ordnung / bleiben.

Und soll in nechsten obgemelten vier Artickeln / so ein Commissarius / wie obsteht / erlangt würdet / die *Reconvention* oder Gegen-Klag / nach Vermög der Rechten / statt haben / aber von den andern geordneten und gewilligten Richtern // so die für die Hand genommen wurden / es bewilligt sich dann die Parthey eins andern / abgeschritten seyn.

Und daß in den allen vorgemelten Artickeln / yedem Teil an das Kayserl. Cammer-Gericht zu appelliren / wie dann in voriger Ordnung der Neun Ráthe und sonst begriffen / und einem yeden des Reichs Verwandten sonst zugelassen ist / unbenommen sey. Doch daß einem yeden Chur-Sürsten / Sürsten

sten oder Furstenmäßigen / auch *Prælaten* / Grafen / Frey-Herren / denen von der Ritterschafft / Frey-oder Reichs-Städten oder *Communen* und sonder Personen / so dieselbig besondere Beding / Gewohnheiten oder Herkommen / mit ihren Ritterschafften / Unterthanen oder Landfessen haben / daran unabbrüchig.

N. 7. Der Grafen / Herren und gemeiner Ritterschafft Beschwerde / Wider der *Potentiorum turbationes*, *extensiones* der hohen Obrigkeit / Dero Land-Hof-Saal- und andere Gericht / dero Zent- und Hals-Gericht / den langsamten Proceß und schnelle Rechts-Erklärung *cum annexis* am Kayserl. Cammer-Gericht / wegen des Land-Friedens / des Kayserl. Regiments / Schwab. Bunds / der grossen Kauffmannschafften / *Curia Romana*, &c. in *Comitiis Noricis* de 1523. übergeben.

Ex *Goldasto Polit. Reichs-Handlungen* part. 25. N. 1. pag. 978. bis 989.

Diese der Grafen / Herren / gemeiner Ritterschafft / und anderer Beschwerden / sein Kayf. Maj. Statthalter / und den Reichs-Ständen / so in dem drey und zwanzigsten Jahr zu Nürnberg versamlet gewest / überantwort worden.

Durchleuchtigster / Hoch-geborner Fürst / Kayf. Maj. Statthalter / gnädigster Herz / hochwirdigsten / hochwirdigen / durchleuchtigsten / durchleuchtigen / hochgeborenen / Ehrwirdigen / wolgeborenen / Edlen / gestrengen / wirdigen /

hochgelehrten / vesten und ehrsamten / Churfürsten / Fürsten / und andere gemeine Stände / so jetzt auf diesem Reichstag zu Nürnberg / gemeinen Nutz des H. Röm. Reichs und Teutscher Nation zu fördern versamlet seyt / gnädigsten / gnädigen und günstigen Herren und Freundt / Etliche auß den Grafen / Herren und Ritterschafft / auf Beger und Zulassung E. Fürstl. Gn. und Gunsten / der gemeinen Reichs-Stände Schrifft an die Ritterschafft / so zu Schweinfurt newlich versamlet gewest / außgangen / zeigen an E. Fürstl. Durchl. Gn. Gunsten und Freundschafften / von wegen Fre / auch anderer Fre Herren / Freund und gemeinen Adels / unterthäniglich / dienstlich und freundlich / etliche Artikel / darinn sie wider Recht / alt Herkommen und Billigkeit / sich beschwert zu seyn vermeynen / welche E. Fürstl. Durchl. Gn. und Freundschafften baß verstehen wollen / dann sie auß Fre Einfältigkeit oder Unverstandt haben mögen fürtragen / auch dabey gnädiglich ermessen und glauben / ob gleich jetszo der grösser Theil auß der Ritterschafft / dermassen öffentlichen neben uns zu klagen schwer trägt / vielleicht daß Fr etliche bey E. F. G. / etliche andere sonst in Sorgen stehen / zc. daß Inen doch nachfolgende Beschwerneß / wo sie nit in erbare ziemliche gleiche Wege bracht werden / nichts weniger / dann den jetztgemeldten supplicirenden / anligen / unterthänigs / dienstlichs und freundlichs Fleiß bittend / E. F. Gn. Durchl. Gnab und Freundschafft / wollen noch diesen Reichstag Fleiß fürwenden / daß der Ritterschafft hierinn gebürliche / erträglich

Nnnnnnn.*

träglische / gleichmäßige Leichterung be-
gegnen möge / so wollen sie sich aller ge-
bürlicher Gehorsam anch desto williger
erzeigen.

Zum Ersten.

Des Adels Beschwerden wider
die Fürsten und hohe Obrigkeit.

Und zum ersten / wider gemeinen Für-
stenstandt und hohe Oberkeit unter-
schiedliche Artikel fürzuwenden / so ist
den Graffen / Herren / auch anderm Adel /
beschwerlich / Nach dem fast alle Stän-
de im Röm. Reich / auß Irer Notdurfft
je zu Zeiten zusammen kommen / sich
Irer Mangel halben zu unterreden / das
doch etliche Fürsten und Oberkeit je zu
Zeiten Irem Adel solchs mit Gewalt
oder Drauwen zu wehren unterstehen /
wider Billigkeit / dieweil die Ritter-
schafft solches an viel Orten ob zwey
hundert Jahren dermassen herbracht
hat / wie dann die Brieff Irer alten
Vereinigung das anzeigen / bitten / von
solchem unbilligen Fürnemmen abzu-
stehen / Dann unehrliche verbottene
Conuentickel oder Zusammenkonnung /
seyn dem Adel gleichfalls hoch zuwider /
als andern Reichs - Ständen / in Be-
trachtung / ob sich ein Bundschuch oder
armer Eung entpören solt / das derselb
gemeinen Adel und Ire Güter nichts
minder verfolgen würde / dann andere
habhafte Reichs - Stände.

Zum Andern / das die Chur - Fürsten /
Fürsten / und andere Ständ des Röm.
Reichs / oft eigene / heimliche und of-
fentliche Bündnuß unter Inen aufrich-
ten / Die on Zweiffel / ob sie gleich Kayf.
Maj. mit Worten je zu Zeiten aufnem-
men) mehr zu Spaltung und Wider-

wertigkeit / dann Gehorsam gegen Kayf.
Maj. als Irer rechten Oberkeit gebä-
ren / und also gewißlich wider gemeinen
Land - Frieden und Nuß Teutscher Na-
tion seyn / Dieweil desto weniger wider
dieselben je zu Zeiten gebührliche Execu-
tion und Vollstreckung der erlangten
Recht / oder anderer Billigkeit / gesche-
hen mögen / welches dergleichen zu thun
die Fürsten dem Adel zu wehren / off-
termals sich unterstanden / unangesehen /
das die Graffen / Herren und Ritter-
schafft / zu Erhaltung Ires Stands
und Gerechtigkeit / mit Ehren bis
her solche Versammlung geübt / wie
dann die Stäcck auch mehrmals gethan
haben / Hierumb bitten sie / alle Bünd-
nuß im Reich abzustellen / oder Inen
auch solches nit zu wehren.

Item / etlich Fürsten / so sie einen auß
dem Adel zu Zeiten umb Bürgerliche
und nit peinlich Sachen fahen lassen /
Sie in Iren Orpheden / zu viel hart und
unbilliger Maß verbinden / also das die
selben / ob Inen gleich hinsfür daselbst
here mehr Verunrechtung geschehe / kein
Gegenwehr thun dörfen / die doch
Kayserl. Recht und die gemein Reichs -
Ordnung jedermann zulassen / und müs-
sen sich je zu Zeiten die Armen des Ad-
dels also mit der Zeit von Ihren Gü-
tern oder Gerechtigkeiten dringen lassen /
dieweil sie rechtlich Hülff und Ausfüh-
rung (wo man sich der Appellation nicht
begibt) wider so mechtige Stände nit
wissen zu erlangen / und die rechtmäßige
Gegenwehr Inen / wie obgemelt / abge-
schnitten wirdet.

Item / dergleichen verbinden ihr etlich
je zu Zeiten einen Edelmann / das er
wider

wider sein Dyphed weder in oder auß
serhalb Rechtens reden oder klagen
darff / welches dann etwann hart ver-
bürgt muß werden / unangesehen / das es
wider Recht / alle Vermunfft und Er-
barkeit.

Item / wo dann durch viel Bitt / Mü-
he und Flehen / auch / als man je sürgibt
auß sondern Gnaden / etliche Fürsten ge-
gen einem Armen / den sie zu klagen ge-
drungen haben / sich in ein entlich Recht
verfassen lassen / und auß den folgenden
gerichtlichen Processen sich ungegründt
zu seyn spüren / so treten sie auß ver-
meynnten geferbten Schein-Ursachen / ei-
gens Willens wieder darauß / also bleibt
die Gerechtigkeit offft verdruckt / und
darff der Beschädigt (auß Furcht / daß
sein Widertheil Ihme oder den Seinen
in werender ordentlichen Rechtfer-
tigung viel Unruhe verdeckter oder offent-
licher weiß darneben zuschieb) Ihne / den
Fürsten vor seiner Oberkeit / oder dessen
Hoff-Räthen offft nicht beklagen / son-
dern muß ehe seiner Güter oder Gerech-
tigkeit ewig entperen.

Item / so einer auß der Ritter-
schafft / Burgern oder Bawern lie-
gende Güter abkaufft / die Kais-Steur
oder andere dergleichen Beschwerden
Ihrer Oberkeit gegeben / muß er der
Kaufer hinfür solche Beschwerdt davon
auch raichen / Aber herwiederum / wenn
einer des Adels seine Güter / die hievor
obgemeldter Stück unbeschwert gewest /
dem Bürger oder Bawren verkaufft / so
legt man denselben Gütern newe Be-
schwerden auf / welches dem Adel zwis-
schach zu unbilllichem Nachtheil raicht /
dann also muß er sein Hab dester gerin-

ger verkauffen / und kommen darzu viel
des Adels Güter in diese Bürden ewig-
lich / unangesehen ob sie ein Graff / Herr
oder Edelmann hernach in Kauffweis
oder durch andere Mittel wieder an sich
bringet.

Item / in den Burg-Frieden etlicher
gemeiner Ganerben Hewser / wöls-
ten viel Fürsten und andere Gewalt / für
unleidlich und unrecht achten / daß sie ei-
nem klagenden Ganerben je zu Zeiten das
selbst sollen gerecht werden / oder Offen-
nung wider sich des Orts zu erkennen
gedulden / Sagend : es soll ein jeder
Beklagter nach Sakung der Recht / vor
seinem nechsten obristen Richter fürge-
nommen werden / Aber herwiederum
wöllen sie solch Recht nicht leiden / son-
der machen dem Adel zu Nachtheil
Ordnung / daß man sie vor ihren engen
Dienern und Räthen / zum ersten bekla-
gen soll / welche ohn Zweifel auch offft
geprechtlich seyn / wie andere Leut / Also
daß sie Ihrer Herren Ungrad und an-
ders besorgen / dadurch Ihr frey Ge-
müt nach jedes Gewissen zu urtheilen
mercklich verhindert wirdet / auch solche
Ordnung / wider alle Recht und Billig-
keit / allein Ihren Gnaden zu Vortheil /
und dem Adel gefehrlichem Nachtheil
fürgenommen / Dergleichen thut der
Schwäbisch Bundt auch / da er offft
frembde vor seinen Richtern zu rechten
dringt / und von Ihren ordentlichen Ge-
richts-Zwängen unbilllich abzeucht / Ist
nun solchs andern Ständen recht / so
ließ man der Ganerben vom Adel
aufgericht Burg-Fried hierinnen
auch billich unangefochten bleiben.

Item / etlich Fürsten haben newlich /
Nnnnnnnn* 2 als

als bey Menschen Gedencen / und die andern noch neher / ein vermeynte Gewonheit angefangen / und die mit der That oder Gewalt gehandthabt / daß sie die alten Väterlichen Mannlehen / den vom Adel und Burgern / als der Abgestorben nechsten Lehens = Erben nicht leyhen wollen / sie seyn daß darvon semplich belehnet gewest / und dringen also ein gang Geschlecht eines Schilt und Helms / oder viel auß den / J. G. B. Lehens = Pflicht oder Dienst zu thun / ehe sie einige Nutzung von den Lehen empfangen mügen / oder wo einer das nicht thun will / wird er gar davon gestossen / wider geschribne Recht und Billigkeit / und werden etlich J. G. also noch in achtzig oder hundert Jahren den mehrern Theil aller Ihrer Unterthan Manlehen gar in Ihre Hand bringen / wann niemand will sich gern gegen einem Herrn verpflichten / er hab dann dagegen etwas Jährlichs Nutzen.

Item / so haben die Fürsten / besonder in hohen Teutschen Landen / ein Newerung in Kürz angefangen / daß ihr viel alle heimgestorbene Weltliche Lehen für sich selbst behalten / so doch Ihrer Gnaden Vorfahren / deren viel offft gnädiglich wieder under den Adel verliehen / und besonder in Erwehlung der Geistlichen Fürsten wird Ihren Gnaden mehrmals eingebunden / kein heimgefallen / der Stiffte = Ritter Lehen / ein nichem vom Adel zu leihen / das über drey oder vier hundert gülden / oder dergleichen Zahl / werth sey / das auch wider alt Herkommen und unbillich beschicht / dann ohne Zweifel / wo der Adel bey den Stifften an dem ndern Rhein-

strom / in Francken / Westphalen / und umb die Weser so fest und getrewlich nicht gehalten hätten / sie ihre weltliche anstossenden Nachbarn vorlängst unterthanig gemacht / wie den Bischöffen in Thüringen / Meissen / der Marck / zu Pommern / Mechelpurg / Holand / und anderswo beschehen ist.

Item / viel Fürsten gebrauchen Ihre Regal der Münz ungeschicklich / in dem daß J. G. zu Notturfft Ihrer Unterthan fast wenig Silber = Münz zu schlagen verordnen / dadurch daß Adels Verwandten neben andern auß Noth gedrungen werden / frembde Münz zu nemen / die offft weder an dem Schrot / Korn oder Gehalt / der andern des Reichs ganghaffter Münz sich vergleichen / als mit den Kollen = Basen / und dergleichen jeso täglich beschicht.

Item / es haben auch bey dreyen oder mehr Fürsten / in kurzen Jahren vor Absterben Kayser Maximilians / Unsers Allergnädigsten Herrn hoch = löblicher Gedächtnuß / von J. M. newwe Zoll geschicklich in Geheim erlangt / Die weil man aber durch einen Druck zu Nürnberg aufgangen / und sonst allerley Erfahrung mit der Zeit verstanden / was merklicher grosser Beschwerden / Thewerung und unseidlicher Bürden / nicht allein den Fürstenthumben / daren sie gelegt werden / Sondern auch allen darumb und daran stossenden Landen davon erwachsen / hat man der zwen / als in dem Württembergischen und Brandenburgischen Landen wiederumb abgestellt / oder ruhen lassen / Aber die andern werden von etlichen Chur = Fürsten und Fürsten / den sie besondern tapffern grossen

grossen Nutz tragen / mit Gewalt vertheidigt und gehandthabt / zu mercklichem Nachtheil des ganzen Rheinstroms / und gemeinen Nutz aller der hohen Teutschen Landt / welche sonst mit viel zufälligen Auslägen in diesen schweren Zeiten beladen seyn / bitten hierumb obgemeldte vom Adel / dieweil sie ihre gewachsene / überbleibende Frucht von Getreid / Wein / &c. den Bürgern und andern Jährlich auch desto wolfeyle der halben verkauffen müssen / daß Erwer Fürstlich Durchleuchtigkeit / Churfürstlich und Fürstlich Gnad / Gunst und Freundschaften / dieweil sie jetzt hier versamlet seyn / diese und andere obgemeldte Beschwerden zum theil mit ernst abschaffen / abthun / und die andern / so sie berühren / für sich selbst gnädiglich abstellen / und in gleichere Weg / dann bisher geschehen ist / führen wollen.

Item / in etlichen Fürstenthumben müssen die armen Unterthan / von ihrem gewachsen Wein den Zehenden geben / wie von Alter herkommen / und darzu auß newlichem aufgerichtetem Gebott ihrer Lands Fürsten / von demselben Wein / in ihren Kellern / noch einmahl den zehenden Theil ihnen / den Fürsten / geben / das ihnen je billich beschwerlich ist / als in Türingen / Meissen und der Coburgischen Herrschafft beschicht.

Item / wiewol etlich Fürsten gegen ihren Praelaten / Ritterschafft und Städten / damit sie von denselben / in ihrer grossen Armuth und Nöthen / Hülff Beystandt und Darleihen einer mercklichen Summa Geldts bekommen / zur Zeit / die nicht viel über Menschen Bedencken ist / sich vereynigt / auch solche

Vertrag verbrieft und versiegelt haben / under andern viel Articulen ohn gefährlich inhaltent / daß der Geistlich Fürst / sein Capittel und derselben Nachkommen hinfür ewiglich keinen Krieg anfaßen / und in kein Einung kommen / sich weder zu Fürsten / Herren oder Städten nicht verbinden / &c. on Rath und Willen der 21. Rätthe / die auß obgemeldten Ständen erwählt / stets an seiner Fürstlichen Gnaden Hof / und mit Ihme regieren solten / So verachten doch jetzt Ihre Nachkommen solche Vertrag / auch unverlegte Brieff und Siegel / in diesen und etlichen andern Articulen / und verbinden sich zu andern Gewalten / ohn Rath und Bewilligung gemeiner Ritterschafft / oder deren / so auß Ihnen zu jetzt gedachten 21. solten verordnet seyn / auch ohn Vorwissen der andern Ihrer Unterthan / welches dem Adel nicht wenig beschwerlich / dieweil er mercklichen Nachtheil und Schaden daraus empfindet / auch vermuthlich desto eher wider des Römischen Reichs Ordnung und Land Frieden mag vergeweltigt werden / wie etlichen bisher unbillichen beschehen ist.

Item / wiewol in viel Landen Teutscher Nation / ein beständiger Gebrauch oder Gewonheit über Menschen Bedencken / auch länger dann zu Recht gnug / geruhlich herkommen ist / daß die Grafen / Herren und gemeiner Adel ihren Fürsten und Lehen Herren umb ihre Lehen Güter on Besoldung außserhalb derselben Fürstenthumb und frembden Herrschafft zu gut / zu dienen nicht schuldig seyn / anders / dann was sie auß gutem Willen thun / So
Nnnn nnnn* 3 haben

haben sich doch etliche Fürsten / newlich daselbst understanden / Ihren Adel anzuziehen / als ob er Ihren Gnaden überall und allweg zu dienen schuldig / es wäre weit oder nahent / wiewol sie nicht mügen anzeigen / in Menschen Gedächtnis / daß ihre Eltern und Vorfahrer / die auß der Ritterschafft / so durch sie zu Dienst erfordert / aber doch aussenblieben seyn / je weder an Leib und Gut gestrafft haben / wo sie aber jemandt in oder an ihren Fürstenthumben zubeschädigen understündt / ist der Adel gutwillig und schuldig / mit seinem Leib oder Gut / wie frommen Lehen-Mannen gezimbt / und von alter Herkommen ist / Ihren Fürstlichen Gnaden zu helfen und zu retten / Bitt sich dabey bleiben zu lassen.

Item / es seyn auch etlich Fürsten und Oberkeit je zu Zeiten alles hochbegierig / wider etliche vom Adel / das alles ein Gericht oder Vermuthung ist / daß sie ihren streiffenden Hauptleuten heimlich befehlen / Wo sie den oder diesen im Feldt betretten / sie hart auf den Todt zu verwunden / oder gar zu entleiben / unangesehen / ob derselben einer nicht fliehe / sonder guten Bescheid gebe / oder fliehe / und entreite ihn / in einen Flecken / darinn ehegemeldte der Fürsten reysige Nachjager / ihne ohne Verwundung fahen / oder in Gefängnis und zum Rechten bringen und behalten mügen / Als von den Würzburgischen Reutern dem Martin von Schaumberg seligen. Item / dem Karel von Schaumberg / und N. Gebstattel seligen / der vor dem Thor zu Pernheim bey Nacht / da er sonst nicht entlauffen

kunt / erstochen wurde / on daß man bißher ihrer Freundschafft / auf ihr vielfältig Begeren je einige ansehnliche gnugsame Ursachen anzeigt hat / warum solche That geschehen seyn / Dergleichen ist jets / als man sagt / durch die Pündtschen Reutter einem Edelmann N. Hundt genannt / auch begegnet / der unschuldiglich im Feldt erstochen worden.

Zum Andern.

Des Adels Beschwerden wider der Fürsten und hohen Oberkeit Landt - Hof - Saal - und andere Gerichte.

Item / etliche Fürsten / auch etliche derselben Gewaltigen / begünstigen Ihre Unteressen etwann zu viel wider die Aufwendigen Frembden / so Ihre Notdurfft nach rechtlich Hülf da suchen müssen / Und ob der Beschwerde gern Notarii und Zeugen darzu erforderte / damit er die Partheyischen ungleiche Handlungen oder ungebührlichen Verzug / am Kayserlich Regiment oder Cammer - Gericht mit Glauben kunte anzeigen / und sein Recht vielleicht dahin schieben / &c. So wöllen gewöhnlich die Offen-Schreiber oder andere / die im selben Fürstenthumb sitzen / auß Furcht / sich weder zum Notari - Ampt umb zimlich Belohnung gebrauchen / oder zu Zeugen vermügen lassen / unangesehen / daß ein jeder Notari bey Verliierung seines Ampts / sich den Armen als den Reichen gebrauchen zu lassen schuldig ist / Es dringt sie dieselb Oberkeit auch selten darzu / ob sie gleich dergleichen halben angerufft wirdet / Also muß dann

dann mancher viel Jahr im Rechten unbillich aufgehalten werden / biß er auß Verdrieff/Beforgnuß oder Armut selbst davon läßt / und deß Seinen entpriet / Dann wo dergleichen ein Sorg-Sach auf ihr trägt / lassen sich die frembden Notari noch vil weniger bey diesem Gericht bringen / zu dem daß viel armer vom Adel denselben frembden Notarien ihres Willens nicht allezeit über Geßt zu reitten / Verlegung oder Bezahlung thun mügen. (a)

Item / an etlichen Fürsten Landt-Gericht / lassen sie die Mörder und andere Mißhändler / die mehr dann halb / je zu Zeiten offenbar in solchen Mißhändeln seyn / als bald sie künmen / als wärn sie unschuldig / sich mit dem End purgiren / ehe man ihren Widertheiln darzu verkündet / und vergleitten sie dann ; sagen : es geschee in Krafft Ihrer Fürstl. Freyheit / dadurch werden viel Schälck / so dem Adel oder andern Oberkeiten entlauffen / ihrer gebührlichen Straff zu entfliehen / wider die Billlichkeit / gehet. (b)

Item / es ist auch ein böse Gewohnheit / besonder in den Gerichten / die man nicht alle Wochen einmal hält / daß man den Beklagten / zu dreyen Gerichten nacheinander unterschiedlich laden muß / ehe man den Kläger auf desselben Ungehorsam / wie Recht ist / läßt vollfahren / also / daß an den Gerichten / die auf die Cottenber allein / oder sunst selten im Jahr gehalten werden / schier neun Monat erscheinet / ehe man den citirten zu der Antwort mag bringen / wäre gut /

dieselben Ladung zu kürzen / auch auf einmal peremptorie und Endlich ausgehen zu lassen / hätt dann einer Ursach seines Ausbleibens / könt dannoch wol angezeigt werden. (c)

Item / etlich Fürsten lassen oft für ihre Landt-Gericht ziehen / Sachen / die nicht dahin / sondern für Ihre niedere ordentlich Oberkeit deß Adels und andere / hinder den die beklagt Parthey sitzt / gehören / als umb Schmah-Wort / Geld-Schuld / und dergleichen Persönlich Spruch / und ob solchs Ihren J. G. etwann über Ihre Landt-Richter geklagt würdet / schaffen sie es doch nicht ab / sondern wollen / daß ein Graf / Herz oder Edelmann / soll die Seinen allweg in solchen Fällen Gerichtlich abfordern / unangesehen / daß Ihnen selbst ohn einich Abforderung gebüret / solche Sachen hinweg zu weisen / und geschicht auf ein Vortel / dann so je zu Zeiten / einer oder mehr vom Adel gedachte Abforderung versäumen / oder nicht anheim seyn / 2c. so mügen die Fürsten oder Ihrer Gnaden Landt oder andere Gericht / über solche Sachen dermassen in ein possels oder Gewehr deß Gerichts-Zwangs kommen / damit sie hernach einen Schein haben / sich in deß Adels kleine Oberkeit auch von Tag zu Tag einzudringen. (d)

Item / etlich Fürsten wollen die frembden und besonder deß Adels Verwandten / so an J. J. G. Land-Gericht einen desselben Underthan Rechtlich beklagen / in allen Fällen on Unterscheid zu der reconvention und dem Gegen-Recht

(a) Denegata Justitia. (b) Homicidae purgantes se juramento. (c) Citationes trinæ. Wilt der die Henneberger Lands-Ordnung / c. 2. t. 2. cap. 12. 13. (d) Forum incompetens.

Rechten daselbst dringen / das wider Kayf. geschriebene Recht / und beschwerlich ist / wie dann die new gemacht gedruckt Bambergisch Land. Ger. Ordn. solchs inhält / und müssen die Armen je zu Zeiten das Gegen = Recht verbürgen über ihr Vermügen / und die andern je zu Zeiten ihre Klag fallen lassen / dieweil sie kein Bürgen aufbringen können / alles wider geschriebene Recht / die den Armen Caution und Bergewiffung mit ihren Eyden zu thun zulassen. (a)

Item / der Urteeln an gemeldten Gerichten / thun Ihre Gnad oft fast langsame Vollziehung / Auch gegen Ihren Unterthanen / und besonder / wo Noth ist / wider ein Ungehorsamen Ernst fürzuwenden. (b)

Item / etlich Fürsten und andere Oberkeit haben von Kayf. Maj. hochlöblicher Gedächtnuß / newlich etlich Freyheit erkaufft / daß / so ein End-Urtheil oder anderer Bescheid / in Sachen / die nicht über vier / fünff bis in sechs hundert Gulden werth betreffen / an ihren Gerichten eröffnet würdet / der verliierend Theil davon an Kayf. Maj. oder Ihre Gericht nicht appelliren darff / Etliche andere Chur-Fürsten und Fürsten verbieten sonst / daß man von ihnen in keiner Sachen an Kayserl. Maj. oder Ihre Gericht sich beruffen soll / unter einem Schein der Freyheiten / so doch auf keinem Reichs-Tag von gemeinen Ständen bisher haben mögen fürgelegt werden / ausserhalb der gülden Bullen / die alle Chur-Fürsten billich zugleich halten / oder sie gar fallen lieffen / oder ver-

bieten das im Schein einer alten verjährten Gewonheit / unangesehen / daß die Rechts-Gelehrten sagen / wie in solchen hohen Oberkeiten / als der Gerichts-Zwang ist / kein Unterthan gegen Kayf. Maj. oder Bäßtlicher Heiligkeit einigte Verjährung ersitzen möge / Solches alles vermuthlich zu reden / geschicht damit / so an Ihrer G. Gnad Gerichten / einem vom Adel oder andern Armen / Ungleichs begegnet / daß Kayf. Maj. Ihre Stadthalter / Regiment oder Cammer-Gericht solches nicht erfahren / und dem Verletzten wieder zu der Billigkeit dester weniger verhelffen kan / welches nicht geringe Ursachen gibt zu p̄heden und thätlichen Angriffen. (c)

Zum Dritten.
Beschwerden wider der Fürsten Zent- oder Halb-Gericht.

Es seyn auch die Zent-Blut- oder Halb-Gericht an viel Orten Teutscher Nation übler versehen / dann andere Gericht / so in Bürgerlichen Sachen allein zu erkennen haben / Dieweil etliche viel Fürsten pflegen alte reysige Knecht oder sunst einfältige schlechte / der Rechtlichen Übung unerfahrne Person schier gleich / als Pfrundner / dahin zu Richtern zusetzen / die denn mehrertheil für Recht achten / wenn ein Gefangner auß harter Folterung und Marter einicher Mißhandlung (die ihm je zu Zeiten Frag = weiß vorgefragt würdet) bekennet / daß man ihne allweggen tödten möge / so man doch sonst viel mehr Unterschied / Nachfrag und Erfah-

(a) Reconuentio possit. (b) Executio tardior, (c) Appellatio sub certa summa. Appellari ne

zung der Umständen seiner geschehen Bekantnuß mit Fleiß suchen soll / auß Ursachen / daß oft kündig worden / wie einer aus Marter bekennt / das er nie gethan hat. (a)

Item / solcher peinlichen Richter / auch der Schöpffen oder Beyßiger Belohnung / stehet in vielen Fürstenthumben den mehrern Theil auf den Buß-Fällen Ihres Gerichts armen Unterthan / dar auß erwächst / daß oft von ihnen (und besonder des Adels Verwandten / viel mehr dann die / so ihren Fürsten ohn Mittel zugehören) ohn gnugsam Bewirkung / die Armen desto begierlicher in grosse schwere Buß erkannt / und zu ihrem Verderben / bis auf das Bein genagen werden / also / daß dieselben ihren Edelleuten / so ihnen mit Getreid leihen / Schützung un Beschirmung / auch allen andern zufallenden Nöthen allein Hülff leisten müssen / ihre ordentliche Rent / Zins und Trön / desterweniger geben und thun können / were besser / daß gemeldte Personen kein Theil daran hetten / sonder ein gewissen Soldt / und die Fürsten solche Buß allein behielten. (b)

Item an viel Zenten und besonder im Franckenlandt / ist ein grosser Mißbrauch / daß man etliche dörichte Form eines gerichtlichen Proceß helt / die doch dem gemeinen Râys. Rechten / auch der Vernunft zuwider seyn / und welcher Procurator / als Redner / Lüßner / Warner / oder der Selbst-Sacher (das vier unterschiedlich Person auf einer Seiten seyn müssen) den ungefehrlich oder auß Unverstandt ein wenig

übertrit / oder wider einen des Richters gegeben Bescheid / der kein End-Urtel ist / seiner Notdurfft nach / mit züchtigen / unschmehtlichen Worten / rechtmäßig ein Red thut / mit Beger des andern Bescheidts darauf von Stund an zugewarten / So erkennt man ihne fellich in die erst / ander oder dritte Buß / die zu viel mahlen von einem bis in sechs Gulden läufft / aus solcher Sorg und Forcht / darff oft ein Armer sein Rechtmäßig gegründte Notdurfft daselbst nicht fürtragen lassen / Aber Jährlich schäget man durch diesen Schein des Rechten / den Armen merklich viel Gelds unbilligen ab / dann die Zent-Richter und Schöpffen haben ihren gebürenden Theil davon / wiewol dem Lands-Fürsten der mehrer Theil folgt / ist hochlich Noth in dem ein Endrung zu thun. (c)

Item / von obgemeldten irrigen nichtigen Proceßten der Niedern Zent- oder Hals-Gericht / dieweil sie viel Gelds ertragen / lassen etliche Fürsten für Ihre Rache oder andere / so bessern Verstand des Rechtens hätten / in keinen Weg appelliren / sündler wer leit / der leit / unangesehen daß vilmals des Adels Unterthanen und andern Armen daselbst offentlich Unrecht beschicht. (d)

Item / in etlichen Hals-Gerichten oder Zenten / dringen die Fürsten nicht allein der Grafen / Herren und Ritterschafft Unterthan / je zu Zeiten wider Alten verjährten Brauch / ihnen Râys-Stewer zu geben / oder in frembde Landt gewapnet nachzufolgen / sündler understehen sich auch an viel Dr-

ooooooooo * ten

(a) Judices criminales non idonei. (b) Salaria des Zent-Gerichts. (c) Quod puniatur, qui loquitur reverenter contra sententiam (d) Von Zent-Gerichten appelliren.

ten in Bürgerlichen Sachen/die mit der Zent / Blut- oder Hals- Gericht gar kein Gemeinschaft haben / des Adels Unterthanen zu verbieten / Ihren Herren und Junckern in viel Stücken nicht gehorsam zu seyn / und handhaben Sie dabey unbillichen. (a)

Item / die Zent- oder Hals- Richter / ziehen auch oft für sich frembde Sachen / als Schmähe / die nicht Leib- Straff erfordern / Käin / Strain / fließend Wunden / Geld- Schuld / zc. an Orten / da solche Sache für der Beklagten / Grafen / Herren und Ritterschafft aus langem Gebrauch / so mehrmahls ob Menschen Gedencen herkommen ist / gehören / und sagen die Fürsten oder Ihrer Gnaden Zent- Richter / zu einem Schein Ihres Furnehmens / wie sie hievor je zu Zeiten in gleichen Fällen auch geurtheit haben / welches doch / wie oben von den Land- Richtern gemeldet / niemahls beschehen ist / Als wenn etwan ein Unfleißiger oder Abwesender vom Adel / seine Unterthan von der Zent nit allweg abgefordert / die doch die Zent- Richter billich selbst denselben und dergleichen obgemeldten Sachen / von Ihnen hinweg gewiesen hätten / und durch solche Behendigkeit oder Erlangung der quasi possess und vermeynten Gerweh / würdet der Adel von seinem Gerichts- Zwang je länger / je mehr unbillich abgedrungen / und behält der Stärcker sein newlich erlangte Gerweh mit Gewalt. (b)

Item / wenn die aus der Ritterschafft unter etlicher Fürsten Zenten oder Hals- Gerichten / arme Leut

auf freyen Gütern sitzen / oder sonst Dienner in ihrem Haus haben / die umb Mißhandlung der Straffen / nicht das Leben berühren / auß herbrachter Übung länger / dann zu recht genug / von Ihren Herren oder Junckern / und nicht vor dem Hals- Gericht sollen beklagt und gerechtfertiget werden / So unterstehen sich die Zent- Grafen zu vielmahlen / mit Willen und Handhabung Ihrer Oberkeit / ehgemeldte Person für sich in Rechtfertigung zu dringen / auß Schein etlicher gefärbten / ungegründten / new erdichten Ursachen / wider die Billlichkeit und alt Herkommen. (c)

Item / die Zent- Richter / nemen auch oft heimliche Rüg von einem leichtfertigen Mann an / den sie oder er sich selbst nicht melden darff / und dringen darauf ganze Dörffer zu schweren / daß sie dieselben angeben Überfahung / in ihrem Dorff nicht gewüßt / so viel dann schwerer / muß ihr jeder ein besunder Schreiber- Lohn bezahlen / Welche aber nicht schweren / die müssen schwere Buß unablätlich der Oberkeit aufrichten. (d)

Item / an viel Zent- Gerichten ist kein Gericht- Schreiber / der alle Rechtliche Fürtrag gar aufschreiben / oder zum theil protocollirn kunte / und so sie darinn in Appellations- Sachen (besunder an Orten / da man die Berufung an die Oberkeit zuläßt) die Gerichts- Handel den Parthenen sollen geben / so fragen sie unter ihnen die Schöpffen allererst / was in der Sachen / eins oder zwen Jahr von Ihnen gehandelt sey / das lassen Sie für Acta aufschreiben / darinn dann mehrmahls

(a) Molestiae subditorum.

(d) Rüge.

(b) Forum incompetens.

(c) Forum incompetens.

mahls viel vergeſſen wird / daran den Partheyen hoch gelegen iſt. (c)

(c) Gericht-Schreiber.

Zum Vierdten.

Beschwerden wider das Kayſerl. Cammer-Gericht.

Zem / ob ſchon an das Kayſerlich Cammer-Gericht etliche mehr Perſon zu Beyſitzern verordnet ſind / Auf Urſachen (als uns anlangt) daß deſter ſchleimiger die Zielen der Sachen mögen geörtet u. abgefertigt werden / ſo bleiben viel doch auffen / werden auch ihre Stett / nach Inhalt der Reichs-Ordnung in gebürlicher Zeit / durch die / ſo deſi Macht haben / nicht erſetzt / und wirdet alſo den Schwchern gegen den Mechtigen oder Sterckern / ſo ſie gewöhnlich alweg zu Klegern machen / deſto langſamer zu gebürlichem Rechten verholffen. (a)

Dergleichen / wenn das Kayſ. Cammer-Gericht zwey oder drey Jahr im Gang iſt / ſo fevert es gewöhnlich ſo viel oder mehr Jahr dagegen / auß ſolchem allem faſt beſchwerliche untregliche Verſlengerung der Rechtfertigungen / ſo da hangen / erwachſen / und dazwiſchen ſollen die Graffen / Herren / oder Edelleut / ſo von einem Fürſten oder andern mechtigern etlicher Güter oder anderer Ge- rechtigkeit entſetzt / oder darinn ſonſt unbilllich vergweltigt ſeyn / ſtets ruhen / zu ſehen / und ſich mit Gewalt oder der That / ſo gegen ihnen doch gebraucht iſt / herwiderum nicht wehren oder in Phedetretten / ihre Freund ſollen ihnen in ſolchen rechtmefigen Sachen auch nit die-

nen / welches dermaſſen zu verbieten ihnen hoch beſchwerlich und unſeidlich iſt / auch im Röm. Reich / auß erbarn / rechtmefigen guten Gewonheiten / mit Zuſaffung der Rechten anderſt herbracht / und bitten hierumb ſich noch dabey bleiben zu laſſen. (b)

Item / man ſagt / daß ſie und das Kayſerlich Regiment je zu Zeiten etliche angebene Friedbrecher in die Acht erklern / auß vermeinter Urſach / als ſey derſelben geübte That Notori / offenbar und unlaugbar / welches (als uns die Hochgelerten berichten) wider die natürliche = göttliche = gemeine = geſchriebene geiſtliche = und weltliche Recht / deſi Reichs Ordnung / und alle Vernunfft iſt. Dann ob ihnen gleich die ergangene That / gang offenbar / auch ein tapffer Anſehen eines fürſetzlichen mutwilligen Friedbruchs hat / ſo iſt Ihnen / als Richtern / doch noch nit kündig und gründlich bewußt / ob derſelb Theter ſolchs zu einer Rechtmefigen Gegenwere / oder zu rechtmefiger Straff ſeiner Unterthanen / oder auß Befelch ſeiner Zerſchafft / die ihne vielleicht zum Rechten und aller Billigkeit vertreten mag / gethan hab / darumb kan je zu Zeiten einem unerforderten und unverhörten thetter / durch ihre Eyn unrecht geſchehen / Hierumb bitt man ſolchs hinſür zu fürkommen / die Ordnung wol zu erkleren / alſo / daß keiner ohn vorgehende Ladung oder unverhört in die Acht erkant werde / Es ſey die That offenbar oder nit / damit niemandt unrecht geſchehe. (c)

0000000* 2

Item/

(a) Aſſeſſores Camerae. (b) Feriæ in Camera. Tarditas proceſſus. (c) In die Acht erklärt.

Item/sie lassen oft wider die / so für Friedbrecher beklagt werden / Ladung außgehen/und dieselben in etlichen Stetten/ so drey / fünff oder mehr Meiln von des Beklagten gewonlicher Behausung ligen/ *per Edictum* öffentlich anschlahen/ und auf ungegrüntes blosses Angeben des Klegers oder Botten/wie sie der Ort unsicher seyn sollen/ 2c. so man doch in viel Jahren nit gehört/das ihr/der Boten einer an seiner Person vergeweltigt worden sey / Und so dermassen der Citirt oder Geladen/ oft nach verschiedenem angefesten Termin und Rechts=Tag/ solche Fürforderung allererst erfert/ oder sonst in sein Geschäften außgeritten ist/ und also in rechter Zeit zu erscheinen ihme nicht möglich / wirdet er dannoch auf Ansuchen des Klegers/ auf die einzige außgegangene Ladung / ohn einiche vorgehende Beweysung der Klag und weittere Ladung / von Stund an in die Acht erklet / das zwifach wider die Kayserlich Recht und alle Billigkeit ist/ diereil die segen/das der Kleger auf Ungehorsam des Beklagten sein Klag justificiren un wahr machen/ Auch der Ungehorsam die End=Urtheil anzuhören/ zum andern mal geladen werden soll/ Bitten obgemelte vom Adel sollich in der Reichs= Ordnung bas zu versehen / auch den Klegern oder Botten ihr angezeigt Unsicherheit / hierinn mit dem Endt zu betewern aufzulegen / in Betrachtung/ das solchs Leib/ Ehre und Gut berürt. (d)

Item/ man wirdet bericht / das etlich Herren auß den Beysigern des Kayserl.

Cammer=Gerichts/ die Acten und Gerichts=Hendel/ so ihnen zu referiern überantwortt / zu bewahren / also unfließig seyn / das je zu Zeiten etlich Schrifften davon verloren werden/welches den Parthenen in Fassung der Urtheiln ohn Zweifel etwan zu Nachtheil gereicht. (e)

Item/ so einer ein Klein Zierlichkeit der Appellatz unterläßt / als so er umb Appostel gebetten / und darnach nicht wieder darumb ange sucht hat / erkennt ihm das Kayserl. Cammer=Gericht/ wie uns angelangt hat / die Appellatzen ab / als verläßt / und muß dardurch die ganz Haupt=Sach fallen/wäre noth/ derhalben ein Form des Appellirens zu stellen / und im Reich öffentlich außgehen zu lassen / damit die einfältigen ungelehrten vom Adel / und andere mit Subtiligkeit der Hochgelehrten/ nicht also gefehrt und übereilet werden. (f)

Und bitten hierumb obgemelte auß der Ritterschafft/ E. J. Durchl. Gn. und Gunst unterthänigs dienstlichs und freundlichs Fleiß/ Sie wollen ein ernstliches Einsehen haben / damit solche Beschwerden / sampt andern Unordnungen aller obgemeldter Gerichte/ so Ervern Gn. am besten erkennen mögen/ ohn weiter Verziehen in ein gebürlich Enderung und Besserung jest hie gebracht werden/dann es möcht in Kürz kein anderer Reichs=Tag sich wieder zutragen.

Zum

(d) Citationes per Edictum. Contumacia. (e) Acta deperdita. (f) Appellationes desertæ.

Zum Fünfften.

Beschwerden wider den aufgan-
gen Landt = Frieden.

Zem die Grafen / Herren und
Ritterschafft sehen für fast hoch be-
schwerlich an / ein Articul in der neuen
Reichs = Ordnung / ungefährlich also in-
haltend / Daß der Beschädigt sampt
seinen Helffern gegen den Friedbrechern /
den Thren / auch Thren Mit = Helffern
und Enthalttern / ehe sie für solche Miß-
Händler erklärt seyn / Gegenwehr und
Verfolgung thun müge / zu frischer
That / oder wenn er so seine Freund und
Helffer gehalten müge / &c. Und aus
nachfolgenden Ursachen : (a)

Zum Ersten / dann so ein Fürst /
Commun / oder anderer Gewalt / Un-
gnad oder Unwillen zu einem trägt / wel-
cher nahend bey oder umb einen öffentli-
chen Friedbrecher sist / oder bey dem die
Thäter oder ihre Helffer nahend hin und
her rayßen / So mag sein Gnad oder
Commun / allweg etlicher Anzeig und Arg-
wönigkeit / als hätte er sie wider densel-
ben Gehaftten erfahren / sich berühmen /
oder ein ungegründte Kundschafft heim-
lich zurichten / dann die Begierd /
frembde Güter zu haben / wirckt viel /
und darauf in Schein des Landt =
Frieden / ihme seine Güter gar oder zum
Theil nehmen / unangesehen im Grundt
desselben Unschuld / als etlichen vermuth-
lich bisher geschehen.

Zum Andern / so möcht also ein Un-
schuldiger / den man dermassen verfolgte /
oder etlich seine Verwandten / in Ket-
tung und Beschükung ihrer Güter ent-

leibt werden / und ob gleich folgend ihre
Unschuld offenbar / würde denselben ihr
Leben nicht wieder geben / ist hierumb sol-
che Ordnung wider die Vernunft /
Recht und Billigkeit / dann die Recht
verbieten execution thätlich zu thun / in
Sachen / die noch zweiffelich oder nicht
gebürlich geörttert seyn / Und darinn /
nach Erörterung derselben / die geschehen
Execution oder Vollstreckung nicht
möcht wider zurück gezogen werden / wie
in diesem Fall / so etlich unschuldig
entleibt / kunt ihn ihr Leben nicht wieder
werden.

Zum Dritten / sagen die Kayserlich
Recht / als die Hochgelehrten uns be-
richten / daß besser sey / daß viel Miß-
händler (wo die nicht eigentlich von der
Oberkeit mögen erkündigt) sollen unge-
strafft übergangen werden / dann je zu
Zeiten einen Unschuldigen zu straffen / in
einem Schein / als wäre er warlich schul-
dig.

Zum Vierdten / wenn dermassen ei-
nem Verdachten vom Adel / des
Mißhandlung oder Friedbruch noch
nicht / sonder allein die ergangen That
offenbar und unlaugenbar / oder in Fäl-
len / da sein geschehne Hüßf / auch noch
nicht gar offenbar ist / seine Kennt / Gült
und Güter solten abgedrungen werden /
hätt er nichts / davon er zu Rechtlicher
Ausführung seiner Unschuld / und Wi-
der = Erlangung seiner Güter und zuge-
fügten Schadens / sich / seine Procurator
oder Advocaten unterhalten möcht / und
muß also sein Ehre / Glimpff und leiblich
Nahrung unbillich verlieren / welches al-
les ohn Zweifel mehr Ursach zu Auf-
ruh-

Do o o o o o o * 3

(a) Verfolgung in continenti fiet, &c.

ruhren dann zu Erhaltung des Landt-
Frieden geben würde / Hierum ist hoch
Noth den Articul wieder abzuthun/
darein die Grafen und Herren / als
ihr viel sagen/ nie bewilligt haben.

Item / so der Fürsten Amptleut/
Hauptleut und andere Diener je zu Zei-
ten einen vom Adel in ihres Herrn
Landt fahen/ er sey des Oberkeit unter-
worfen/ oder nicht / und das thun allein
etlicher verdachter Verwürckung halben/
ehe sie gründlich beweisen können dessel-
ben Schuld/ oder ihne zu purgation des
Verdachts fürgenommen haben / so er-
klärt sie (ob es gleich ganz offenbar ist)
weder das Kayserlich Regiment oder
Cammer-Gericht/ in die Acht / Der-
gleichen schonen sie zu mehrmahlen auch
der Fürsten/ Comunen und der an-
dern Mächtigen hierinn/ unangese-
hen/ daß sie durch Behaltung der obge-
meldten öffentlichen Thätter und Fried-
brecher in Ihren Diensten/ der Poen
des Landtfried-Bruchs/ sich auch oft
theilhaftig gemacht/ oder die wissentlich
hinweg geschoben haben / also ungleich
Einschauen / das dem Adel beschwerlich
ist/ wäre Noth in dem Landt- Frieden
auch Fürscheidung zu thun / damit er zu-
gleich gehalten würde. (b)

Item/ es begibt sich auch zu Zeiten/
daß einer aus Neid zu dem Kayserl.
Fiscal kommt/ und sagt ihme ein an/ der
irrigends einen Friedbrecher soll fürge-
schoben / oder etwas anders im Landt-
Frieden verbotten/ gethan haben / auff
solches bloß Angeben dann der Fiscal an-
gericht wird/ oder für sich selbst unterste-
het/ gegen dem Angeben zu procediren/

und ohne einig gnugsam vorgehende An-
zeigung/ wie und wenn/ oder an welchen
Enden er unterschleift oder fürgeschob-
ben hab / oder dergleichen Vermuthung
eines redlichen Verdachts / den Angege-
ben auf die Purgation des Landt-Frie-
den citiren laßt / Sonderlich im Fall/
da sich der Angeber keiner Beschädigung
beklagt/ oder beklagen will/ welches doch
nicht seyn soll / und wider Recht / auch
des Röm. Reichs Ordnung ist / daß ein-
nes Feinds oder Neiders einig denun-
tiation / angenommen soll werden / son-
der sollen höhere Vermuthungen und
grössere Indicia vor Augen seyn/ Es wäre
dann/ daß der Angeber/ dem / so unschul-
dig durch sein Purgation erfunden / ge-
offenbart würde/ damit sich der Unschul-
dig solcher unbilligen Verläumdung/
Schmehen und Kosten gegen ihm er-
holen möcht / Dann wie kan ein höher
Straff seyn / dann die Acht / dadurch
einer verdampt würd an Leib / Ehre und
den Gütern ? Herwiederum wie kan ei-
ner höher geschmäht werden / dann so
ihne unschuldiglich zugemessen würdet/
wie er solchs verwirckt soll haben / Er
schwere dann einen solchen scharpffen
Eydt/ darumb sich ein jeder / dem solchs
begegnet / des billich zu beklagen hat/
Wäre deshalben Noth ein Einschauen zu
haben/ damit man Unterschied hatt mit
den Personen / ob sie auch dergleichen
Handel davor gezeigen wern gewesen/
oder getrieben hätten/ und andere starcke
Vermuthung vor Augen zu haben ge-
gen den Angegeben/ damit er nicht zu un-
billigen Kosten und Schimpff gefehr-
lich aus Neid geführt würde.

Item

(b) *Respectus personarum.*

Item/ so wären viel Fäll zu erzehlen/
da die Fürsten und andere grosse
Oberkeit durch Ihre Diener / einem
vom Adel sagen lassen / der soll des
Jagens / so er in gerüwigem Ge-
brauch bisher gehabt / müßig stehen/der
ander des Fischens oder des Wey-
dens/ Holzens/ &c. Und wo er es dar-
über thu/ so hab er den oder den Befelch.
Auf solch Traven muß der arme
delmann stillstehen/ ist vielleicht unter
dem Herrn gessen / in des Namen ih-
me gebotten ist/ wollen er und die Sei-
nen anderst nicht gefangen / und ver-
güweltigt werden/ und wird also gleich so
wol von seiner Gerechtigkeit gedrungen/
als wäre er mit gewapneter Handt / ge-
waltiglich wider den Land-Frieden ent-
setzt/ Wann alsdann zu Zeiten einer sich
gegen solchem Mächtigen understehet
zu wehren Rechetlich/ so scheupt er ihn
und den Seinen täglich viel sorglicher
Unruhe heimlich/ auch etwan öffentlich
zu/ Greiffet aber der vom Adel in Ge-
genwehr-weis wieder zu mit der
That/ darzu er/ wie angezeigt/ gezwün-
gen wird (dann mit Trowen behält
ein Schwacher gegen einem Mächtigen
das Sein nicht bald) so muß er dann den
Land-Frieden gebrochen haben/ in die
Acht erklärt/ auch von jedermann ver-
folgt und verjagt werden / und nimmt
ihme dann derselbig Mächtig mehr-
mals das ander Gut zu dem Vorigen/
darauf er es je zu Zeiten wolbedächtlich
und fürsächlich gespielt hat/ oder will der
Arm oder Schwächer wieder einkom-
men/ muß er dem Herrn etwas zu Le-
ben machen/ oder sich in etwas anders

Nachtheiligs begeben/ oder nachlassen/
dadurch mancher einfältiger Armer
vom Adel umb das Sein kommen/
ist hierumb fast hoch beschwerlich / wo
hierinn nicht Fürscheidung solt gesche-
hen. (c)

Item/ so hat sich oft begeben und also
befunden/ daß die Fiscal geneigter seyn/
die Armen vom Adel mehr umb den
Friedbruch fürzunehmen/ und von Ampts
wegen gegen denselben zu handeln/ dann
wider die Mächtigen / gegen den er in
gleichen Fällen ganz still stehet / ob ihme
solches schon angezeigt wird / sonder
scheupt es auf ein Ankläger/ Deshalben
solte billich in dem Gleichheit gehalten
werden/ dann nicht ein kleiner Vorteil/
und auch Nachtheil im selben Fall ent-
stehet/ wie ein jeder Verständiger solches
zu bedencken hat. (d)

Item/ so geschicht es auch oft / daß
eins Freund / oder einer der in die Acht
erkennt ist / zu einem andern Einreit/
auch in guter Meynung derselbig einge-
lassen / gehaußt und geherbergt wird/
unwissend der Acht/ darein er erklärt
ist/ derselbig soll und muß nicht destmin-
der / nach Vermög des aufgerichteten
Land-Friedens/ die Gefahr/ wie obstehet/
mit der Verfolgung an Leib und Guth
bestehen/ Ehe und zuvor sein Unwissen-
heit an Tag kommt / oder er darum be-
schrieben oder gehört würdet / Nun ist
auch solche Unwissenheit / ob einer in die
Acht erkläret sey / im Rechten so eine
starcke Ursach / daß sie einen jeden ent-
schuldiget/ der sie fürwendet/ dann wann
männiglich soll meiden den / der in der
Acht ist/ bey Pöen der Acht/ So ist auch
gl.

(c) Turbatio in possessorem.

(d) Respectus personarum.

gebürlich/ daß dieselbig Erklärung männiglich zu wissen komm / oder aber zum wenigsten vermassen und Edicts-Weise öffentlich aufgekündt werde/ damit sich niemand der Unwissenheit halben entschuldigen müg / sonst entschuldigt ein Jeden das Recht / daß er solche Aecht nicht hat sollen wissen / es wäre dann einer bey der Erklärung oder Urtheil gewesen / oder die Aecht in seiner Pfarr öffentlich verkündt / oder an dem End er gefessen / öffentlich im glaubwürdigem Schein angeschlagen / Dann je grösser Schad und Straff durch Ubertretung eins Gebots entspringt / so viel mehr gewislicher und fürsichtiger solchs männiglich verkündt soll werden / sich wissen zu hüten. (e)

Item / so einer nicht auf Begehr des Fried-Brechers / sondern allein auf Bitt des Gefangenen Freundschaft thedinet / wie und ob / ohn oder mit Schatz-Geldt / der Verstrickt mög erledigt werden / so zeucht man ihne an für einen Mitt-Helffer des Thäters / unangesehen / daß höhere Stände / als Fürsten und andere solchs offtermals unsträfflich thun / und bey Ihnen für keinen Friedbruch geacht würdet. (f)

Item / die Reichs-Ordnung oder neulich aufgangen Execution / wöllen etlich Fürsten oder Ihre Rache auflegen / wenn sie eines erklärten Friedbrechers Lehen-Güter einnehmen / daß sie die inbehalten mögen / die Abnuß selbst davon Jährlich aufzuheben / und sey genug / daß sie den Lehen-Herrin des Eigenthumbs darauf bekene / solchs

bitten die Grafen und Herren / in der Reichs-Ordnung baß und anders zu erklären / wie dann hievor allweg der Reichs-Ständ Meynung anders gewest ist / nemlich daß die Lehen-Herren in solchem Fall die Lehen-Güter inhaben sollen / 2c. dann daß ein Mächtiger / dann die vorigen Lehen-Mann gewest seyn / ihre / der Grafen und Herren Lehen besitzen sollt / wäre Ihnen zu viel beschwerlich / sie möchten auch wenig Gehorsam von den erlangen. (g)

Zum Sechsten.

Beschwerden wider des Kayserl. Regiments Handlungen.

Item / das Kayserl. Regiment bestellst je zu Zeiten Hauptleut wider etlich vom Adel / und ob dann dieselben Hauptleut gleich andern Unschuldigen / die noch nie umb einichen Friedbruch zu der Purgation fürgefördert oder überwiesen seyn / ihre Schlösser und Güter einnehmen / und nach solcher That den Friedbruch wider denselben aufzuführen / auch gar stillstehen / und also selbst die Voen des Friedbruchs öffentlich verwircken / darzu vielleicht solchs ohn Befelch des Kayf. Regiments / für sich selbst thun / so behalten J. S. G. und Gunst dieselben Hauptleut dann noch wissentlich in Ihrem Dienst / wie mit Graffe Sorgen von Wertheim gegen Frizen von Tüngen geschehen ist / befehlen auch dem Kayserl. Fiscal nit / wider denselben / auf die Voen des Friedbruchs / von Ampts wegen zu klagen / wie

(e) Bannitus ab amico infcio receptus. (f) Pro bannito intercedens. (g) Banniti feuda.

offt wider andere Arme vom Adel geschicht / und also möcht gesagt werden / daß Ihre Fürstl. Gn. und Günsten / wo man die Reichs-Ordnung und Land-Frieden zugleich halten / solt / sich selbst auch hierin der Poen des Friedbruchs theilhaftig machten / Dieweil man sonst andere Helfer und Fürschieber nach dem Buchstaben der Reichs-Ordnung so hart verfolgt. (a)

Item / Ihre Fürstl. Gn. und Günsten haben newlich ein gedruckte Mandat aufgehen lassen / zu erfahren und zu verfolgen diejenigen / so der vom Türnberg Verwandten ihre Hand abschlugen / und wo man die Rechtsschuldigen / der Gebür strafft / wäre dem Adel nicht mißfällig / Aber in Ansehung desselben Mandats ist zu finden / wie die Beschädigten oder ihre Oberkeit / so Parthenen seyn / auf schlechte Anzeig oder Angeben / mügen einen Widermann / an seinem Leib und Gut verfolgen / Und also können viel Unschuldigen an ihrem Leben übereyht werden / zu den / die Beschädigten vielleicht / vor diesen geübten Thaten / Unwillen und Grammschafft gehabt / wäre Noth / gedachtes Mandat zu widerrufen / dieweil sie / unsers Ahtens / wider Kayf. Recht / Reichs Ordnung / und die Billigkeit erhandt seyn.

Item / man sagt / daß J. J. Gn. und Günst je zu Zeiten die Klagen / so umb Friedbrüche vor Ihnen Rechtlich hangen / für das Kayf. Cammer-Gericht weisen / ohn Willen der Parthey / so doch die Reichs-Ordnung dem Kläger in diesem Fall / die Wahl gibt / seine Spruch

da / oder am Kayserl. Cammer-Gericht fürzuwenden.

Item / wenn die Mächtigen im Reich / aus Warnung oder sonst Uberzugs sich besorgen / und bey Kayf. Regiment umb Schutz zum Rechten ansuchen / so gibt man ihnen / als uns anlangt / harte Poen-Mandat / sonder einich anhangende Condition oder Ausflucht / wider die / vor den der Supplicane sich besorgt / Wo aber arme Landleut in gleichem Fall daselbst ansuchen / so gibt man ihnen schwerlich einen schlechten Send-Brieff / darinn man die Sach leyß anrürt / wie etlichen von Cronberg newlich geschehen ist / unangesehen / daß ihre Flecken des Röm. Reichs Leben / und sie sich für das Regiment zu endlichem Rechten erbotten haben.

Item / wiewol das Kayf. Regiment / je zu Zeiten den Beschädigten / und seinen Widertheil / gegen einander verhört / und des Beschädigers bekenneten geübten That / kein gnugsame Rechtmäßige Entschuldigung / die notori, offenbar / oder vor Ihren Gnaden bewiesen wäre / vernimmt / so helfen sie doch dem Entsetzten nicht wieder zu seiner Hab / weder mit ernstlichen Gebots-Brieffen / und andern nachfolgenden Processen / die Ihren Gnaden zu geben geziemen / oder auch mit thätlicher Hülff / als Herrn Görigen von Abßberg / Ritter / gegen etlichen des Schwäbischen Bunds Hauptleuten newlich beschehen ist.

Item / es ist auch beschwerlich / daß etliche und der mehrer Theil Teutscher Nation /

Pppppppp*

(a) De banno.

Nation/ aus dem/ das sie diesem Kayf. Regiment Gehorsam leisten / oft zu ihrer Gelegenheit/ die Gegenwehr / wider ihre Beschädiger oder Benötiger unterlassen müssen/ zu ihrem Nachtheil/ besorgend die Poen des Friedbruchs oder sonst Ungnad des oftgemeldten Regiments/ Aber etliche andere/ so jetzt gedachts Regiments Mandaten ungehorsam seyn/ auch die verstehen und auflegen ihres Befallens/ von solcher ihrer Ungehorsam Nuß/ und kein Straff empfangen sollen / wie dann ein gemeiner Ruff und Gerücht ist / daß die drey Kriegs- Fürsten am Rhein wider Mäynz/ desselben Unterthan und andere vom Adel jetzt gethan haben sollen / bey solcher ungleichem Gehorsam/ 2c. würdet das Regiment/ gemeinen Frieden im Reich zu erhalten / wenig erspriesslich seyn.

Item/ in der neu- gedruckten Execution, so vom Kayserl. Regiment neulich außgegangen/ findet man/ daß Ihre K. G. und Günsten aller That in

Hie mangelt ein Blat.

und Kayserl. Oberkeit / oder die/ so ihnen abgewonnen haben / Sonder er bieten sich gewöhnlich weiter zu rechten/ alles zu gefährlichem Verzug/ wie dann die von Slotaw/ in Fürstenthum Mechelnburg / Gabriel von Streitberg / zu Francken/ / Auch N. Zwiskopff/ und andere / Bollziehung ihrer Urteyl/ so am Kayf. Regiment und Cammer- Gericht / schier vor 20. Jahren gesprochen seyn/ noch bisher über viel Kosten/ Gefährlichkeit ihres Leibes/ Mühe und Arbeit nicht zu gebürlicher Bollziehung haben bringen mögen.

Item/ es halten auch viel aus dem Adel für unbillich/ nach dem mein gnädigster Herz / Erz- Herzog Ferdinand / 2c. als Kayserl. Statthalter/ Persönlich in dem vielgemeldten Regiments- Rath zu sitzen angefangen / daß man Herzog Fridrichen / Pfalzgrafen / 2c. dannoch auch ferner darinn zu sitzen/ und sein Stimm/ wie vor/ zu geben gestatt hat, so doch die Regimenten Ordnung in demselben Rath allein einen Statthalter benennt und zuläßt/ und zu voraus in seiner Gnaden und seines Bruders/ des Chur- Fürsten Selbstsachen / gegen Franzen von Sickingen und andern vom Adel/ wie (als man sagt) sein K. G. jetzt in dem Reichs- Rath auch pfleg zu thun/ Wardardurch scheuet sich mancher ohne Zweifel / dem gemeinen Nuß zum Besten/ die Wahrheit zu sagen/ besorgend/ Unwillen oder Schaden daraus zu erlangen.

Item/ es ist auch erschollen / wie das Kayserl. Regiment je zu Zeiten von den Anschlägen und Geld / so zu ihrer Gnaden/ Günsten und des Kayf. Cammer- Gerichts Unterhaltung / allein etliche Zeit im Röm. Reich zu geben bewilligt ist / Hauptleut/ wider etliche vom Adel/ mit unerhörter/ ungewöhnlicher Besoldung bestellen/ also daß sie denselben über ihre und ihrer Diener Monat- Solde / auch für die zukünftigen Besorgnuß / darein sie kommen möchten / etlich tausend Gulden reichen/ oder ihnen zu geben verschreiben/ Als sie Graf Görigen von Wertheim gethan sollen haben / und sagen darnach : sie wöllen nicht länger an dem Regis

Regiment bleiben / dann man bezahl gedachter Anschlag nicht so viel / daß ihre Dienst-Geld ihn mögen bezahlt werden / 2c. Wo dem also / ist es gemeinen Graffen und Herren / die bisher an solchen Anschlägen nicht wenig haben müssen helfen bezahlen / beschwerlich / und glauben nicht / daß es der Gemeinen Reichs-Stände Will se gewest sey / von obberürtem Geld die Execution oder Vollstreckung thätlich / und durch Heerzug oder Gewapneten Gewalt / wider die Ungehorsamen zu verlegen / Wann darzu würde ohne Zweifel ein viel mehrere Summa Gelds / und grössere Anschlag im Reich / aufzulegen Noth seyn / das nicht ein jeder Stand vermöcht.

Und wiewol man glaubt / daß vielgenannte meine Gnädigste / Gnädige und Günstige Herren / des Kayf. Regiments / Ihre Thun und Lassen in obgemeldten Articulen / sambt und besonder / allweg nach ihrem besten Verstand oder Gewissen dermassen fürgenommen / haben Ihre Gnad und Günst doch auch / wie andere Menschen / ja zu Zeiten sich mügen irren / und wo man dann im Grund solche Irrung künt anzeigen / achten die von Graffen / Herren / und der Ritterschafft / es sey keinem Erbern frommen Bidermann / und Liebhaber des gemeinen Ruß beschwerlich / solche beschene Irrung in ein leidliche / gebürliche Besserung helfen zu bringen / Als sie dann hierin nicht anderst zu geschehen / unterthäniglich unfreundlich gebetten wollen haben / Mit angehängter Protestatz / daß sie durch niemand aus allen ob- und

nach gemeldten Ständen zu schmähen oder zu schimpffieren gedenden / sonder allein zu ihrer mercklichen anliegenden Nothurfft / solche Fürtrag gethan haben.

Zum Siebenden.

Des Adels Beschwerden / gegen den Schwäbischen Bund.

Item / der Schwäbisch Bund setzt Ordnung / die gemeinem Rechten / und des Ordnung / und aller Billigkeit zuwider seyn / Nemlich so sie einen verdencken / als solt er thätlich wider Sie / oder etlich der Ihren gehandelt haben / daß er sich vor Ihnen / als seiner Wider-Parthen purgiren soll / sagend / wie Sie solchs zu Handhabung des Land-Frieden / und in Krafft Ihrer Freyheit thun / So doch die Reichs-Ordnung alle Freyheit / die Ihrer Sagung / so viel den Land-Frieden berürt / zuwider seyn / (als diese ist) ganz abthut und aufhebt / auch andere Ort benennt / da solche Purgation geschehen sollen.

Item / so jekt gemeldtes Bunds Befelchhaber oder Diener / jemandt wider den gemeinen Land-Frieden öffentlich beschädigen / werden sie darüber in ihren Diensten behalten / behegt und nicht gestrafft / Als Görig Hewßlein gegen dem N. von Etringshausen newlich geübt / ihme unter einem Schein / als such er des Bunds Feind da / mit Hülff etlicher des Bunds streiffenden Rott / Ein versiegelten Brieff / so zu Irrungen / die hievor lang zwischen ihnen geschwebt / dienlich ist / auß seinem des von Etringshausen Wohnung / mit Gewalt hinweg geführt / und noch nicht wieder geben

geben hat / Und wo ein Edelmann / als für sich selbst solches gethan / hätt man ihn bald in die Acht erklet und verfolgt.

Item / ob gleich je zu Zeiten jetztgedachter Bund / wider die Reichs-Ordnung und Land-Frieden öffentlich handelt mit der That gegen einem / und die Reichs-Ständ nach Verhör beyder Theil / so sie versamlet seyn / auf den Reichs-Tagen ermessen / und sagen / daß er der Bund / zu eynd / das ist / unrecht gehandelt hab / so gibt er doch dem Beschädigten sein entwerthe Hab nicht wieder / sondern behält sie / ohn daß er beweist oder sonst / wie sich gebürt / vor Kayserl. Cammer-Gericht oder Regiment außführt / desselben Verwürcung / und ist also mehrmahls Kläger / auch Richter und thätlicher Einnehmer der frembden Güter / wider alle Vernunft / Recht und Billigkeit / Als man dann glaublich sagt / er der Bund / oder seine Hauptleut / Herrn Hans Gerigen von Abspurg / Ritter / gethan haben sollen / über der Reichs-Ständ Bedencken und Anzeig / so sie Kayserl. Majest. auf Ihr Begehren zu Wormbs jüngst derhalben eröffnet.

Item / wenn viel-genannter Bund oder andere grosse Gewalt / etlich Friedbrüch vollbringen / wie / als vorgemeldet / geschehen seyn soll / So erklet man sie oder ihre Hauptleut nicht in die Acht / Aber arme Edelleut / so danoch etwann Rechtmäßige Gegenwehr thätlich thun / werden eynd verdammt / und blutig in die Hölln geworffen.

Item / die jetztgedachte Bunds-

Herren / dringen manchen Frembden so ihrem Gerichts-Zwang nicht unterworfen ist / daß er mit schwerem Koffen vor ihnen Rechtlich klagen / antworten / oder gewaltigs Überfals von den Jahren gewarten muß / unangesehen / daß die Recht und Reichs-Ordnung verbieten / niemandts von seinem ordentlichen Gerichts Zwang zu ziehen / Und ob sie gleich darüber etliche vermeynen Freyheit von Kayserl. Maj. erlangt hätten / mügen doch die (als uns die Reichs-Gelehrten verständigen) einem dritten Mann keinen Nachtheil geben / dem juruck und unwissend solche Begnadung außspracht ist / Also / daß er sein rechtmäßig Einred oder Ansehung / wider dieselben nicht hat mögen fürwenden / Dann es macht den Armen vom Adel nicht ein geringen Koffen / so ihr einer mit etlichen sein Freunden und Rednern / oder Rechts-Gelehrten / der Rath und Beystand er bedarff / den außgeschriebenen Bunds-Tagen nachreiten / und mehrmahls / ehe sie die Bunds-Räthe / ihre grössere Gesellschaft außrichten / drey / vier / oder mehr Tag in den Herbergen schwerlich zehren muß / Welches dagegen am Kayserl. Regiment oder Cammer-Gericht oder anheim vor seinem ordentlichen Gericht / er durch ein Procurator / der sonst stets da wonet / offtermals mit fast geringerem Aufgeben / verlegen kunte.

Item / man würdet glaublich berichten / daß der Schwäbisch Bund / oder desselben abgefertigte Anwält sich haben vernehmen lassen / ob sie gleich von etlichen Beschwerden / um vermeynte Friedbrüch / oder anders / Rechtlich oder sonst vor

vor Kayserl. Regiment oder Cammer-
Gericht beklagt/das sie gar nichts darum
geben werden/ dann sie haben ein tapf-
fere Macht von Kriegs-Leuten/
auch ein Ordnung unter ihnen aufge-
richtet/ 2c. Darüber/und ihrer ergangen/
auch zukünftigen Thaten halben/sie kein
Rechtfertigung oder Erkantnuß/anderst
dann vor Kayf. Maj. selbst Person/er-
leiden können oder wollen/ und sollen
sich des fast also gegen gedachtem Regi-
ment oder Cammer-Gericht nachfol-
gend mit den Wercken newlich erzeigt
haben/darauf obgemeldte Ihr Rede zu
bestättigen/ Auch jetzt bey Kayf. M. in
Hispanien/ oder dem Kayf. Statthal-
ter/ 2c. heimlich sich hoch bearbeiten/ sie
also von den gedachte Gerichts-Zwang/
durch besondere Privilegia aufzunemen/
und zu befreyen/ welches die Ritter-
schafft für ganz unbilllich achtet/
auch wo der Bund darauf beharret/
nicht wenig zu merklicher Zerstörung
des gemeinen Nutz und Land-Frieden
Teutscher Nation dienlich/ und viel
Ständen im Röm. Reich unleidlich
seyn würdet.

Zum Achten.

Anregung anderer schweren des
Reichs obliegenden Sachen/ und zum
Ersten von grossen Kauffmanns-
Gesellschaften.

Ziem/ wo man im Reich die Uber-
fahrer schuldigen/ und Ubelthäter
mit gleichem Rechten und Maß suchte/
erforschete un straffte/ würden Grafen/
Herren und anderer Adel des Heil.
Reichs/ gemeinem Nutz/ und Ihnen
selbst zu gut/ Auch R. M. und andern

Ihren Oberkeiten/ zu unterthäniger ge-
bürlicher Gehorsam/ gleich gern darzu
rathen und helfen/ wie andere Reichs-
Stände/ Wo sie aber spüren/ das un-
ter viel grossen wichtigen Mängeln und
Beschwerden des Heil. Reichs/ keine zu
allen Reichs-Lagen mehr berathschlagt
und thatlich vollzogen werden/ dann wie
man sie des Adels verfolge/ von ihren
Gütern und Erbern langhergebrachten
Gerechtigkeiten geschicklich unter einem
Schein des Rechtens/ unbillig abdrin-
ge/ die rechtmäßigen Gegenwehr ihnen
verbiere/ wie in oberzehlten Articuli ih-
res Ansehens bisher geschehen/ ist ihnen
solchs alles hinfür zgedulden/ zu viel
beschwerlich und unleidlich/ wie das E.
F. Durchl. Chur- und Fürsten Gna-
den und Gunst/ als die Hoch-Verstän-
digen/ bey ihnen selbst zu ermessen ha-
ben.

Dann offenbar ist/ wie die grossen
Gesellschaften in Teutscher Nation des
H. Reichs Unterthan schier aus allen
Ständen/ bisher hoch und übermeflich
beschwert haben mit ihren Monopoli-
en/ Verbündnissen/ einhelligen Aufsätzen/
wie hoch ein jede Waar verkaufft soll
werden/ Niederdrückung der armen ge-
meinen Kauffleut/ bey den man bessern
Kauff aller Waar bekommen möcht/
merklichen überschwencklichen Bucher/
so sie über allen ihren Kosten und zimli-
chen Gewinn Jährlich aus Teutscher
Nation aufheben/ einsammeln/ und
doch neben andern Reichs-Ständen
fast wenig Steuer oder Darlegen thun/
zu Abwendung der zufälligen Beschwer-
den unsers gemeinen Vaterlands/ und
des Röm. Reichs.

Yppppppp* 3

Es

Es ist auch durch etliche ihre Mit-
Händler / oder derselben Bewohner/
als uns glaublich anlangt / erschollen/
daß den Gesellschaften in den nechsten
zehen oder fünffzehen Jaren allein auff
dem Meere / zwischen Seeland und
Portugal / an Gold / Silber / Kupffer/
und etlich wenig anderer Waar / als
Parchat/zc. (Dann Röm. Würd zu Por-
tugall/begehrt umb den Pfeffer und an-
der Gewürz / allein Silber / Gold und
Kupffer / läßt ihm auch mit anderer
Waar sein verkaufft Würz gar selten
und beschwerlich vergleichen) mit Er-
drincken der Schiff / und sonst nahend
biß in zehen oder zwölff mahl hundert
tausend Gulden werth Schadens ge-
schehen seyn soll / Es ist auch wissentlich/
daß ein Teutsche Gesellschaft mit eh-
gemeldetem König auf einen Kauff an-
zunehmen gehandelt hat / biß auf sechs
mahl hundert tausend Gulden werth/
in einer kurzen Zeit mit obgemeldter
Wahre zu bezahlen / doch mit dem Ge-
ding / daß Röm. W. andern Teutschen
solche Waar theurer verkauffen solte/zc.

Darauf erfindet sich / daß ihe / so
jedermann im Röm. Reich klagt / wo
das gemünget und ungemünget Silber/
Gold und Kupffer hinkommt / welches
auch durch sie auf das Benediger Meer
und fürter dem Türcken / ganzer Chri-
stenheit zuwider / und über gestrenge
Verbietung der Kayserl. Recht je zu
Zeiten wissentlich zugeschoben und ver-
handelt würdet / also / daß man des jetzo
zur Wehre gegen den Türcken und an-
dern im Reich anliegenden Noth-Sa-
chen/nicht zu geringem Nachtheil Teut-
scher Nation / einen merklichen Man-
gel hat.

Über solche Schwächung des gemei-
nen Nus / machen sie ihnen schier alle
und jede besondere Personen und Inn-
wohner des Röm. Reichs mehrer Zins-
per / dann hievor in Menschen Beden-
cken gewest / indem daß dieselben ihnen
nicht allein jede Specerey und Gewürz/
sonder auch allerley andere Stück und
Kramerey / so sie verkauffen / und in ihr
zweyer oder dreyer Gesellschaft Hand/
allein mit Behendigkeit gar bringen/
setzen und verkauffen ihres Gefallens/
dermassen / als ihr etlich selbst bekennet
haben / daß sie oft mit hundert Gulden
Haupt-Guts ein Jahr 40. 50. 60. biß
in 80. Gulden gewinnen / auch ohne
Zweiffel Teutscher Nation / ein Jahr
mehr verdeckter Weis listiglich Schaden/
abschagen / und unter dem Tach abrau-
ben / dann alle die anderen Feld-Nau-
ber in zehen Jahren thun mügen / und
wollen nicht Miß-Händler / sonder
Ehrbar genannt seyn.

Und wiewol auf den nechst-gehalten
vier oder fünff Reichs-Tagen / über die
aufgerichteten Kayf. Recht und gemeine
Reichs-Ordnung / so solche Monopoli-
en und unzimlichen/schädlichen/groffen
Gesellschaften bey merklichen Straffen
verbieten/gemeine Reichs-Ständ off-
termahls berathschlagt haben / was man
hierinn weiter zu Handhabung ehge-
meldter Recht und Ordnung / auch die-
sen schädlichen / gefährlichen Leuten zu-
wider / fürnehmen solt / so ist es doch mit
der That (wie gegen dem Adel täg-
lich geschicht) bisher nie vollzogen/
wiewol die Städt / dieweil ihre gemeine
Bürger dadurch merklich verderbt wer-
den / auch gern darzu hülffen.

Hierumb

Hierumb ist der vom Adel unterthänig und freundlich Bitt/ als der / so auch Interesse haben / gemeinen Nutz zu fürdern / das E. J. Durchl. auch E. J. Gnad und Gunsten / ohn weiter Verzug / ein ernstlich Einsehen thun / und wider obgemeldte grosse Gesellschaften / und ihre Güter / thätlich fürnehmen lassen / wie dann gemeine Recht / und des Röm. Reichs Ordnung solchs zugeben / unangesehen / das sie zu Handhabung ihrer Handel etlichen Fürsten und andern mächtigen Ständen / doch nicht um geringen Wucher oft viel Gelds leihen / und Verlust / in ihre Gesellschaften nehmen / den dritten oder ihren Räten daffere Schencken thun / und die vierten mit Heyrath auch andern Freundschaften listiglich an sich ziehen / damit dieselben alle / oder zum theil / ihre obberührte / erschrockenliche thätliche Mißhandlung / wie bisher durch etlich viel beschehen / dester länger helfen vertheidigen und handhaben.

Zum Neundten.

Beschwerung von den Geistlichen im Röm. Reich.

Es seyn auch nicht geringer Mängel jüngst zu Wormbs Käys. Majest. schriftlich angezeigt / wie Päpstl. Heiligkeit / auch derselben Prälaten und Anhänger in und ausserhalb Teutscher Nation / das R. Reich und desselben Unterthan / vielfältig wider Billigkeit und ihre Vermögen beschweren / darauf auch bisher nichts verfencklichs gehandelt / Ist der Grafen / Herren und Ritterschafft Bitt / als derjenigen / die auch

(b) In genere.

gemeinen Nutz Teutscher Nation zu fürdern schuldig / das man jeso hie dieselben berathschlag / und zum theil abstelle / oder in leidliche Besserung bringe / Wo sie dann spüren / das die Oberkeit den gemeinen Nutz / Ehre und Wohlfarth zu suchen / gleicher Maaß / und nicht partheyisch einen Stand allein im Reich stets zu verfolgen fürnimmt / So wollen sie / zu Vollziehung aller Ehrbarkeit und Reichs Ordnung / ihnen auch gern ihr Leib und Gut / dermassen / wie ihr Eltern gethan / darstrecken / und in aller gebürlicher / schuldiger Gehorsam sich finden lassen. (b)

Etlich von Grafen / Herren und der Ritterschafft / etc.

N. 8. Der Grafen / Herren / Ritterschafft und Reichs-Stadt Gravamina in Francken / nach Anno 1555. 1. Die Graisch- oder Hals- Gericht. 2. Geistliche Jurisdiction. 3. Hohe Land-Gericht. 4. Hohe Wild-Bann. 5. Blaits-Sachen / und 6. Lehen-Gebräuch betreffend.

Special-Rubriquen. 1. Vogtenlicher Oberkeit 6. Feind. 2. Zoll-Befreyung. 3. Hohe Zent / Hals-Gerichtliche oder Graischliche Oberkeit und Gelaits-Herrlichkeit. 4. Geistl. Oberkeit. 5. Forstl. Oberkeit / die Land-Gericht zu Onoltzbach / Bamberg und Würzburg betreffend. 6. Lehen-Gebräuch in Francken / 7. Hohe Wild-Bann belangende. 8. Delicta, so die Nieder- und Vogtenliche Oberkeit zu straffen / Levia Delicta oder Minora Crimina genannt. 9. Dorff-Herrschaft.

Ex Goldasto Polit. R. Handlungen / part. 25. N. 2. p. 989. bis 998.

NB.

NB. Die Summaria & Notæ sind des Pauli Wehneri, J.Cti. Haidelbergensis, mithin gegen keinen Theil præjudiciallich zu allegiren / welcher in seinen Observationibus practicis de 1600. voc. Zent / solche Gravamina auf neuere oder jüngere Zeiten referiren will /

Ibi. Quo pertinet, Quod Status Franconiæ Inferioris Notæ, prout sunt, Comites, Barones, Nobiles & Civitates Liberae, in Gravaminibus suis

NB. *Nuperis* erga Status Superiores sub Tit. Hohe Zent-Hals-Gerichtliche und Graifliche Oberkeit / etc. (Editionis Schilterianæ p. 523.) Hingegen Goldastus selbige auf ältere Zeiten bald nach 1555. locirt / und erst-besagten Gravaminibus sub Nr. 2. von p. 989. bis 998. na-hsetz andere Gravamina Circuli Suevici de 1559. sub Nr. 3. p. 999. sgg. mithin der eigentliche Jahrgang nicht hat aufgeworffen werden können / in dessen doch selbige im 16. Seculo etc. gemacht / und in Comitibus Imp. exhibirt worden / es mag hernach bald nach 1555. secundum Goldastum, oder circa finem dicti Seculi secundum Wehnerum beschehen seyn;

Ex Genealogiis Nobilium Franconiæ, solte es sich bald das eigentliche zeigen können / weil Arnolds von Seckendorff / und Georg Ludwigs von Seinsheim Meldung beschiehet / so damahls noch im Alter gelebt / und in Ihrer Jugend / vermittelst Erscheinung bey dem Land-Gericht zu Onolsbach / als Amtleuth und Diener sich vormahls eingelassen / zu Zeit der Gravaminum aber es nimmer thun wollen:

Item, da Ernst von Craylsheim / als t. t. Marggräflichen Statthalters / gleichmäßige Meldung beschiehet / welcher Letztere in des Hagenii, Professoris Baruthiani Oratione de Judicio Casareo Provinciali Norico in causa contra Salzburg & Consortes Anno 1610 id LXXIX. allegirt wird.

Gravamina, Klagen und Beschwerden / so Grafen / Herren / freyete Ritterschafft und Reichs-Städte über die höhere Stand in Francken haben. *

1. Graisch oder Hals-Gericht.
2. Geistliche Jurisdiction.
3. Hohe Land-Gericht.
4. Hohe Wild-Bann.
5. Geleits-Sachen.
6. Lehen-Gebräuche.

Bogtenliche Obrigkeit oder Bassa Jurisdiction kan sich ihrer 6. Feinde nicht erwehren.

Alle Gravamina, Klagen / Beschwerden / so Grafen / Herren / freyete Ritterschafft und Reichs-Städte über die höhere Stand in Francken haben / entspringen aus nachfolgenden 6. Stücken und Ursachen / als nemlich aus der

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Hohen Cent-Graisch-
Hals-Gericht oder
peinlichen und male-
ficischen | } Obrigkeit. |
| 2. Land-Gerichtlichen | |
| 3. Lehens | } Herrlichkeit. |
| 4. Geistlichen | |
| 5. Gleids | |
| 6. Hohen Wildbanns | |

* Cum notis marginalib. Pauli Wehneri. J.C. Heldbergens.

Wo dann die hohen Ständ / die bemeldten 6. Ober- und Herzlichkeiten / auf der geringern Ständ / als der Graffen / Herren / Ritterschafft / und Reichs-Städten / Gütern und Lehen / Unterthanen und Leuten zu haben / vermeynen / da dürfen sie sich derselben auch auf der geringern Ständ selbst eigenen Persohnen / Ihren Schössern / Sitten und Häusern anmassen / und das noch mehr ist / will auß denselben Obrigkeiten eine Lands-Fürstl. Obrigkeit / welches der Garauß und das weite Meer ist / so alles andere verschluckt / und aus der hohen Wildbanns-Gerechtigkeit / eine Forstliche Obrigkeit erzwingen und eingeführt / und den geringern Ständen aufgedrungen werden / da man denn dieselben Forstliche Obrigkeit so gar weit extendirt / daß den geringen Ständen nicht allein / so ihr civil, Bogtenliche / Mittel / Niederfräisliche Obrigkeit und *Bassa Jurisdictionem*, sondern auch denen / so die hohe Fräisliche Zent- oder Hals-Gerichtliche Obrigkeit haben / in Ihre Flecken fällt / verdächtige Leut / die von wegen Wildpret-schießens / beherbergens der Wild-Schützen / Wildpret-Kauffens / oder daß sie Wildpret von Ihren Geldern und Wieß-Matten geschewet und abgetrieben / angeben worden / angreiff / und gefänglich hinweg führt / auß oder wol auch ohne gnugsame und rechtmäßige *Indicia* / martert und peinigt / und nicht allein an Gut / sondern auch wol an Leib und Leben / und bisweilen ohne alle vorgehenden ordentlichen Proceß / Bekandtnuß oder Beweysung / erbärmlich strafft.

Darumb erfordert die Notdurfft / daß ein Unterschied zwischen obbemeldten 6. Obrigkeiten / und der Mittel / Niederfräislichen / Bogtenlichen Obrigkeiten und *bassa Jurisdictione* gemacht werde / damit ein jeder wisse / wie weit sich eine und die ander Obrigkeit erstreckt / was in eine und die ander gehöret / Und wie es von Alters im Land zu Francken damit herkommen sey / auch wie und durch was Mittel die höhere Stände solche 6. Obrigkeiten über die geringern und derselben Leute und Güter erlangt haben mögen.

Daß es im Land zu Francken antiquus und innerhalb viel hundert Jahren keinen Lands-Fürsten gehabt / dem Graffen / Herren / die vom Adel und Reichs-Städte / unterworfen / oder seine Landessen und Unterthanen gewesen / solchs kan in kein Zweifel gezogen werden / Dann so viel die 3. hohen Stiff Bamberg / Würzburg und Aysstadt belangt / weiß man / daß dieselben ihren Ursprung / Aufnemen und Increment durch milte Gaben / *sacras oblationes* und Stiftungen etlicher Kayser / auch Fürsten / Graffen / Herren und Edelleut / und wol auch schlechter Leut erlangt / welche die Kirchen und Clöster mit Städten / Flecken / Dörffern / Güldten / Zinsen / Zehenden und allerley Güteren / guthertzig und auß Christlichem Eyffer / damit nicht allein der Gottesdienst verricht / sondern auch die Hohen und Adelichen Geschlecht / und sonst auch die Geistlichen / ihren ehrlichen Unterhalt haben möchten / *particulariter* begabt. (a)

29999999*

Das

(a) Bamberg / Würzburg / Eystadt / origo.

Das Burggraffthumb Nürnberg betreffend / ist offenbar / daß dem ersten Burg-Grafen des jetzigen Geschlechts / in seiner ersten Belehnung nichts anders geliehen worden / denn allein die Burggraffschaft in Nürnberg / ein *Castrum* oder Herren-Haus / darinn die Hut oder Verwahrung eines Thors auf der Kayserl. Besten / das Land-Gericht / zween drittel der Gefelle oder Bussen des Kayserlichen Schultheissen Ampts und Gerichts zu Nürnberg / und zehen Pfund Pfennig Nürnberger Wehrung von des Reichs Schultheissen dritten Theil der Bussen / ein Schillingpfennig von einer jeden Schmidstatt in S. Lorenzen Pfarr / und achtzehen Pfund Pfennig von des Reichs Zoll / Item / der Dienst / daß eine jede Hoffstatt derselben Pfarr dem Burggraffen an statt des Kayfers / einen Tag im Jahr einen Schnitter leihen müssen / desgleichen / das dritt Stucke Wildes / den dritten Baum in des Reichs Walde / sambt den Windbrüchen / das Vorstambt / auf den einen Theil des Nürnberger Walds / die 2. Dörffer / Wörd und Buch / das Dorff Schwand / das Schloß Kreussen / die Vogtey über das Kloster Steina / darüber derselb erst Burggraffe unlängst hernach noch zween bey Nürnberg gelegene Weiler / Schnigling und Schnepffenreuth / so insonderheit vom Reich zu Lehen gangen / und zu der Kayserlichen Besten als Burg-Hütten gehörig gewest / Käufflich an sich gebracht / und weiß man durch was Mittel und Particularität sie die übrigen Güter / sonderlich um

Nürnberg / an sich gebracht / da dann unlaugbar / daß Schwabach des Closters zu Eberbachs gewest / von demselben auf Kayser Rudolffen Kauffweis / folgendes auf die Graffen von Nassau / und von denselben mit dem Camerstein auf die Burggraffen kommen / Welche auß dem zuvor gewesenen Dorff oder Markt eine Stadt gemacht / so wol als sie Bayersdorff halben vom Kayser Carl dem Vierdten / erst die Freyheit erlangt / eine Stadt daraus zu machen / und das Hals-Gericht daselbst zu gebrauchen / doch daß die Steuer-Urtheil bey denen von Nürnberg gesucht werde. Carolsburg ist vor Jahren vom Stifft Eltwangen zu Lehen gangen / und Langenzen der Seckendorffer gewest / die andern Aemter haben die Herren Burggraffen zum theil durch Heurath / zum theil durch Kauff / und also Stückweis an sich gebracht / von Graffen / Herren und vom Adel / darzu die Ritter-schaft in Francken ihnen mit Darlegung Leibs und Guts treulich geholfen / Mehren und ausführlichem Bericht findest du zu Speyer / dahin es die von Nürnberg gerichtlichen eingeben / auch bey dem Rath zu Nürnberg / und wais man / daß viel Fürsten / Graffen / vom Adel und andere / sowol auch Bürger in den Reichs-Städten / Markt-Plätzen und Dörffern / zum Theil nur uff 2. Meil von Nürnberg / zum theil gerings herum umb Anspach auch ihre Hobe Gerichte / so wol als die Burggraffen haben / Als der Teutsch-Orden zu Eichenbach / Ellingen / Stopffenheim / Rieneberg.

sperg. Die Graffen von Ottingen zu Spießberg/ Durrwang. Die Vestenberger zu Breitenlohe. Die Rechenberger zu Rechenberg. Die Seckendorffer zu Ulstatt/ Langensfelt/ Bechhoffen/ Suegenheim. Die Absperger zu Absperg. Die von Nürnberg zu Lichtenaw. Die Geuder und Mueffel zu Nürnberg/ zu Herolzberg/ Newhoff und Pischenaw. Denen niemand derowegen einer Land: Fürstlichen oder Land: Herzlichen Obrigkeiten wird gestendig seyn. (a)

Da hergegen die Burggraffen zu Nürnberg eben so wenig / als jemand anderst/ Macht haben/ einig Geberu auf den Nürnberger Walden/ noch in einer ganzen Meil umb Nürnberg eine Besten/ Stadt/ oder Marktrecht/ oder eine Reichs: Stadt anzurichten. (b)

II. Zoll: Befreyhunge.

Und haben die alten Röm. Kayser und König/ die Graffen/ Herren/ und vom Adel/ von wegen Ihrer dapffern Ritterlichen Thaten/ treuen geleisten Diensten/ so sie mit Darsetzung Leibs/ Guts und Bluts/ Ihren Majestät geleist/ nicht allein mit ihren Personen/ Schlössern/ Graffenschafft/ Herrschafften/ Sizen/ Häuser/ Gütern/ Leuten und Unterthanen dermassen privilegirt/ befreyet und beguadet/ daß

sie auf den Ihrigen und gegen den Ihrigen alle Obrig: und Botmesigkeit gehabt/ Wie andere Fürsten und höhere Stände im Reich/ ohn alle Recognition eines Superiori/ denn allein eines regierenden Röm. Kayser/ sondern sie noch darzu mit der Immunität/ von allen Zollen in ganken Reich begabt/ daß alle ihre Hab und Gütter/ wie die im Reich durchgeföhret werden/ Zollfrey seyn. (c)

III. Hohe Zent/ Hals: Gerichtliche oder Graischliche Obrigkeit und Geleits: Herzlichkeit.

So haben auch Anfangs die Fürsten/ und höhere Stände/ eben so wenig eigenthumbliche Herrschafften und Gebiet gehabt/ als die Graffen/ Herren/ und vom Adel/ sondern dasselbige alles vom Röm. Kayser erlangt/ durch Ihre Verdienst/ darauff dann die meisten Graffen/ Herren/ und viel vom Adel/ auf Ihren Graffschafften/ Herrschafften/ Adlichen Schlössern/ Dörffern und Gütern/ Ihnen die hohen Zent: Hals: Gericht: oder Graisch: auch hohe Wildbanns: und Geleits: Herzlichkeit von den Röm. Kaysern leihen und confirmiren lassen/ Wie dann auch die Reichs: Städte hernacher auch von den Röm. Kaysern in ihren Städten und etlichen Flecken/ Hals: Zent: oder Graischlicher/ auch hohe Wildbanns: und Geleits: Obrig:

□□□□□□□* 2

(a) Burggraffthumb zu Nürnberg. Vide causam Brandenburg. contra Nurnberg in symphorem. t. 1. p. 3. vot. 23. fo. 91. ubi vom Burggraffthumb disputatur. Schwabach. Baierßdorff. Carlsburgck. Langenzen. (b) Geil. 2. obl. 69. num. 24. Privileg. daß ein Herr innerhalb einer Meil Wegß umb Nürnberg kein Stadt: Recht/ Hals: Gericht aufrichten möge. (c) Symphor. t. 1. p. 3. vot. 23. n. 59. f. 101. ex privil. Caroli IV. Imp. Anno 1378. Vide Cæddæum, in l. 203. in f. de V. S.

Obrigkeit von den Röm. Kayfern / als die in allen Reichs-Städten alle Obrigkeit / und ihre Amptleute und Schultheissen darinnen gehabt / erlangt und zuwegen bracht.

Hernacher aber / als es im Reich viel Behdens / Raubens / und allerley Placterey gegeben / und den Graffen / Herren / vom Adel / und Reichs-Städten / viel Unkosten aufgangen / die Dieb / Mörder / Räuber / Brenner und Ubelthäter / zu rechtfertigen und zu straffen / so haben sie auß freyen guten Willen / und auß keiner Schuldigkeit / und allein / das sie den Unkosten gescheuet / so auf das Streiffen und Verfolgen der Misthäter gangen / dann auch von wegen Sicherheit der Straffen nachgesehen / das die Fürsten und höhere Stände anstatt des Röm. Kayfers / auß des Reichs Straffen diejenigen vergleichen mochten / die dessen nothdürfftig und begeren würden / jedoch ohn einige Begebung und Schmälerung deren vom Adel und anderer Ober- und Gerechtigkeiten. Es seynd auch nicht alle Malefiz-Fälle / ob gleich deren etliche auch am Leib oder Leben gestrafft werden können / wie heutigs Tags an etlichen Orten beschicht / als Ehebruch / falscher Eyd / falsche Maass und Gewicht / Marckstein ausgraben / und anders / den Höhern Ständen zu straffen nachgegeben worden / sondern nur allein die 4. hohe Rugen / als Nordt oder Todesschlag / Diebstal oder Raub / Brandt und Nothzucht / und dazumit der Maass / das die Zent-Half- oder Graiff-Herren / nicht Macht haben sollen / die Ubelthäter selbst zu fangen / und

in der Niedern Stände / dern Graffen / Herren / vom Adel / oder Reichs-Städten / Flecken anzugreifen / sondern dasselbig gebürt und bleibt den Herren / Städten / vom Adel / und Niedern Ständen / und lieffern den Ubelthäter darnach den Zent / Half-Gericht / oder Graiff-Herrn / und behalten ihnen die Graffen / Herren / vom Adel / und Städte / neben und mit sammt der Vogteylichen Obrigkeit / auch in Missethandlungen die Nieder Zent- oder Graiffliche Obrigkeit und *Bassam Jurisdictionem* / bevor in Geistlichen und Weltlichen Sachen / so weit ein jedwedern Grund und Boden gehet / zu Dorff und Feld / auß den Straffen und überall / und gehört also ganz und gar den Höhern Ständen nicht mehr / von wegen der Zent / Half-Gericht / oder Graiff. Oberkeit zu straffen zu / als die übergebene vier hohe Rugen. Das übrige alles stehet dem Vogt-Herrn / so die Mittel und Nieder-Graiffliche und *Bassam Jurisdictionem* hat / zu straffen zu / wie das Namen hat / oder genannt werden kondt / nichts aufgenommen. (a) Darumb gehören auch alle die Fälle und Verbrechen ihnen / und gar nicht den Höhern Zent / Half-Gericht oder Graiff-Herren zu straffen / wie hernacher folget / deren doch viel / als Ehebruch / falscher Eydt / falsche Maass und Gewicht / Marck-Stein außgraben / (b) zc. an denen Orten / wo die Fürsten und Höhere Stände vor Alters je und allwegen seynd Lands-Fürsten / über Graffen / Herren / vom Adel und Städte / gewesen / in die hohe Obrige

Obrigkeit gezogen / und gestrafft worden.

So hat auch kein Fürst in Francken ein beschlossenes Land oder Fürstenthumb / sondern / wo und an welchem Ort / mitten oder zu End derselben Fürsten Land / die Graffen / Herren / vom Adel und Reichs-Städte / wohnen / Ihre Graffschaffen / Herrschafft / Schlösser / Sitz / Häuser / Dörffer / Untertanen und Güter haben / da ist das Land nicht derselben Fürsten / sondern des geringern Stands / so daselbst wohnet / ob gleich die hohe Peinliche Obrigkeit an etlichen Orten einem Fürsten zustehet / Wie der Nebel auf eins andern Herrn Wald oder Weiser.

(P. IV. Unter der Hohen Fraiß-Halß-Gerichtl. Obrigkeit / welches eins ist / und der Hohen Zent / ist ein grosser Unterscheid / sonderlich im Stiffte Würzburg und Mainz / In die hohe Zent wollen sie diß ziehen / nemlich die Untertanen / so drinn wohnen / müssen der Zent Pflicht thun / die Gericht helffen besitzgen / Urtheil sprechen / die Bussen rügen / anzeigen / da verbüssen / un sich straffen lassen / der Zent folgen / die beschützen / Rein / Stein / Marck / Stein ausgraben wollen / sie auch heben / schelten / schweren / Schmach-Wort / fließende Wunden zu verbüssen / Item / muß Hencker-Geld geben / den Zent-Knaben allen Unkosten / so aufs Richten gehet / zahlen helffen. Das alles aber ist an den Hals- und Fraiß-Gerichten nicht.)

Nichts bessers kan die Ritterschafft

thun / dann der gefrenten gemeinen Ritterschafft briefliche Urkund auffm Rothenberg / Zabelstein / und wo sie mehr bey den Hauptleuten / Räten / und der Verstorbenen Erben liegen / auffsuchen / sie lassen registriren / Copias von jeden geben / Und dann / daß ein jeder vom Adel selber unter seinen Brieffen suche / was man finden würd / so zu Erhaltung Ihrer Freyheit und Güter dienlich wäre. Vielleicht find man viel Ding / so gar nützlich und gut / und niemand jekunder darumb weiß / gleicher gestalt bey Graffen / Herren und Reichs-Städten / es auch anzufangen wäre / Und das alles ein Stand dem andern / was er funde / communicirte / so zu dem gemeinen Berck gehört.

Und daß dieses alles wahr sey / Graffen / Herren / vom Adel / und Städte / Ihnen Anfangs solches alles vorbehalten / und den Hohen Zent-Halß- und Fraiß-Geleits-Herren / ein mehrers / als wie obsteht / nicht eingeräumet / ihnen zu straffen / auch mehrers nicht gebührt / und gar nichts weiters darein gezogen werde soll / ein mehrers auch darein nit gehört / noch anhänget / Das kan bewiesen werden mit ihren uralten / und jetzt verneuwerten Kayserl. und Königl. Privilegien / und den uralten lang hergebrachten Fränckischen Gebräuchen.

Die hohe Obrigkeit aber / was Leib und Leben verwirckt / das hat die Röm. Kayserl. Majest. als das Höchste Haupt / und der Superior im Reich / auf der Fürstl. Höheren Ständen / Graffen /

D q q q q q q q * 3

(A) Gelait. Die 4. Haupt oder hohe Rügen. Angriff. Advocacia, Bogetliche Obrigkeit.
(B) Welche in Saxonia zur Zent gehören / quod locus est in Franconia. Coburgische Sächsische Land-Ordnung / Art. 27.

fen / Herren / vom Adel und der Reichs-Stadt und Inwohner Personen je und allwegen gehabt / und noch. (b)

Defgleichen auch den Einfall / Angriff in ihren Schlössern und Häusern / Sizen / dieselbe Hohe Oberkeit gebürt Ihrer Kayserl. Maj. und gar nicht der Hohen Zent-Hals-Gerichts- oder Freiß-Herren / dasselbig alles / wie auch die Lands-Fürstliche Obrigkeit über Sie und die Zhrigen / haben die Graffen / Herren / vom Adel und Reichs-Stadt / auch nicht den Hohen Zent-Hals-Gerichts-Freiß- oder Geleits-Herren übergeben / oder eingeräumt / habens auch nicht thun können / Darzu / so ist auch die Lands-Fürstliche und Hohe Obrigkeit aneinander nicht anhängig / dann viel Graffen / Herren / vom Adel / sind anderer Fürsten Landsassen / haben gleichwol Ihre Hohe Obrigkeit / 2c. So müste folgen / weil sie die Hohe Obrigkeit hätten / wären Sie derselben Hohen Ständen Landsassen nicht. Weilm dann die Graffen / Herren / vom Adel / solche Obrigkeit / was Leib und Leben verwireckt / über Ihr selbst eigen Person nicht gehabt / sondern solches den Kaysern zugestanden / und noch / So haben Sie es auch den Hohen Zent-Hals- oder Freiß-Herren / so solches jekunder auf Ihren Personen / und auf Ihren Schlössern / Häusern / Sizen / haben wollen / nicht übergeben oder einräumen können / hat Ihnen nicht gebürt / sondern stehet der Röm. Kayf. Majest. noch zu / 2c. (c)

Und solten billich die Hohen Zent-Hals-Ger. oder Freiß-Herren sich an deme / so ihnen aus gutem Willen / auch umb Schuz und Schirms wegen / eingeben und zugelassen / nemlich die vier Hohe Rugen zu straffen / begnügen zu lassen / und ein mehrers / so auch darein nicht gehöret / darein zu ziehen nicht begehren. Jekunder aber wollen Sie in die Hohe Zent-Hals-Gerichts- und Freißliche Obrigkeit / alle geistliche und weltliche Obrigkeit und Herzlichkeit / ja alle hernachfolgende *Delicta* , zu straffen ziehen / und die Graffen / Herren / vom Adel und Reichs-Stadt / gar zu Landsassen und Unterthanen machen.

Das aber etlicher Chur- und Fürsten / Graffen / Herren / und vom Adel (außerhalb Land zu Francken) Landsassen seyn / damit hat es in Francken viel ein andere Gelegenheit / als darinn man keinem Fürsten / der Lands-Fürstl. Obrigkeit und Superiorität weiters / dann über seine Unterthanen und Gütere / geständig. Sonst würde man Ihnen auch Erb-Zuldigung leisten / mit der Steuer und Umgelt gewärtig seyn / und auf den Land-Tagen erscheinen müssen.

IV. Geistliche Obrigkeit.

Die geistliche Obrigkeit aber belaugend / gehört dieselbig gar nicht in die Hohe Zent-Hals-Gerichtliche oder Freißliche Obrigkeit / ist der 4. Rugen keine / sondern wo die Graffen / Herren / vom Adel und Reichs-Stadt Catholisch seyn / ist die Geistliche Jurisdiction der Bischöffen / so es von Alters daselbsten hergebracht haben.

(b) Frider. I. I. de process. c. 9. §. 2. (c) Hohe/Lands-Fürstl. Obrigkeit.

Wo sie aber Evangelisch seyn/
und die Religion geändert worden/ sie-
het sie denen zu / so die Mittel Niderer
Graißliche Vogteyliche Obrigkeit und
Bassam Jurisdictionem haben. (Vide infra
Vogtey delicta pr.)

V. Forstliche Obrigkeit.

Es hat auch kein Fürst oder Herz in
Grancken nie keine Forstliche O-
brigkeit gehabt / und noch nicht / auffer-
halb was sie auf Ihren eigenen
Wälden haben / so Ihr selbst allein
seyn / und sonst kein Graf / Herz / vom
Adel / oder Stadt / kein Theil daran
hat / Aber auf der Grafen / Herren /
vom Adel / Wälden und Gütern / hat
kein Fürst oder Herz in Grancken keine
Forstlich Obrigkeit. (a)

Doch hat der Stifft Würzburg
ein Wald / der Salz-Forst genannt/
darauf der Stifft Forstliche Obrigkeit
prätendirt / nichts destoweniger haben
etliche vom Adel / auch Clöster / und an-
dere / Gerechtigkeit darinn / ihr Brenn-
und Bau-Holz zu hawen / ob sie gleich
sonst keinen Theil am Wald haben.

Unangesehen dieses alles / wollen etli-
che Fürsten / sonderlich Brandenburg /
jekunder ein Forstliche Obrigkeit / wo
Sie den Lohen Wildbann haben /
prätendiren / und haben doch kein Forst-
Gericht oder Forst-Recht / Wie
dann ein jede Obrigkeit Ihr ordentlich
Gericht mit dergleichen Personen besetzt
haben solt / daran die Personen / und die
Sachen / darüber die Forstl. Obrigkeit

sol zu gebieten haben / gerechtfertiget
werden möchten.

Die Land-Gericht zu Onolzbach/ Bamberg und Würzburg betreffend.

Est zu wissen / daß es vor und noch
bey Zeiten Kayser Friederich des
Dritten / und also vor Aufrichtung des
Kayserl. Kammer-Gerichts / hin und
wieder im Reich gar viel Land-Ger-
richt gehabt / in dieser Lands-Art neben
der Grafen zu Oettingen Land-Ger-
richt. Desgleichen zu Sulzbach /
zu Aurbach / Zirßberg / Graißbach /
auch das Land-Gericht zu Nürn-
berg / zu Würzburg und Bams-
berg / zu Rotenburg an der Tauber /
welche dazumahl des Reichs und der
Kayser Gericht gewesen / daran Für-
sten / Grafen / Herren / vom Adel /
und geringers Stands / zu Rechte
haben müssen stehen / in massen jekund
am Kammer-Gericht beschicht / Wie
dann das Land-Gericht zu Nürn-
berg / welches etwann zu Fürth / Gos-
stehhof / und an andern Orten / her-
aussen auf dem Land gehalten / und her-
nach gegen Onspach transferirt worden /
in Grancken / Bayern und Schwaben /
ja bis in die Schweiz und Niederlandt
gerichtet.

Als aber das Kammer-Gerichte
aufgerichtet worden / seynd die Land-
Gericht / wie der Monschein / wann der
Tag und Sonnen Glantz herfür bricht /
verschwunden und in Abgang kommen /
also / daß niemand mehr / so immediate
unter dem Reich / oder sonst nit unter
deut

(a) Forstliche Obrigkeit / quid sit? Vide infra in pr. gravam. horum.

dem Marggraffen geseffen / daselbst zu Recht zustehen dürffe wider seinen Willen / sondern gehören jezunder alle ans Kammer-Gericht / als alle Fürsten / Grafen / Herren / gefreyete Fränkische Ritterschaft / auch die Fränkischen / Schwäbischen und Rheinischen / und andere Reichs-Städte / ausserhalb / wo sich etliche Städte in Francken / ihrer Unterthanen halben / um guter Nachbarschaft willen / unangesehenehabter Befreyhungen / durch Vertrag von neuem unter derselben Land-Gerichts Jurisdiction Prorogando, durch Vertrag / doch allein in etlichen Fällen / und mit einer Maass / sonderlich aber dergestalt begeben / daß nichts destoweniger dieselben Herrschafften / auch in denen Fällen / da sie dem Land-Gericht die Jurisdiction eingeräumt / wann jemand vor ihnen beklagt würd / urtheilen mögen. Da auch gleich einer vom Adel / sich etwan auch nach aufgerichtetem Kammer-Gericht / vor einem Land-Gericht beklagen lassen / und *forum prorogiert* / welches ein jeder / so viel sein selbst *Præjudicium* antrifft / zu thun Macht hat / so erstreckt sich doch dieselb Prorogation und Unterwerffung nicht auf andere Fälle und Sachen / sondern stehet in eines jeden freyen Willkür / sich widerumb daselbst beklagen zu lassen / oder aber *forum* zu decliniren / der in andere Wege derselben Land-Gerichts-Herrn Unterthan nicht ist / Dann was eines jeden Herrn gehuldigte Unterthanen belangt / hat es damit seine Gelegenheit.

Viel weniger kan auß dem / daß jemand in eines andern Herrn Fräiß-

Zirk oder Zent sitzt / geschlossen werden / daß er darumb auch demselbigen Land-Gericht oder Bottmäßigkeit in Bürgerlichen Sachen unterworfen sey / sowol als in begebenden Fällen / die der Zent- oder peinlichen Obrigkeit zu straffen gebüren / sintemal zwischen der Peinlichen und Bürgerlichen Obrigkeit ein grosser Unterscheid / und ist eine der andern nicht anhängig / sondern es seynd *Species Separata*. Und daß der Teutsche Orden / die Bischoffen / die Reichs-Städte / gestatten dem Herrn Marggrafen / nicht / daß Ihre Gn. derselbigen Unterthanen / da die gleich zu allernächst umb Onolzbach wohnen / an das Land-Gericht ziehe / oder daß Seiner Fürstl. Gnaden Land-Gericht einige Jurisdiction oder Gerichts-Zwang über Sie habe / darumben so kan Ers auch nicht über die gefreyten Ritterschaft oder Ihre Unterthanen haben / und ist in allen Fällen wol auf die obgemeldte Stände / wie Sie es halten / zu sehen. Daß aber Nürnberg und der Teutsche Orden Ihre Leut am Land-Gericht sitzen haben / das ist mehr wider / als für den Herrn Marggrafen. Dann die Kayserl. Majest. wie es bemeldte Stände dafür halten / mocht Ihren Gnad. nicht allein das Land-Gericht befehlen wollen / sondern daß anderer Herrschafft Leute auch daran sitzen sollen. In massen jeziger Zeit alle Stände des Reichs / das Kammer-Gericht besitzen helfen / und die Leute dahin präsentiren / und schickt der Teutsch Orden ein *Adressorn* Ordens-Personen / und die Städte Nürn-

Nürnberg zweien ihrer Bürger. Und wie das Kammer-Gericht auffommen/ mögen vielleicht diese / als Nürnberg und der Teutsch Orden / von wegen des alten Gebrauchs / also dabey geblieben / oder aber etwa durch sonderbare Verträge. Es ist auch das Land-Gericht hiebevorn mit lauter Adels-Personen / und sonderlich viel Rittern / außserhalb der Bürger von Nürnberg / besetzt gewesen / und nicht mit Doctorn, Jesund sitzen gar wenig Edelleut dran / und gar keine Ritter.

Derweil nun das Land-Gericht nicht mehr in dem Stand stehet / wie es vor Alters gewesen / so haben sich die gefreyete Personen / demselben zu unterwerffen / desto weniger Ursach. Doch ist zu merken / daß / da einer hat auf eines Nürnberghischen oder Windsheimischen Bauren-Gütern / so im Land-Gericht gelegen / zu klagen / so muß der Bauer am Land-Gericht antworten. Da er aber auf des Bauren Person zu klagen hätte / so gehörts für seine Herrschafft. Das kommt aber daher / durch einen alten Vertrag / so die Stadt mit Brandenburg haben / und mag nichts destoweniger *in realibus*, oder erheblichen erblichen Sprüchen / auch vor der Unterthanen Herrschafft geklagt werden.

Wolte man dann sagen / warum er von dem Adel nicht am Land-Gericht / sampt seinen Unterthanen / auch wolt Recht geben und nehmen / es hätte doch die vorige seiner Güter Inhaber gethan / Darauff ist zu antworten /

daß einer auß gutem Willen sich mag beklagen lassen / an allen Orten und Enden / dahin er nicht gerichtbar / das nimmt aber den andern nichts / und mögen sie es / die Vorfahren auß Unverstand gethan haben / das folget nicht / daß es ein anderer auch thun müsse / sie mögen auch vielleicht Marggräffische Amptleute und Diener gewesen seyn / so haben sie am Land-Gericht Recht nehmen und geben müssen / Als Arnold von Seckendorff / und seine Brüder / der Amptmann zu Feuchtwang / hatten sich / als junge unverständige Leute / am Land-Gericht zu Onolzbach eingelassen / jetzt reuet es sie / das kan den andern aber kein Eingang machen / hat ihnen auch / ohne Vorwissen der Kayserl. Majestät / ihrem einigen Herren nicht gebüret / anderer Herren Jurisdiction sich zu unterwerffen. Ernst von Kreilsheim hat es vor der Zeit also gehalten / sich am Land-Gericht nicht beklagen lassen / ob er sich gleich / seithero er Stadthalter worden / geändert haben möge / ist zu erkundigen. (a)

Item / Herz Georg Ludwig von Sensheim / soll in seiner Jugend auch etwas übersehē haben / am Land-Gericht zu antworten / daselbst sich beklagen lassen / jetzt will ers aber nicht mehr thun.

Es ist auch nicht ohne / daß viel Fäll am Land-Gericht können dargethan werden / daß viel Geschlecht vom Adel daselbst haben Recht geben und genommen / doch seynd dieselbigen alle Amptleute / Räte und Diener des Marggraffen gewesen / haben müssen /

Rrrrrrr* ver-

(a) Objectio. Amptleut des H. Marggr. eiam Nobiles, coram Land-Gericht conveniuntur.

vermög des Land-Richts Privilegien/
daselbst zu Recht stehē/als seine Diener.

VI. Lehens-Gebräuche in Fräncken.

Vor Jahren haben die Graffen/
Herren und vom Adel/ (a) Ihre
freye eigene Güter den Herren zu
Lehen aufgetragen / Schutz und
Schirms halben / daß es zur selben
Zeit viel Behdens und Raubens geben/
Da nun ein Herz in seinem Land / ohne
sein Verursachung / überzogen würd / ist
der Lehen-Mann / so er einer vom A-
del / dem Lehen-Herren zu derselben De-
fension / auf sein Begehren / und auff
Lehen-Herren Kosten / Futter und
Mahl / Nagel und Eisen / mit einem
reißigen Knecht und Pferd / zu dienen/
und seine Lehen also zu vertreten schul-
dig. Ist er ein Graff oder Herz / etwan
mit zweyen oder dreyen Pferden und
Knechten. Wolte aber ein Herz un-
nötige Händel fürnehmen / oder
Krieg / anderst / dann zur Rettung sei-
ner Land und Leute fürnehmen / ist der
Lehenmann nicht schuldig / ihm
Pferd oder Knecht zu schicken / Wie er
auch sonst / weder auf Tagen / oder an-
dern Reisen / dem Lehen-Herren von
Lehens wegen zu dienen und zu erschei-
nen nicht verbunden / Dagegen ist gleich-
wol der Lehen-Herz auch dem Lehen-
mann / nicht weniger / als der Lehenmann
den Lehen-Herren zu defendiren schul-
dig.

Item / es ist auch nicht Lands bräuch-
lich / daß alle / so eins Geschlechts / Na-
mens / Stammens / Schild und
Helms seyn / die Lehen alle vom Lehen-

Herren / ein jeder persönlich empfangen
muß / sondern diejenigen / so die Lehen
innen haben und besitzen / die empfan-
gens und verdienen es allein / Nichts
destoweniger ist der Lehen-Herz schul-
dig / ob sie gleich nicht alle belehnet ge-
wesen / so lang einer des Namens/
Stamms / Schild und Helms lebet / in
auf oder absteigender Linien / auf den
Seiten / und überall / ihnen zu leihen/
Oder auch / da einer ein Lehen erkaufft/
oder stirbt / kein Sohn verläßt / ist mans
dem Namen / Stamm / Schild und
Helms-Verwandten / zu leihen
schuldig.

Es hat auch / dem Fränckischen
Gebrauch nach / niemand / weder
Schulden halben die Hülff / noch die
Steuer auf der Ritterschafft / und
geringerer Stände Lehen / als die
Röm. Kayserl. Majestät. Was
aber für Zuspruch zu dem Lehen / von
einem Lehenmann gegen dem andern/
oder was für Irrungen / der Lehen hal-
ben / zwischen dem Lehen-Herren und Le-
henmann entstehen / fürgenommen
werden / die gehören für den Lehen-
Herren / oder niedergesetzte Lehens-
Richter. Sonsten hat der Lehen-
Herz dem Lehenmann weder zu gebie-
ten / noch zu verbieten. Dabey man
sich auch zu erinnern / daß hernach be-
meldte drey Lehen-Herren in Frän-
cken den Weibern / Schwestern
und Töchtern bewilligen müssen/
wie folget / nemlichen Würzburg
den zweyten Theil / also / daß es
den dritten Theil besser sey : Bam-
berg den halben Theil : Brand-
burg

(a) Vide plures in decif. Meichsfneri, tom. 2. lib. 1. fol. 1. & seqq. usque 50.

burg den dritten Theil. (b)

Item / von jedem Lehen = Brieff in der Lehens = Empfängnuß / auch von einem jeden Revers gibt man mehr nicht / dann einen Gold = Gulden.

Item / da auch jemand auf dem Lehen klagt / oder aber die Lehen = Leute miteinander umb die Lehen rechten / seynd die Lehen = Herren schuldig / den Lehen = Leuten die Lehen = Gericht auf ihren Kosten zu halten / und zu besetzen. Wo auch Grafen / Herren / vom Adel / in Francken / in Schulden geriethen / so hat der Lehen = Herz nicht Macht auf sein Eigenthumb wider die Grafen / Herren / vom Adel / jemanden zu verheiffen / sondern gebürt der Kayf. Maj. Es wäre dann Sach / daß der Lehenmann das Lehen hypotheirt / oder verpfändet / und vom Lehen = Herrn Consens außbracht hätte.

Die Lehen = Herren sind auch schuldig / altem Franckischen Gebrauch nach / da ein Geschlecht absterbe / die Lehen einem andern Grafen / Herren / oder vom Adel / wieder zu leihen.

Item / Da auch ein Unterthan mit seinem Herrn / Grafen / vom Adel / oder Reichs = Stadt / umb etwas streitig würd / und der Graf / Herr / vom Adel / oder Reichs = Stadt / trügen dieselben Unterthanen von einem hohen Stand zu Lehen / so dörf der Unterthan seinen Herrn nicht für dem Ober = Lehen = Herrn / Franckischem Gebrauch nach / verklagen / der Lehen =

Herr hat sichs auch nicht anzunehmen / sondern vor Kayf. Maj.

Item / Da auch einer Lehens halben etwas mit einem Grafen / Herren / vom Adel / oder Reichs = Stadt / zu thun hat / gehöret doch dieselbe Sach / unangesehen / daß es das Lehen antrifft / nicht *expresse* für den Lehen = Herrn / sondern für das Lehen = Recht.

VII. Hohe Wildbann belangende / 2c.

Man gangen Teutschland ist hiebevorn alles der Röm. Kayserl. Majest. gewesen / und hernacher der Hohe Wildbann etlichen Herren geliehet worden / etliche aber haben sich selbst der Gerechtigkeit unterfangen / das Wild in Wäldern zu jagen / zu fangen / und zu vertreiben / damit der arme Bauersmann / Sicherheit halben / auch seine Güter bauen und genieffen köndte / und alles dem armen Mann zu gutem geschehen / Ist also dahin nicht gemeint gewesen / daß der Hohe Wildbanns = Herren Grafen / Herren / und vom Adel / und andern / Ihre kleine Weidwerck wehren oder nehmen soll / noch auch / daß die Hohe Wildbanns = Herren das Wild hegen / und je länger / je mehr ziehen / und dem armen Mann seine Weinberge / Wiesen / Aecker / Gärten / junge Schleg abfressen und verwüsten sollen / Viel weniger ist Ihnen eingeräumet worden / wo einer den hohen Wildbann hat / daß er darum je

Rrrrrrr * 2 mand

(b) So viel die Bewilligung anlangt / ist kein Lehenmann seinen Nächsten Agnaten darum zu requiriren verbunden / und ist der Lehen = Herr schuldig / auf 2. Theil zu bewilligen im Stiff W. Meichsnar. to. 2. deci. 1. lib. 2. fol. 29. Vide Meichf. t. 2. p. 1. fol. 25. 27. & 29. & Confil. Francon. 86. NB. est privata glossa Wehneris, ex parte vasallorum Franconiae contradicta.

mand sein eigen Holz / seines Gefallens
abhaurven / Und da einer Reuten / Aecker /
Wiesen / Garte / u. anders / machen wolt /
solches wehren / oder die Leute verhindern
mag / ihre Aecker / Wiesen / Weinberge /
Gärten / zu vergraben / zu verzäunen / zu
verhagen fürm Wildpreth / und dasselb
mit Hunden von ihren Saamen zu he-
zen / zu jagen und zu schieffen / oder mit
Hunden dabey wachen zu lassen / auch
nicht / daß sie jemand's den Trieb und
Waidgang in sein Holzken / / auch in
Eichel und Mast zu treiben / oder den
Schäfern wehren sollen / ihre Hund
beyn Schafen in Walden streichen / und
lauffen zu lassen / Auch nicht / daß sie
jemand's / Wildbrets halben / an Leib
und Leben straffen / Oder über ander
Leute ein Obrigkeit / Gebott oder Ver-
bott derhalben haben / und ihnen eine
vermeynte Forstliche Obrigkeit dar-
durch erzwingen / und jedermann mit
Ihren Wildbretten verderben möchten.

Es sollen auch die Hohen Wild-
banns-Herren / da das Wildbreth
einen Schaden thut / daß ers pfändt /
einhue / oder todtschlage / oder schieffe
es / da es Schaden thut / nicht wehren /
welches alles dann auch ein jeder Christ
oder gemeiner Bauversmann Macht
hat / gegen seinen Nächsten / einem
Christen-Menschen / und gegen den zah-
men Thieren / da sie ihme Schaden thun /
daß er sie pfändt / einhue / ohne Abtrag
nicht losgebe / sich vor ihnen verzäume /
vergrabe / mit Hunden wegheze / Und
da die zahmen Thier / oder auch die Leut
selber / solches nicht müßig stehen wol-
ten / ihnen Schaden zu thun / den Sa-
men oder Getraidig abfressen / zu vertre-

ten / verwüsten / wegnemmen / oder steh-
len / daß er unter sie werffen / schlagen oder
schieffen dörfte.

Solten nun das gegen den wilden
Thieren diejenigen / denen Schaden von
ihnen beschicht / nicht Macht haben / so
müßte folgen / daß die wilden Thier mehr
Freiheit hätten / als die zahmen / ja mehr
als die Menschen selber / denen allen doch
das nicht gestattet wird / Und sollen die
Hohen Wildbanns-Herren den gerim-
gern Ständen / so Mittel-Nieder-
Graifliche / Vogteyliche Bassam Juris-
dictionem, und den kleinen Wildbann
haben / an Ihren kleinen Wildbann / als
Säu zu hezen / Hünere / Hasen / Rehel /
Enten / Kramats-Vogel / und alle ander
re Vogel / zu fangen / auf Herden / in
Garnen / und Schieffen / Ihres Gefal-
lens / keinen Eintrag zu thun / zu keiner
Zeit nicht. Da Ihnen auch ein Hirsch /
Kalb oder Freischling im Reh / Hasen-
Garn einfallen würde / ist dasselbe Ihre
und nicht des hohen Wildbanns-Her-
ren / Und haben also die Hohen Graif-
lich-Gerichts / oder Zent-Land-
Gerichts Lehen / Wildbanns-
Gleits-Herren / und geistliche Ju-
risdictionen / Zerschafften / über Gras-
sen / Herren / vom Adel Personen /
und der Reichs-Städte Bürger und
Unterthanen / gar nichts zu gebie-
ten oder verbieten / und über des-
selbe Unterthanen mehr nicht zu ge-
bieten / als über einen Türken /
Spanier / oder über einen andern
Frembden / so daher käme / und in der
Höhern Ständ / Hohen Obrigkeit der
vier Hohen Rügen eine begieng / und
sich daran vergriffe / Das ander alles
gehört

gehört und stehet denen / so die Mittel/
Nieder=Graifliche/Vogteyliche Obrig-
keit / und *Bassam Jurisdictionem* haben/
zu straffen zu / und gar nicht den Hohen
Obrigkeiten / Wie folget / *zc. (a)*

VIII. Folgen alle DELICTA, so
die Nieder = und Vogteyliche O-
brigkeit zu straffen / *levia delicta,*
oder *minora crimina*
genannt. *(b)*

Eristlich/straffen Sie alle Delicta und
Verwirckungen in geistlichen und
weltlichen Sachen / wie die Namen ha-
ben / aufferhalb der vier obbemeldten
Hohen Rügen.

2. Item / Sie haben auch Erb-
Zuldigung / Vogt / Keiß / Steuer/
Schätzung / Gerichtbarkeit / Gebott und
Verbott / Ungelt / Frohn / Dienst.

3. Wo Sie das Pfarz=Lehen / *fas*
Patronatus haben / da haben Sie auch
die Präsentation, Installation, Possels-
gebung / Visitation, Examen, Ordina-
tion, auch die geistliche Jurisdiction in
Ehe= Sachen / und dergleichen / wo-
fern sie * Evangelisch seyn / und sol-
ches seithero dem Passauischen Vertrag
also herbracht / Welcher Religion sie
seynd / unter der Catholischen oder E-
vangelischen / dieselben haben sie Macht
in Ihren Dörffern und Flecken auch an-

zurichten / vermög des Religions= Fries-
den / unverhindert der hohen Zent=Halß-
Gerichts = oder Graif=Lehen/Land=Ge-
richts / Wildbannes und Gelaits / auch
der geistlichen Jurisdiction Herren.

4. Item / wann der Mittel / Nider=
Graif = oder Vogtey=Herz / so *Bassam*
Jurisdictionem hat / ein Dieb / so ihm ge-
stohlen / oder ein Räuber / so ihn berau-
bet / oder Brenner / so ihm Schaden ge-
than / sieng / mit dem Thurn verwah-
ret / bisser die abgenommene Waar wie-
derum restituirt / oder den Schaden er-
stattet / das hat er Macht / unverhindert
des Hohen Graif=Halß=Gerichts=oder
Zent=Herren / Doch stehet dem Hohen
Zent = Halß=Gerichts=oder Graif=Her-
ren frey / den Ubelthäter ernstlicher an
Leib und Leben zu straffen / ist auch der
Nieder = Mittel = und Vogt=Herz nicht
schuldig / den Thäter auffer Verhaft /
dem Hohen Zent = Halß=Gerichts=oder
Graif=Herren zu lieffern / er sey dann zu-
vorn contentirt und bezahlt.

5. Item / Da auch der Hohen Zent=
Halß=Gerichts=oder Graif=Herz etwas
versaumet / oder ungestrafft läßt / so hat
der Nieder = Mittel = oder Graif=Herz
und Vogt=Herz Macht / damit das
Ubel gestrafft würd / zu straffen / doch
nicht am Leib.

6. Item / Ehebruch / Hurerey / un-
Rrrrrrr * 3 ehe=

(a) Klein Wildbann / quid? (b) Vide omnino Knich. de sublimi terti. c. 4. n. 267. & nu. 344. & seqq. Wenh. pract. obl. verb. Vogtey / lib. 5. NB. in Franc. partib. quibusdam, qui habet Vogtey / ipsi etiam competit jus patronatus, secundum morem ibi receptum. Symphor. t. 3. f. 325. pr. quod in locis religionis reformatæ conceditur, quoniam Ecclesiastica Jurisdictione in suspenso est propter Religions=Fried / secus in locis Catholicis, da es dem Vogt=Herrn non permittitur, sed penes ordinarium potestas est. Knich. inf. d. 10. An autem jus gladii habens possit religionem mutare, si alter habeat jus patr. Symph. l. 1. p. 1. t. 3. vol. 12. fol. 258. * Hoc procedit in locis reformatis. Knich. de sublimi terti. c. 4. n. 434. Secus in patria, Land=Ordnung / c. 21.

eheliche Vermischung und Unzucht/kleine Diebstahl/ als Krebs oder Obszräubel=Holtz= Bienen= Fisch= Gras= Dieb/ und alle Feld= Schäden/ und dergleichen. Item/ Schelt= Schmehwort/ schlagen/ schießen/ stechen/ rauffen/ Schlägerey/ wie groß die seyn/ wann kein Todt darauf folget.

7. Item/ falsche Maas/ und Messen/ bey den Wirthen/ Becken/ Bauern/ Müllern.

8. Item/ falsch Gewicht bey den Becken/ Messern/ Krämern/ Webern.

9. Item/ Marck= Stein setzen/ Land= scheid zu thun/ Marck= Stein aufgraben.

10. Item/ falsch Eydt und Pflicht schweren.

11. Unterthanen oder Diener/ so die entlauffen/ oder Freu= loß werden.

12. Item/ Lieffert der Mittel= Nieder= Graiß= oder Voigt= Herz ein Ubelthäter/ soll der Hohe Zent= Hals= Gerichts= oder Graiß= Herz das Sang= Geld und Unkosten/ so drauff gangen/ was der Gefangene nicht vermag/ aufrichten.

13. Item/ der Hohe Graiß= Hals= Gerichts= oder Zent= Herz ist schuldig/ auf Sein Unkosten/ *ex officio*, den Ubelthäter zu richten. Solt er aber ledig gelassen werden/ daß er Caution thue/ dem Mittel= Nieder= Graiß= oder Voigt= Herz/ so ihm gelieffert/ und den Seinigen kein Schaden zu thun/ darum hat der Hohe Zent= Hals= Gerichts= oder

Graiß= Herz die Herzlichkeit und Geld= Straff/ so er bißweilen nimmt/ und dem Ubelthäter das Leben schenckt/ und lauffen läffet.

14. Daß Mittel= Nieder= Graiß= oder Voigt= Herz Unterthanen besuchen/ beschützen/ kein Zent= Graiß= oder Hals= Gericht/ antworten nicht im lauffen/ folgen/ reisen nicht/ helfen nicht am Galgen und Gericht haben und bauen/ und aufrichten/ geben auch kein Hencker= Geld gar nicht/ auch dem Büttel nichts/ wenden keinen Unkosten auf sie/ so gericht oder gefangen werden/ so rügen und büffen sie allda auch nichts.

15. Item/ wann ein Mörder/ Dieb/ Todtschläger/ Brenner/ unter dem Mittel= Nieder= Graiß= oder Voigt= Herz gefessen/ entläufft/ so inventirt der Mittel= Nieder= Graiß= oder Voigt= Herz/ zahlt alle Schulden/ gibt dem nichts/ der entläufft/ sondern seinem Weib und Kindern.

16. Item/ wo einer in des Mittel= Nieder= Graiß= oder Voigt= Herz Slecken einen entleibt/ oder raubt/ treibet Nothzucht/ oder breñet/ und wird ergriffen/ so ^(a) lieffert er den todten Körper/ oder den Thäter/ dem Hohen Zent= Hals= Gerichts= oder Graiß= Herz/ für sein Obrigkeit hinauß/ Will der Zent= oder Graiß= Herz ein Leib= Zeichen oder Span auß des Todtē oder Todtschlägers Thor nehmen/ mag ers auch thun/ doch dem Mittel= Nieder= Graiß= oder Voigt= Herz

(a) Not. zu Northeim das Closter Schwarzhader Vogtey/ und Stadt Schwarzhader Zent hat/ ist man den Ubelthäter vor 3. Tagen nicht zu lieffern schuldig/ sed si delinquens intra 3. dies, vel etiam in via, dum ducitur zur Zent/ noch biß zum kleinen Brücklein/ zwischen Gerolshausen und Somerach *com adversario* sich vergliche/ Wäre er propterea der Zent entfallen/ und unstraffbar. So er aber über das Brücklein/ ist er Zent= fällig. Reichs Politey= Ordnung/ 1548. n. 20.

ren dardurch nichts begeben / an seiner *Bassa* oder *Nieder-Graiß* herlichen Jurisdiction.

17. Item/der *Mittel-Nieder Graiß* oder *Vogt-Herz* ist nicht schuldig/ daß *Hohen-Graiß-Halß-Gerichts-oder-Zent-Herzn* Mandat/ oder andere Brieffe/ in seinen Flecken und *Obrigkeit* anschlagen zu lassen / oder zu verkünden lassen.

18. Item/alle *Recht-Sachen*/ geistlich und weltlich/ *aufferhalb* / was Lebens-Bewürckung auf sich trägt/ gehört ohne Mittel / in der *Graiß-oder-Vogt-Herren* *Unter-Gericht* / davon wird appellirt für den *Mittel-Nieder-Graiß-und-Vogt-Herzn*/ und von demselben an das *Kayf. Kammer-Gericht*.

19. *Bedrohungen* hat der *Mittel-Nieder-Graiß-und-Vogt-Herz* zu strafen / mit den *Thurn* / auch den *Bedroher* gefänglich einzuziehen und zu verwahren / bis sie ihrer *Bedrohung* halber *Versicherung* thun/ohne *Verhinderung* daß *Hohen-Graiß-Halß-Gerichts-oder-Zent-Herzn*.

20. Item/ alle *Wildfang*/ auch *Bona Vacantia*, oder *Erb-lose Güter* / stehen dem *Mittel-Nieder-Graiß-und-Vogt-Herzn* zu.

21. Item/die *Mittel-Nieder-Graiß-und-Vogt-Herren* haben Ihre *Unterthanen* zu mustern/ und *Wehr* aufzulegen/ *Macht*.

22. Item/ Sie haben *Macht* in Ihre *Flecken*/ und auf Ihre *Güter* Zuden zu setzen / Ihnen *Begrabnuß* und *Schulen* einzugeben.

23. Auch *Sattler/Seiler/Heffner/Wanger/Refiler/ Hüter/ Schneider/* und allerley *Handwercks-Leut*/ darauff zu halten.

24. Item/ Sie haben *Macht*/ Ihre *Unterthanen* / in Ihren *Flecken* zu fangen/ und in andere Ihre *Dörffer/ Ihrer Gelegenheit* nach / durch der *Hohen-Graiß-Halß-Gerichts-oder-Zent-Herzn* *Obrigkeit*/ in *Verhaft* zu führen.

25. Item/ da Ihnen Ihre *verpflichten* *Unterthanen* oder *Diener* einer entlaufft / haben Sie *Macht* denselben nachzueylen / und da Sie denselben in der *Nacheyl* ins *Hohen-Graiß-Halß-Gerichts-oder-Zent-Herzn* *Obrigkeit*/ im *Feld* erwischen / haben Sie *Macht*/ ihne zu fangen / und in Ihre *Verwahrung* zu führen / als einen *abtrünnigen* *meineyhdigen* *Unterthan* oder *Diener*.

26. Item/ Sie seynd nicht schuldig/ *anderer* *Herzschafften* *Leib-eigene* *Leute* hinter Sie ziehen / und wohnen zu lassen.

27. Item/die *Mittel-Nieder-Graiß-oder-Vogt-Herren* / so *Bassam Jurisdictionem* haben/ seynd auch sampt Ihren *Leuten/Dienern/Unterthanen* und *Gütern* / keinem andern *Gericht* / als dem *Kayserl. Cammer-Gericht* unterworfen/ und keinem *Land-Gericht* gar nicht/ Wie dann auch alles *Appelliren* von Ihren *Gerichten* für die *Mittel-Nieder-Graiß-und-Vogt-Herzn* / und in der *dritten Instantz* ans *Kayserl. Cammer-Gericht* gehörig / zu einer gewissen und *beständigen* *Anzeig* / daß Sie kein andern *Superiorn* haben/ noch *recognosciren* / dann ein *Röm. Kayser* / Da auch der *dreyen Land-Gericht* in *Francckens* / oder andere *Gericht* / Ihre oder Ihren *Unterthanen* *Zeugnuß* zu geben bedarff / müssen Sie dieselbigen durch *Compals-Brieff* / und *Bitt-weiß* / Zeug-

Zeugnuß daselbsten zu geben / ersuchen.

28. Item / die Graffen / Herren / vom Adel / so Ihre freye Adelige Sitz und Wohnungen in eines Franckischen Hohen Zent = Hals = Gerichts = oder Graiß = Herrn / Wildbanns = Obrigkeit und geistlichen Jurisdiction, Stadt / Flecken / oder Dorff haben / die haben Macht / von Ihren freyen Adelicen Sitzen auß / daselbst umbher Füchs / Hasen / Reh / Hüner / Vögel zu fangen / hegen / beissen und schieffen / und das klein Weidwerck zu treiben.

29. Sie haben auch Macht in Ihren Häusern / mit Ihren Weibern / Kindern / Dienern und Haus = Gesind / in Ihren freyen Adelicen Sitzen und Häusern / das Evangelium und Auflegung zu lesen / oder Ihnen einen Evangelischen Prädicanten / Ihnen daheim zu predigen / und die Heil. Sacramenta reichen zu lassen / unverbindert der Hohen Zent = Graiß = Hohen = Wildbanns = Herren Obrigkeit / oder geistlichen Jurisdiction.

30. Item / Wo die Mittel / Nieder = Graiß = und Vogt = Herren / so Bassam Jurisdictionem haben / frey eigene Unterthanen haben / so in keine Pfarz gehören / oder vor Alters die zu besuchen nicht verbunden / mögen sie die hin zur Pfarz weisen / wo es Ihnen gefällt / oder ihnen einen eigenen Pfarz = Herrn stellen.

31. Es sind auch aller Graffen / Herren / vom Adel in Francken / Sab und Güter / todts und lebendige / wo sie dieselbe durch Chur = und Fürsten Land führen / tragen oder treiben / Zoll frey / vermög Ihrer alten Freyheiten / und alt Franckischen Gebrauchs.

32. Item / Wo die Mittel = Nieder = Graiß = und Vogt = Herren / das Pfarz = Lehen / Jus Patronatus und Kirchweihen Schutz haben / da haben sie auch der Kirchen / Heiligen und Götts = Haus Rechnung anzuhören / Wo Sie auch Dorff = Herren sind / haben Sie die gemeine Rechnung anzuhören / und allerley Gemeinliche Sachen und Händel zu richten / schlichten / zu gebieten und verbieten / und alle gemeine Diener mit Pflichten zu beladen / Ordnung und Maas zu machen und zu geben.

33. Item / wolte der Hohe Graiß = Zent = oder Hals = Gerichts = Herr von einem Graffen / Herrn / vom Adel / oder Reichs = Stadt / Ihrer Unterthanen einen / so Ihnen oder der Ihrigen gestohlen / Todtschlag gethan / oder sonst Sie beleidigt / mit der vier Hohen Rugen oder Gall einem / wann der Beleidigte dem höhern Stand den Thäter zu lieffern und rechtfertigen anbeut / nicht annehmen / auf sein Kosten zu richten / Herren / vom Adel / oder Reichs = Stadt aufdringen / den Unkosten aufrichten / so hat dieselb Mittel = Nieder = Graiß = oder Vogt = Herrschafft Macht / den Thäter lauffen zu lassen / oder so lang Ihr's gefällt / auch wol sein Lebenlang mit der Thurn = Straff zu straffen / und gefänglichen zu halten.

34. Graffen / Herren / vom Adel / und Reichs = Stadt / seynd nicht schuldig / sich weder von Ihren Unterthanen / oder andern / für Brandenburg / Würzburg oder Bamberg / verklagen zu lassen / viel weniger Ihnen / oder jemand anders / daselbsten zu antworten / oder zu Recht stehen / für Ihren

Gerichten/noch Ihnen gebieten oder verbieten zu lassen/ Desgleichen ist auch mit Ihren Unterthanen.

35. Die Mittel-Nieder-Graiß- und Vogt-Herren haben Macht/ auf Ihrem Grund/ Boden und Flecken/ Wirths-Häuser/ Bräu-Häuser/ Mühlen/ Back-Häuser/ Badstuben/ Schmieden aufzurichten und zu bauen.

36. Item/ Sie haben alle Ehe- und dergleichen Sachen/ an Ihre Gericht zu weisen/ und gehören nicht an die Land- oder Geistlich Gericht oder Consistoria, oder für die Hohen Zent-Hals-Gerichts- oder Graiß-Herren.

37. Item/ die Vogt-Herren setzen Ihren Unterthanen Vormünder/ inventiren. Item/ es haben Graffen/ Herren/ vom Adel/ in Francken/ mit dem Stiff Würzburg alte Vertrag/ wo sie den Bischöffen dienstlich oder annemlich/ nimmt er sie an/ referirt sich darauf. Wo sie Ihm und seinem Fürnehmen zuwider/ verwirfft er sie/ spricht/ sie binden Ihm nicht/ seyen von Ihm und sein Vorfahren nit erneuert/noch confirmirt worden/ da wäre es gut/ daß dieselben wieder erneuert wurden.

IX. Dorff-Herrschaft.

In Francken ist gar gebräuchlich und gemein/ daß oft 10. 12. oder mehr Herrschaften Theil und Leute in einem Flecken oder Dorff wohnend haben/ und hat ein jeder die Vogteyliche

Obrigkeit und *Bassam Jurisdictionem* über seine Unterthanen.

Darnach/ so hat etwann der Herrschaft eine die Zent- oder Hohe Obrigkeit und Gleits-Strassen/ Hoch Wildbann auf allen.

Darnach hat etwann ein Herrschaft die Dorffs-Herrschaft und Gemeinliche Handel auf allen.

Item/ etwann ein Herrschaft die geistliche Jurisdiction und Pfarliche Gerechtigkeit auf allen/ doch gibt der Religions-Fried/ Ordnung und Maas in Religions-Sachen/ und was sich auf eins jedern Lehen in seinen Häusern zu trägt für Greffel/ die hat der Herr deswegen zu straffen.

Was nun Gemeinliche Handel seyn/ auch was die Dorffs-Herrschaft sey/ und in die Dorffs-Herrschaft und Gemeinliche Handel gehör/ folget hernach in specie.

Doch leidet auch viel am Herkommen/ wie es einer in langem Sig hergebracht hat. Dann es nicht überall gleich gehalten wird.

Item/ etwann ein Herrschaft allein den Kirchen-Schutz/ und seinen Wein fürlegen allen Inwohnern.

Item/ zu der Dorff-Herrschaft gehört/ daß der Dorffs-Herr Macht hat/ alle anderer Herrschaft Unterthanen/ wer Ihm gefällt/ zu nemmen/ zu beeydigen/ auch Rechnung von ihnen über ihre anbefohlene Ampter anhören. Und wo sie unrecht befunden/ sie straffen/ und

§§§§§§§§*

NB. Ein Marggrävlicher oder Würzburgischen Beampten zu fragen/ ob er mehr oder weniger daren ziehe/ in die Dorffs-Herrschaft/ wo sein Herr Dorffs-Herr sey/ ic. Doch an etlichen Orten gehört die Gottshaus-Rechnung oder Heilig-Rechnung zur Pfar.

und besitzen nachfolgende Aempter mit
Ihnen.

Nimmt auch nachfolgende/ und alle
andere gemeine Diener / wie die heissen/
an/ auch alle der Gemein Einkommens/
Nutzungen und Gefällen/ auch des Hei-
ligen oder Gotts-Haus Rechnung.

Auch der Spittal/ } Einkommens
Auch der armen Leut/ } muß für ihn
Auch des Almosen/ } alles berechnet
werden/ und macht Ordnung/ wie
man oberzehlt es alles Einkommen
brauchen und anlegen soll.

Item/ Bürgermeister.

Item/ Gottshaus oder Heiligen-
Meister.

Item/ Spittal-Meister.

Item/ Schulmeister.

Item/ Büttel oder Ampts-Knecht.

Item/ Gluhrer.

Gerichts-Schreiber.

Vierthel-Meister.

Mahl- und Weg-Meister.

Umgelten / da solch des Gemein ist.

Brodt- Fleisch-Schäker.

Wächter.

Thürner.

Steinseger / Märcker oder Siebner.

Zeldmesser.

Besicht/ und geußt an / zeucht auf

Der Wirth Maas.

Der Müller/ Becken/ Mezen.

Der Leinweber/ }

Mezler/ } Gewicht.

Müller/ }

Krämer/ } Ehlen.

Schneider/ }

Mehterin/ }

Thor-Wächter.

Gemeine Schmitt.

Heim-Becken.

Straffen auch die Steinfälscher/
Aufgraber/ oder falsch Gewicht / auch
mit dem Zeldmessen/ falsch Ehlen/
Wirk/ Maas/ Gewicht bey Müllern/
Becken/ Wirthen/ Mezler/ Krämer/
Schneidern/ Mehterin.

Unterkauffer/ Eicher / Getreidmesser.

Schröter/ Schmiros.

Bader.

Item / der Glockenstreich / auf der
Gemein Zusamleuten.

Item / Weeg / Steg / Brücken und
Kirchhöfen/ Schuhl-Häusern / Rath-
Häusern/ und gemeinen Häusern/ und
der Diener Herberg umb den Flecken zu
bauwen.

Item / ihnen gebüret auch halb das
Bürger und Einzug-Geldt/ die ander
Helfft der Gemein.

Item / welche nicht gehorsamen/ im
Flecken/ verbiet er ihnen Strassen/
Gassen/ Weyer/ Wiesen/ Weid / alle
Gemein-Recht. Dann über dieselbe Ge-
mein-Recht alle ist die Dorffs-Herz-
schafft Herz / und verschlecht ihm
das Haus/ daß er nicht auf die Gassen
darff. Kommt er und sein Vieh dar-
über herauß/ legt er ihn ein / oder pfändt
ihm sein Vieh auf der Gasse.

Item / Er mag auch/ seins Gefallens
Ordnung/ in allen Gemeinlichen Hän-
deln/ wie es gehalten werden soll / ma-
chen.

Item / was sich einfällt/ zuträgt / in
gemeinen Nutzen (Nutzung der Wie-
sen/ zc.) Wiesen/ Hölzern/ Fisch-Bae-
chen/ Weyern/ auch sonst auf der Straf-
sen / auch in der Nachbauren Aecker/
Wiesen/ Hölzern/ Weyern/ Bässern/
Wein/

Wein/ Hopffen/ Baum/ Gras/ Kraut/
oder andern Garten/ so Schad geschicht/
mit Stehlen/ hüten/ treiben/ weiden/
oder anders/ dieselbige Fäll/ Grefsel/ Büs-
sen/ Straffen und Irrungen/ gehören
alle dem Dorff- Herrn zu entrichten und
zu straffen/ und Ordnung zu geben.

Item/ alle Grefsel/ Bussen und
Straffen/ im Dorff oder Flecken/ auf
der Gassen/ Kirchen/ Kirchhof/ Rath-
Haus/ Tanz- Haus/ und überall. In
etlichen Orten zeugt man mehr Fäll und
Sachen in die Dorff- Herrschafft/ in et-
lichen weniger/ und muß man auff
Herkommen sehen.

Item/ da etwas mehr in die Dorffs-
Herrschafft gehört/ und vergessen/ und
daher nicht geschrieben wäre/ soll es doch
hernach geschehen.

Item/ es soll auch die Gemein für
sich selbstn gang und gar nichts thun/
lassen/ handeln/ oder fürnehmen/ in
Keinerley Sachen/ was es sey/ oder
wie es genennt wird/ und geheissen mag/
ohne Vorwissen und Bewilligung des
Dorffs- Herrn.

Item/ in allen Gemeinlichen Hän-
deln des Dorffs- Herrn Geheiß und Be-
scheids gewarten und geleben.

Item/ Wo aber ein Herrschafft über
Ihre Hinterlassen/ oder Lehen- Leut/ kein
Bogteyliche Obrigkeit/ oder *Bassam Ju-
risdictionem* nicht haben: da haben sie
ein mehres nicht zu suchen auf Ihren
Lehen- Leuten und Lehen/ als Hand- Lohn/
Zins/ Gült/ mehrers nicht/ was sie wei-
ters zu sprechen/ mußten sie es vor dem
Bogt- Herrn thun/ da Klagen/ Recht ge-
ben und nemmen.

Item/ Es soll auch die Gemein nichts

baumen/ andern nichts befehlen/ han-
dlen/ thun oder lassen/ auch kein Gemein
Diener beurlauben oder annehmen/ ohn
des Dorffs- Herrn Consens und Vor-
wissen.

Item/ sie sollen kein Blocken oder Ge-
mein leuten/ oder Gemein halten/ ohn
des Dorffs- Herrn Wissen/ und Beyseyn
ihrer Diener. Dergleichen gebüret
auch dem Dorff- Herrn in allem/ &c.

N. 9. Freundliche Annung zwl-
schen 7. Graffen und Herren / als zu
Nassau/ Solms/ Hanaw/ Wisbaden/
Itstein / Byelstein / Mündenberg/
Vian den/ Diez/ Lichtenberg / sodann
denen Burggrafen und Ritterschafft der
8. Schlöffer/ als Friedberg/ Gellnhau-
sen/ Kyffenberg/ Cronenberg/ Salcken-
stein/ Lyndheim/ Staden und
Dorheim/ de Anno

1495.

Wir diese nach- benannten Graffen
und Herren/ mit Nahmen Adolph
und Philips / Graffen zu Nassau/
Herren zu Wisbaden und zu Itstein/
Gebrüdere/ Henrich Graffe zu Nassau/
Herz zu Byelstein/ Otto/ Graff zu
Solms/ und Herz zu Mündenberg/
Philips/ Graff und Herz zu Hanaw/
Johann/ Grafe zu Nassau/ zu Vian-
den und zu Diez/ Philips/ Graff zu
Hanaw und Herz zu Lichtenberg/
und Philips/ Graff zu Solms und
Herz zu Mündenberg/ und Wir
Burgt- Graffen/ Bawemeistere/
Burgtmanne/ Gan- Erben und
Gemeiner von der Ritterschafft der
Schlosse Friedberg/ Geylnhusen/
Kyffenberg/ Cronenberg/ Salcken-
stein/

SSSSSSSS* 2

stein / Lyndheim / Staden / und
Dorheym / bekennen Uns öffentlich/
für uns/alle unsere Erben und Nachkom-
men der gemeldten Graffschafft/ Herz-
schafft und Schlosse.

Das wir Uns samenthafftig und un-
verscheidenlich mit guter Vorbetrach-
tung einer fruntlichen Eynung/ fünffe/
die nechsten Jare lang / nach Dato dißs
Brieffs Schrift/nacheinander folgede/
miteinander vertragen / die zu vollfüh-
ren/ und der getreuwelich / sonder alle
Uffzuge und Geverde nachzukommen/
zugefagt und versprochen haben/

Und nemlich also / daß iglicher Teyl
den andern getreuwelich eren und for-
dern / es soll auch kein Teyl dem an-
dern mit Wiffen oder geverlich an syn
Lip oder Gut gryffen/auch des Sinen
nit entsetzen / noch verhindern/auch samt
oder sunderlich umb kein Sache / wie
sich die nu fürter begeben wurde / zu
Uffzur oder Vehden kommen/auch
kein Teyl den Sinen zu thun gestat-
ten soll/

Sunder gewünne nach Dato dißs
Brieffs hinfür ein Teyl an den andern
etwas zu fordern/ das mag ein iglicher/
wie hernach folget/ fürneimen und uff-
föhren/ und nemlich also / wo der Grafen
oder Herren einer oder mere/ an einen
Edelmann oder mehr/ oder wo ein-
her Edelmann oder mere an einichen
Graffen oder Herrn / die dieser Eyn-
nung verwant sint/ Forderung zu haben
vermeynet/ daß Sie sich selber mit ver-
tragen mögen/ so soll derselbe Kläger / den
Obmann / dem der Antworter ver-
want ist/ darumber suchen/ und Jme sin
Forderung schriftlich eröffnen / der als-

daß die sonder Berzog dem Antworter
zuschicken/und darauf beyde Teyle in des
nechsten Monats Frist/ einen gürtlichen
Tag an gelegene Malstatt bescheiden
und sie untersteen gürtlich zu vertragen.

Wo aber die Gürtlichkeit nit folgen
mag/ so sollen beyde Parteyen / der
Grafe oder Herz / uf den Graffen
und Herren / und der Edelmann uf
den Zusegen der Ritterschafft/ diser
Eynung Verwand / iglicher einen Ob-
mann kiesen und ernennen. Die dann in
der Rechtfertigung ein Obman sin / sich
des auch/sonder redelich ehaft/ bey Jren
Eyden nit entschlagen oder weigern/son-
der beyden Parteyen geyn Wiffbaden/
Zanaue / Fridberg oder Cronen-
bergt ein Recht-Tag ernennen / zu den
Oblute iglicher Teyl zwene siner Frün-
de uf den / die diser Eynung verwant
sint/ setzen/ die alsdann beyder Teyl für-
bringen/ nach Nordurfft verhören/ und
der Irrung uf Jre Eyde und besten Ge-
wissen eynmüdiglich oder durch ein me-
rer Teyl / mit Recht entscheiden sollen.

Und were es / daß Obmann und Zu-
setze sie einhelliglich oder durch ein merer
Teyl/ wie oben steet / nit entscheiden
mochten/ so sollen beyde Oblute/ beyder
Teyl Recht-Sprüche an uns/ oder an
andern Graffen / Herren und Ritter-
schafft/ (die) der Sachen unverwant
und unparthylich eynmüdiglich Erfah-
rung haben (bringen) und was sie durch
soliche Erfarunge in / mit / es sey das
mehrere oder minder Teil/ finden wer-
den/ dem sollen die Oblute fürder uff ir
Eyde/ nach irem besten Verstanduß/ eyn-
müdiglich mit irem Recht-Spruch Sol-
ge thun/ und soll soliche Rechtfertigung

in den nechsten zweyen Monadten geen-
det werden/es wurde sich dann us Not-
durfft des Rechten verlengen / doch so
soll die Längerung nach dem endlichen
Recht-Sache über zweyen Monate nit
verzogen/sonder zum fürderlichsten/das
sin mag/usgesprochen und zu End bracht
werden/

Es soll auch uff solchen Tagen in sol-
cher Rechtfertigung kein *Doctlor* oder *Li-*
centiat gebraucht werden / und was als-
dann dermassen zurecht erkannt werdet/
dem soll/ sunder alle Uszuge/weigern/ap-
pelliren oder reduciren/ nachkommen
werden/ und ist des Kostens halben/ der
uff solche Rechtfertigung gehen würdet/
abgeredt/das kein Teyl dem andern wei-
tere Kosten/ dann so viel die Oblute selb
fünff mit fünff Pferdten/in dieser Rechts-
fertigung und Erfahrung ziemlicher ma-
ßen verzehren/ und dem Schriber sinen
Lone / und wo Irrung darinn fallen
würd/ sollen die Zuseze und Oblute zim-
licher maß getreuwelich und ungewehr-
lich taxiren und maßigen.

Item/ der Hilff halben ist abgeredt/
wer es/das eynchen unter Uns Grafen/
Herren oder us der Ritterschafft/
differ fruntlichen Eynung Berwand/ey-
nich Schloß oder Statt/ die Wir die
Graffen dieser Eynung / der Ritter-
schafft verzeichent geben haben / oder
der Ritterschafft/benennten Schloß/
eins oder mere abgestolen / oder unter-
standen würde zu benöttigen oder zu be-
lagern/ oder das der einem oder mere sin
Ampt: Lüte / Reche oder rhyßige
Zuß: Gesinde/sunder redeliche Vhede
gegriffen oder Lybloß gemacht wurden/
so soll/ wo gegen der eynchem oder mere/

wie obsteht / etwas fürgenommen / oder
understanden wolt werden / uff dersel-
bigen Gesynnen / den solche Schlosse/
Stette / oder Eynungs- Berwandten
zuständig und verwant sint / von den
nechsten darby/ oder wer dem Handel zu
wider stand/ zu staden komen mag / nach
Irem Vermögen und Gelegenheit der
Sachē/sunder Sumen/mit Luten/ Ges-
schütze/ Pulver und *Proviande*/nem-
lich Unser iglicher Grave oder Herz
zwenzig Malter Meeles / drey Has-
ken: Büchsen/ und alle samentlich drey
Donne Pulvers / die uns auch zu Us-
gangt des Handels/ so vil des nit us
Notdurfft verbrucht were / widder/ oder
nach zimbllicher Achtung bezalt werden
sollen/ zu hilff kommen/

Damit der Handel wyters Rats und
Hilff dester baß erwartten moge/daruff
auch zu Stunde die Zit und so dicke des
Not wurde/ sich beyder Teyle Oblute
und Zuseze mit den/ die sie us dieser Eyn-
nungs- Berwanten by sich zu verbietten
notdürfftig bedünckt / an ein gelegene
Malstatt by Zuen fügen/von dem Han-
del oder ander Hilff halben/ forderlich
und mit Glyß rattschlagen/wie/uff was
Mas und mit welchen Zugen dem Han-
del Widerstand zu thun und zu bege-
gnen sye/ und was also uff die Zit oder
zu andern Tagen/ durch dieselbigen oder
den merer Teil uff ihr Eynde erkant/ ver-
ordent/ angestalt und beschlossen wurde/
dem soll von allen Teylen/ sunder alle
Wegern / unverzugentlich nachkommen
und gelebt werden/

Und ob sich dieselbigen / der oder an-
der notdürfftiger Hilffe halben einhel-
liglich oder durch ein merer Teyl nit ver-
tragen

tragen mogten / so soll alsbalde uff den-
selben Tag / wo die Sach Uns / der
Graffen oder Herren einen oder mere
berürt / der Obmann uff den Graffen
oder Herren / einen Grafen oder
Herren / und zweene uff den Zuseßen /
von den Slossen der Ritterschafft /
dieser Eynung verwant / kiesen / ob aber
die Sach der acht Sloss eins / oder ein-
nen uff der Ritterschafft dyßer Ey-
nung Verwant / antreffen würde / so soll
der Obmann von der Ritterschafft
zween uff den Graven oder Herren /
und ein uff den Zuseßen / der Ritter-
schafft kiesen / dieselben drey / sollen mit
samt den rechten Obluten / so iglich Zyt
von beyden Theylen syn werden / in dem
Handel alle ein Obmann syn / was als
dann dieselben eynhelliglich oder durch
das merer Theyl umb die Irrung iglich
Grave / Herr oder Sloss / nach Ver-
möge / und der Sachen Gelegenheit /
wie vorsteet / der Hilff und anders halb /
by Iren Eyden entscheiden / ordende /
setzen oder messigen / dem solt on Mittel /
inmassen und wie vorsteet / gefolgt und
on Inrede nachkommen werden.

Item / ob eynicher von Uns Graven
oder Herren an eynchen / oder mere
von der Ritterschafft / desgleichen ob
unser eynicher / von und uff der Ritter-
schafft / an eynchen oder mere Graf-
fen oder Herren / diser Eynung ver-
want / Forderung oder Sprüche zu ha-
ben vermeynt / die sich vor dato dieses
Brieffs begeben hetten / welcher sich
dann vor Obmann und Zuseßen
leitlichs und entlichs Rechtens nit be-
gnügen lassen wüle / dem oder denselben
sole diese Eynung nit zu statte kommen /

und ob sie des Obmanns nit eynich wer-
den mochten / so sollen von beyden They-
len Oblute / die diser Eynung verwant
sind / gekohren / und wo sie sich dann uff
den gekohren keins vereynchen mochten /
so sollen die Oblute diser Eynung / die
Parthien uff den oder einen andern / wie
vorsteht / der Sachen verständig und un-
verwant geben.

Item / wer es / das sich etwas Handels
begebe / und eincher ufer Uns / Graf-
fen / Herren oder der Ritterschafft /
bey einchen Fürsten oder Herren / in
Ampten / oder tegelichen Hof-Dien-
sten betretten / deshalben derselbe mit
seinem Fürsten oder Herrn in Vbede
gegen diesen Eynungs-Verwandten
kommen wurde / so soll derselbe / sofern
er in dem Handel sich nit darauf be-
stellen lassen / noch sich gefährlich darinn
begeben hette / nit weiter / dann gegen sei-
nen Lip und Keyserig habe / gehan-
delt werden / und ob etwas geberde
oder ungläubend deshalb zu einchem zu
vermuthen oder zu versehen wäre / so soll
derselbe sich / das es die obgeschriebene
Gestalt und kein andere hätte / mit sein
Eyde entschuldigen / oder sich diser Eyn-
ung halten / wo aber das nit geschehe
nach Erkenntnis Obmann und Zu-
seße / darum synen Werth nehmen.

Item / es soll auch kein Einspennig-
ger oder Fuß-Knecht in den Sloss-
fen / Stetten oder Flecken / diser Eynung
verwant / enthalten / auch niemand daruff
oder darinn zu bestettigen / wissentlich
gegönnt werden / er seye dann der Herr
oder Edel diser Eynung ver-
want / gebroter gedingter Knecht
oder Helffer.

Item /

Item/es soll auch keiner/ der nit dieser Eynung verwand ist/ und widder Uns Grafen/Herren oder Ritterschafft/ dieser Eynung verwant/ einen oder mere gethan hette/ doch nit vertheidigt wäre/ in keinem Sloss/ Statt/ Flecken oder Gebiete/ den in der Eynung begriffen zuständig/ enthalten/ auch kein Fryden/ Trostung/ Schirm oder Geleyde gegeben/ und wo er darüber darinn begriffen würde/ so soll uff des Kleygers oder seines Anwalds Anruffen/ furderlichs Rechts über ihne gestatt und verholffen werden/ were ihm aber unwillend mit Ufnehmung dieser Eynungs-Verwandten Geleyte gegeben/ das soll uff Gesinnen des bestetigten oder der Sinen ime uff Stund uffgesagt/ und fürter nit mehr geben werden/ doch also/ daß er in sinen Gewahrsam kommen möge ohngeherlich.

Item/ wäre es auch/ daß die Sloss/ Stette oder Flecken alle/ oder eins Theils nach lute dißs Vertrags geöffent/ und die Sach/ darum sich solch Öffnung begeben/ zur Ufgang der fünf Jarre/ noch nit Ende genommen hette/ so soll alsdann dieser Vertrag erstreckt sin/ und bey allen Kräften bliben/ auch dem fürter mit allen Stücken gelebt werden/ bis daß solch Sach/ nach Erkenntnuß der Obmann und Zuseze zu Ende bracht/ und zu Frieden gericht würde/ sonder alle Geherde.

Item/ ob sich unter Uns oder den Unfern/ dieser Eynung verwant/ ungewerlich Todschläge oder ander Handel die Ere berürend/ verlauffen/ d es halben sich Rechtfertigung begeben würde/ ist abgeredt/ daß dieselbe nit anderst/ dann

Burgerlich angezogen und verrecht werden sollen.

Und ob eincher/ wer der were/ dieser Eynung halben in Haft oder Gefängnuß kommen würde/ solches soll den Obluten und Zusezen befolchen/ sin zu verhören/ und nachdem Sye den Handel finden/ Macht haben in Haft zu behalten/ oder uff Urrede und Versorgnuß/ wie sie bedunckt/ nach gestalter Sachen noit sye/ ledig zu sagen.

Item/ ist forter abgeredt/ were/ daß etwas zufallen/ wie oder in was Sachen sich solches begeben/ darinne widder Handlung und Ratts/ noit syn würde/ es sye um Hülf-Erstreckung dieser Eynung/ oder anders antreffen/ oder ob sunst jemans mehr zu Uns in diese fruntliche Eynung zu kommen willens haben wule/ sollen Obmann und Zuseze/ von beeden Theilen sich mit andern/ die sie bedunckt/ zum Handel nuß und gut/ sie zusammen zu verbetten/ und darinn zum Besten zu handeln Macht han/ und doch niemands in diese Unser Eynung/ ohne Wissen und Willen beyder Partien uffgenommen werden.

Ob auch uff dieser Eynung etwas anders zu handeln not/ oder cynich oder mere Artickle in dieser Eynung begriffen/ nit glich wolten verstanden werden/ ist abgeredt/ daß dieselben/ daran sich dann die Späne halten wurden/ durch Oblute und Zuseze gemefiget/ erkläret/ und zu gleichem Verständnuß bracht werden sollen.

Item/ ob Unser eincher/ Graff/ Herz oder uff der Ritterschafft/ dieser Eynung verwant/ über den andern ungewerlich und one Wissen dienen/ oder die

die Seinen zu dienen schicken wurde/das soll auch ungeverlich gehalten / und damit widder diese Eynung nit gehandelt sin.

Item/ ob Obmann und Zuseze dieser Eynung us̄ redelichen Ursachen / zu allen und iglichen Tagen nit erschienen/ oder ob je einen oder mere die Sach selbst angehen wurde / die sollen mit andern/ dieser Eynungs-Verwantten / die unpartyllich sind/ ersetzt werden.

Item / es sollen auch Geistliche Sach/die von ihrer Natur Geistlich sin/ desgleichen Lehen-Gütere/ herin us̄genommen / und nit Inhalt dieser Eynung / sondern wie sichs gebürt/ gerechtfertiget werden.

Wir haben auch Unsern heiligen Vater / den Pabst / desgleichen Unsern Allernädigsten Herrn / den Römischen Rhunig / mit samt allen und iglichen Unsern Herren/ den Unser jeder mit Lehen- oder andern Pflichten verwanit ist/desgleichen was Verschreibung Wir von der Ritterschafft / der Sloss halber/dieser Eynung mit Unserm Schirm-Herrn haben / in dieser Unser Eynung us̄genommen / sunst alle Bevherde und Argelist herinnen vermyden sin und blyben sollen.

Und des̄ alles zu warer Urkunde / haben Wir Graffen und Herren obgenannt Unser iglicher sin eygen Innsiegel an diesen Brieff thun hencken / und Wir Burggraffen / Burweistere/ Burgmann / Gan-Erben und Gemeiner von der Ritterschafft der obgemeld- Slosse/ igliches Sloss Gemein Innsiegel us̄ alle und ygliche besonder aller obgeschryben Sachen damit zu besa-

gen / by der obgenannten / Unser Gnadigen Herren Inngesigele / auch wisfentlich an diesen Brieff gehangen / der geben ist uff Dienstag nach sanct Margrethen-Tag der heyligen Jungfrauen/ als man zehlte/nach der Geburth Christi Unser̄s Herrn tusend vierhundert numsig und sunff Jare.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.)

N. 10. *Conjunction- und Unions-Recess*, zwischen denen Fürstlich- und Gräfflichen Wetterau- und Berwaldischen Berain-Ständen/ sodann der Burg und Ritterschafft in der Wetterau und zugehörigen Orten zu der Particularen Rheinischen Crayß- und Unions-Verfassung
de 1681.

Zu wissen/demnach des̄ Heil. Reichs Burg Friedberg und Ritterschafft disseith Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten / zu der zwischen einigē in denen Ober- und Nieder-Rhein. Crayß gesessenen Fürst- und Gräffl. Ständen den 9. Septembr. 1679. aufgerichteten Particulier-Defensions-Verfassung mit beyzutrettē veranlasset worden/und deren Ambtes (Orts) mit Ihrer Hoch-Gräffl. Exc. dem Herrn General-Feld-Marchallen / Graffen zu Waldeck / zc. unterm dato ^{13.} Octobr. laufenden Jahrs eine gewisse Punctation auf Genehmhaltung der übrigen Unions-Mit-Gliedern projectirt und entworfen; Sodann darinnen unter andern versehen ist / daß wegen gleich-

mäßiger reception, in die seithdeme geschlossener Ober-Rheinischen Crayß-Verfassung vorgedachter Burg und Ritterschafft mit denen Höhern Crayß-Ständen / desß Beytrags halben / und sonsten sich zu vergleichen hätten; Als ist bey gegenwärtigem anhero nacher Marpurg aufgeschriebeneim Convent mit besagter Burg und Ritterschafft Deputirten (jedoch vorbehaltlich Kay. Majest. Ratification) nachfolgender gestalt geschlossen worden.

1. Und zwar / Erstlich / lassen es die jetzmahls concurrirende Höchst- und Höhere Stände / so viel das Particulier-Verfassungs-Werck betrifft / bey der Eingangs angeregten Punctation, allerdings dergestalt beivenden / daß öfters ernannte Burg und Ritterschafft von denen Fürst- und Gräffl. Wetzterau und Westerwaldischen Verein-Ständen in die Eingangs erwehnte auffgerichtete Defensions-Verfassung hiermit an- und aufgenommen seyn / und desß davon verhoffenden Effects, gegen Præstacion desß hierunten determinirten Beytrags / ohne Unterscheid / mit zu genießten / und zu erfreuen haben sollen.

2. Weniger nicht und / fürs Andere / sollen vorberührte Burg- und Ritterschafft / in die Ober-Rheinische Crayß-Verfassung / von dieses Löbl. Crayßes Höchst- und Höheren Ständen / vor das mahl (jedoch ohne Ihre Kayserl. Maj. / desß Crayßes / wie auch Ihrer / der Ritterschafft / derer übrigen Mitt-Gliedern und sonsten manniglichs Nachtheil oder Präjudiz) vermittelst eines absonderlichen / allerseits ohnpræju-

dicirlichen Beytrags an Mannschafft und Geld / recipirt und angenommen seyn.

3. Und gleich wie / drittens / Sämtlich concurrirende Crayß-Stände / Ihres Theils zu Unterhaltung beeder / sowohl Crayß- als Defensions-Verfassung / den Fuß desß nöthigen Beytrags / auf hundert und dreyßig Römer-Monathen Jährlich genommen / deren aber nur Sechszig zu dem Unions-Werck destiniert sind.

4. Als will man / Viertens / an Seithen Hoch-wohlgemeldter Stände pro re nata für jeko damit zu frieden seyn / daß die recipirte Burg- und Ritterschafft bey der Crayß-Verfassung / nach Proportion Dero sechszig Römer-Monath / in jedem Monath mit siebenzigfünff Gulden concurriren sollen / und mögen / wegen der Defensions-Verfassung aber verbleibtes bey dem / in der Punctation enthaltenem Erbiethen / und hätten Sie gestalten Dingen zu der Particulier-Cassa, über die zu stellen versprochene Compagnie nichts beyzutragen / Es seye daß / daß von gesamtten concurrirenden Ständen in ereigneten Vorfällenheiten / etwas weiters durchgehends beliebt oder verglichen werden mögte.

5. Worbey sich doch / Fünftens / Hoch-wohlgemeldte Stände vorbehalten / wegen desß Vermögens der beytretenden Ritterschafft / nach Dero selben hierunten gemeldten Specification genauere Information einzuziehen / und demnechst / befundenen Dingen nach / einen zulänglichern Beitrag / auf vorgepflogene fernere Unterhandlung von ihnen zu erwarten.

Et tttttt *

6. Aller

6. Allermassen / für das Sechste / Burg und Ritterschafft / oder Dero Deputirte hiemit versprechen / inwendig Zeit von sechs Wochen eine richtige vollständige *Specification* und Verzeichnuß derer zu der Burg Friedberg und Reichs-Ritterschafft gehörigen Gliedern / wie auch diesem *Defensions-Fæderi* zu includiren stehender *Immediat-Städte* / oder Dorffschafften und Güter / wie und wo dieselbige gelegen / *bonâ fide* zu ediren / und an des Herrn General-Feld-Marschallen / Graff Georg Friedrichs zu Waldeck / Hoch-Gräffl. Exc. zu übersenden / welche dann solche an gehörige Orte weiter zu communiciren wissen werden.

7. Insonderheit aber und zum Siebenden / ist beederseits außdrücklich reservirt und bedungen worden / daß durch das hiebevorige angedeutete quantum derer 75. fl. Beytrags in jedem Römer-Monath / andern benachbarten Ständen / noch auch der Burg und Ritterschafft an Ihren Privilegiis, Freyheiten in Exemption, oder sonst jemand aufzutragend künfftige Fälle (die begeben sich / wie sie wollen) nicht in dem geringsten vorgegriffen oder præjudicirt seyn / sondern es diesesfalls allerdings geachtet werden solle / ob seye der dießmahlige ohnvorfängliche Beytrag niemahlen geschehen / gestalt auch / dafern in solchen *Specificationen* etwas / so über Zuversicht von ein- oder anderem Hohen Stand der *Immediat* halber in Zweifel gezogen werden wolte / sich befinden mögte / weder durch sothane *Specification*, noch deren Bestreitung ein oder dem andern Theil / einiges Präjudiz nicht zuwach-

sen / sondern jedem Sein Recht zu gebührlicher Ausführung der Haupt-Sach vorbehalten seyn und bleiben solle.

8. Wie dann auch letztlich und vordem nach Endigung derer respective Erenß- und *Defensions*-Verfassung obiges alles / was dieses falls mit der Burg- und Ritterschafft gänglich geschlossen worden / gänglich cessiren und aufhören solle / getreulich und sonder Gefahr ! Zu Urkund dessen / und daß dieser *Recessus* gleiche Krafft mit dem Haupt-*Recess*, als ob Er demselben wörtlich einverleibet wäre / haben solle / ist selbiger in duplo ausgefertigt / und mit Unterschrift und Siegelung bestärcket worden ; So geschehen Marburg den 14ten Dec. 1681.

(L. S.) Wegen des Stiftes Fulda /
Job. Ludwig Joannis Canzler.

(L. S.) Wegen Hessen-Darmstadt /
in puncto Circuli.

E. Rheiß.

(L. S.) Wegen Hessen-Cassel / Reyn-
Badenhausen.

J. P. Melchiori.

Im Nahmen des Gräffl. Directorii.

(L. S.) Johann Phil. Wirstein.

(L. S.) Georg Heinrich Schmid-
ban.

(L. S.) Jerem. Laurents Magel /
Dr.

(L. S.) Hans Eitel Dieder /
Zum Fürstenstein.

(L. S.) Philipps Adolp Rau / von
und zu Holzhausen.

(L. S.) Otto Rudolp Rau / von
und zu Holzhausen.

N. 11. *Conjunctur- und Unions-Recess*, zwischen den Ober-Rhein- und Westerwaldischen Fürsten und Ständen / sodann der Burg Friedberg und Mittel-Rheinischer Reichs-Ritterschafft de Anno

1690.

Und und zu wissen seye hiermit / demnach die Röm. Kayf. Maj. auf die von den Ober-Rheinischen unierten und mit denenselben allierten Westerwaldischen Fürsten und Ständen / in Anno 1689. dem gemeinen Wesen zum Besten eingerichtet / von Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majest. im Larenburgischen / Zugspurgischen und andern Reccessen / auch sonst allergnädigst approbirt und auf die bisz daher kostbar unterhaltene Verfassung / sambt deren dardurch / sowohl gegen den Erb-Feind in Ungarn / als bey der Fransösischen Friedbrüchigen Invasion am Rhein geleisteten / ansehnlichen und nusslichen Diensten / dergestalt allergnädigst reflectirt / daß Sie nicht nur in denen / an des Herrn Land-Graffen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. den 8. und 12. Nov. nechsthin / wie auch an einige Fürsten und Stände / desfalls allergnädigst abgelassenen Rescripten / die Continuation derselben voraus gesetzt / sondern auch in Ansehung dessen / vorhöchstgedachte des Herrn Directoris und Land-Grafen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. in verschiedenen andern Schreiben / absonderlich unterm 2ten Jan. styl. nov. jehzlauffenden Jahrs / allergnädigst verichert / daß künfftighin / bey Auftheilung der etwa unvermeidlichen Winter-Quartiers Assignationen / die Noth-

durfft / wegen mehr angeregter Verfassung / so beobachtet werden solte / daß die Herren Stände unter Ihrer Fürstl. Durchl. bisherigen Direction zusammen gehalten / und durch anderwärtige Winter-Quartiers Assignationen nicht getrennet werden / gestalt auch solches / in der mit Allerhöchst-ermeldter Ihrer Kayserl. Maj. den 24ten Jan. 1687. aufgerichteten Bündniß (dero die oberwehnte Ober-Rheinisch- und allierte Westerwaldische Fürsten und Stände / sambt der mit-unierten Kayserl. Burg Friedberg und Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft / Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Ermahnen zu aller-unterthänigster Folge mit beygetreten) Art. 5. & 7. mit mehreren und deutlich disponirt und enthalten / daß / demnach auf ergangenes Directorial-Aufschreiben / von oft Höchst-ermeldten Herrn Land-Graffen Hoch-Fürstl. Durchl. derer Ober-Rheinisch. disseite Rheins gelegenen allierten und mit-concurrirenden Fürsten und Ständen / auch obgedachte Burg Friedberg und Reichs-Ritterschafft / Rätthe und Bevollmächtigte / den 1ten Martii, wie auch den ^{24. Mart.} 3. April. zu Friedberg und allhier zusammen kommen / und umb diese Verfassung / sowohl mit fernerm Nutzen des gemeinen Wesens / als zu Schutz und Rettung der unierten Fürsten und Stände selbst / in gehöriger Ordnung fortzusetzen / auf ergangene Legitimation Ihrer Personen / auch gepflogener reiffer Überlegung dessen / so hierbey vorkommen / verabredet und geschlossen / wie folget :

1. Erstlich haben Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel / und die übrige
T t t t t t * 2 ge

ge Fürsten und Stände sich dahin vereiniget / daß Sie gesambter Handt bemüht seyn wollen / darmit von Allerhöchstgedachter Ihrer Kayf. Maj. allergnädigster Versicherung gemäß / die Assignationes auf künfftige Winter-Quartier / falls man deren / wider alles Verhoffen nicht überhoben seyn könnte / an keine andere gelangen / sondern selbige allein Ihro Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel ertheilet / und so eingerichtet werden mögen / darmit des Crayffes und der Allirten hernach beschriebene Verfassung darben bestehen könne / und alle schädliche Trennung des Einen oder andern Mit-Gliedes verhütet werden: Und nachdem

§. 2. Allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Majest. Dero letztere unterm 8. und 12. Novembr. vorigen Jahrs / an des Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. allergnädigst gegebene Anweisung dergestalt eingerichtet gewesen / daß die Crayß- und allirte Fürsten und Stände 120. Römer-Monath / Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel / zu Behuff Dero eigenen Milice Vergnügung / und auf 70. Römer-Monath / die Verfassung der Crayß- und Unions-Milice formiren und stellen möchten; So haben die Löbl. Crayß- und Mit-Allirte Ober-Rhein- und Westerwäldische Fürsten und Stände / zusambt der Burg Friedberg und Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft / mit offit Höchst-gedachter Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel sich dahin verglichen / daß / so lang die Anlage im Heil. Röm. Reich auf 200. Römer-Monath gehet / dafern

über allen anwendenden Gleiß / keine Verringerung zu erhalten / Höchstgedachte Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel / die darauff erlangende Kayserl. Allergnädigste Assignationes dergestalt annehmen / und darmit vergnügt seyn wollen / daß Ihro 120. Römer-Monath vor Ihro eigene Milice / auf Arth und Weise / wie in diesem Recels mit mehreren enthalten / bleiben / und 70. Römer-Monath auf die Crayß- und der Allirten Miliz verwendet werden / Solten aber Ihro Kayserl. Majest. eine geringere Anlaag / als 200. Römer-Monath im Röm. Reich belieben / oder aber diesem Ober-Rheinischen Crayß und gedachten Allirten / auf Dero absonderlich allerunterthänigstes Ansuchen / vor andern / eine Moderation widerfahren lassen / kommt solches denenselben billig zu gut.

§. 3. Unterdessen ist die Verfassung der Crayß- und der Mit-allirten Milice auf die 70. Römer-Monath eingerichtet und fest gestellt / und soll es darben / die in obgedachtem Fædere noch übrige Jahr hindurch bleiben / und die Stellung der Mannschafft und Liefferung des Geldes zur Crayß-Cassa dergestalt / wie die sub. lit. A. gemachte Repartition mit mehreren zeigt / geschehen / es wäre dann / daß von Ihro Durchl. zu Hessen-Cassel sowohl / als übrigen Fürsten und Ständen gesambter Hand / die Erhöhung bis 90. oder gar 100. Römer-Monathe hiernächst gut gefunden / und geschlossen würde; Im übrigen wird alles dasjenige / was wegen richtiger Liefferung des Gelds / Stellung der Mannschafft / und der darauff etwa nöthigen Execution, so dann

dann des Directorii und Adjuncten halber / und wegen Disciplina und Justiz in vorigen Reccessen schon abgeredet / stabilirt und geschlossen worden / anhero wiederhohlet / und alles in seinem vollen Vigore gelassen.

§. 4. Und nachdem / Krafft solcher Repartition Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel / sambt diesen Ober-Rheinischen und Mit-Alliirten Westerrwaldischen Ständen / 2. Regimente zu Pferd / und 2. Regimente zu Fuß à 20. Compagnien zu Dienst des Reichs darstellen / und ein jeder sein Contingent zu unterhalten / übernimmt / also sollen solche vier Crayß- und Unions-Regimenter / einschließlichs des darzu gehörigen Hessen-Casselschen Contingents, mit denen übrigen Trouppen / welche jetzt Höchst-gemeldte Jhre Fürstliche Durchl. in das Feld zu führen entschlossen / bey Eröffnung der Campagne conjungirt werden.

§. 5. Die 120. Römer-Monathe / so vor Jhre Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel eigene Milice bleibē / betreffend / da haben die Stände des Ober-Rheinischen Crayßes und Mit-Alliirte sich mit Jhro Durchl. dahin verglichen / daß die vermög Fæderis noch übrige 2. Jahr hindurch / sodann darauf die Assignationes von Kayf. Maj. erfolgen / solche Römer-Monathen / nach Abzug dessen / was auf Deroselben Trouppen würckliche Einquartier- und Verpflegung angewendet wird / innerhalb 9. Monathen nach und nach abgetragen / und darmit allen sonst nöthigen Executionen vorgekommen werde / welcherwegen doch / falls Sie gegen ein oder andern / auf

vorher gegangene Erinnerung vorgekommen werden müßte / keine Executions-Kosten über die Ordinanz-mäßige Natural-Verpflegung jemanden abgenommen / selbige mit wenigen Leuten verrichtet / auch von Jhro Durchl. selbst / als jetzigem Directore, und nicht von Dero Commissariat oder ein und anderem comandirenden hohen oder andern Officirn / angeordnet werden mögen.

§. 6. An solchem Geld-Beytrag aber wird billig obgemeldter massen abgezogen / und kombt denen Ständen zu gut / was Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel eigene Milice, so viel Deroselben mit Winter-Quartiern zu versehen / hierinn pacificirt / an Natural-Verpflegung erfordert / weshalb zwischen jetztgedachter Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel / und denen übrigen Fürsten und Ständen verglichen / daß künftigen Winter / wenn nicht ratio belli ein anders erfordert / oder die Einquartierung jenseit des Rheins oder der Mosel genommen werden könnte (welchen Fall dieser Crayß / und Dero Alliirte darmit und allen von dero Einquartierung dependirenden oneribus billig verschont blieben) neben dem General-Stab / Artillerie, Commissariat- und Proviant-Ambt / und denen darzu gehörigen Pferden / ein Regiment Cavalierie, 2. Regimente und eine Esquadron Dragons und 3. Regimente Infanterie, die doch in allem / nach dem gemachten Überschlag (sub lie B. nicht höher / denn mit 2080. Pferd-Portionen / 5111. Mund-Portiones und 1111. rauch-Futter-Portiones zu verpflegen / in der Stände Lande / nach Proportion der

Matricul einquartiret / und darbey kein Stand durch des andern Moderation oder Erleichterung beschweret werden solle / und bestehet jede Mund-Portion täglich in 1 ½. Pfundt Brod / ½. Pfundt Fleisch und 1. Maas Bier / Ein Pferd-Portion aber in 8. Pfund Heu / 8. Pf. Haber / nothdürfftigem Stroh / als etwa Wochentlich 2. Bausch / Wetterauisch Gebänd / zu Stroh und Heckerling / eine rauh Futter-Portion, in einem gleichmäßigen / doch ohne Haber / und soll darüber dem Einquartirten nichts / als Obdach / nöthig Lagerstatt / so gut / als es der Wirth hat / Feuer und Licht gegeben werden ; Wie dann hierüber sowohl / als wegen der Service, vacanten-Plätze / der Abwesenden und Auscommandirten / und wie sonst ein- und andere unbillige Exaction zu verhüten / eine besondere Ordonnance hierbey sub lit. C. angelegt und abgehandelt worden / und wird vor eine solche Mund-Portion Ein Kthlr. und ein Pferd-Portion 2 ½. Kthlr. und vor eine bloße rauh Futter-Portion ein Kthlr. dem Quartier-Stand an seinem Contingint der 120. Römer-Monathe gekürzet und abgezogen / mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / daß sich sothane Winter-Quartiere über 6. Monathe nicht erstrecken / den 1. Novembr. ihren Anfang nehmen / und den letzten Aprilis sich endigen / alle Last cessiren / Winters aber kein Stand- / noch Refraichir-Quartier gestattet werden / und da die Troupes über benannte Zeit länger im Quartier / wider Verhoffen / stehen würden / Sie alsdenn um ihr Geld / Land-läuffigem Preis nach / zu zehren schuldig seyn sollen.

§. 7. So viel dann die Einquartirung der Ober-Rheinischen Stände und Dero Mit-Allirten Milice be- trifft / da wollen die Stände ein jeglicher sein Contingent, so Er hierzu / krafft der angezogenen Repartition stellt / bey ausgehender Campagne wieder in sein Land zuruck nehmen / un̄ mit nöthigem Quartier / sowohl den Officirn / als Gemeinen dergestalt versorgen / daß deswegen keine Ursach zu klagen überbleiben solle / Es will sich auch ein jeder Stand angelegen seyn lassen / selbige bey sothanem Winter-Quartier / nach eines jeden Gelegenheit / dergestalt einzulogiren / daß auch dem Officier, so darüber commandirt / die nöthige Aufsicht auf die Gemeine nicht benommen / oder zu schwer gemacht werde / wie es aber mit denen Regiments-Stäben / deren Gage ex Cassa genommen wird / zu halten / und wie dieselbe mit Winter-Quartier am füglichsten zu versehen / haben die Stände dafür gehalten / wenn die richtige unverrückte Bezahlung / ohne Abzug erfolgte / die Staabs-Officier würden mit Obdach / Feuer und Licht vor Lieb nehmen / und ein mehrers nicht begehren.

§. 8. Ob auch zwar in einigen vorigen Recessen versehen / daß wegen der Recrouten- und Zelten-Pferde / ein gewisses in Cassa an dem Geld-Bevtrag decourtirt werden möchte / nachdem jedoch die 70. Römer-Monathe / darauf jedes die Miliz gerichtet / zu allen denen Ausgaben / so neben denen Regiments-Stäben ex Cassa genommen werden müssen / kaum zureichen ; So soll desfalls niemanden etwas in Rechnung gut gethan werden / unterdessen bleiben angeregte Re-

Recessus im übrigen bey ihrem vigour und valor.

§. 9. Nachdem auch die Nothdurfft erheischet / dieses Crayßes und der Aliirten Miliz, mit Proviant zu versorgen / und in Zeitē darauf bedacht zu seyn / daß deß falls kein Mangelerseheine / So haben die Stände deß Herrn Directoris und Land-Graffen zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. ersucht / durch Dero Proviant-Ambt / dieselbe gleich Ihrer eigenen Milice, mit versorgen zu lassen / zu dem Ende Sie erbietig sind / nicht allein der / zu Bezahlung der zum Proviant bendthigten Bedienten / nach Proportion der gesambten Milice mit concurriren / und derselben Gage in Cassa pro rata passiren zu lassen / sondern auch auf jeden Matricular-Gülden ein Malter Meel / Franckfurter Maaß à 140. Pfund / parat zu halten / umb selbiges auf Erfordern deß Proviant-Ambts an Ort und Enden / wo es die Kriegs-Operationes erheischen mögten / bis an den Mayn oder Mittel-Rhein auf Ihre Kosten lieffern zu lassen / worbey dann weiter abgeredet / daß jedes Malter à 8. Kopffstück angeschlagen / und bey jedem Malter 1. Kopffst. oder 20. Kr. zu Behuff der Unkosten / so an Fuhr- und Backerlohn / und sonst in viele Wege darbey unvermeidlich vorfallen / zum Proviant Ambt / gegen Quittung / auf behörige Rechnung / baar erlegt / und so weit solches zu denen Kosten nicht anreichig seyn mögte / das ermangelnde noch geschlossen werden solle.

§. 10. Als auch die Gebrüdere Campionis aus denen bisherigen geführten und abgelegten Rechnungen 6389. fl.

43. Kr. benebst der Zinsen / vom Jan. 1689. auf die darunter begriffene 5450. fl. vorgeschoffenes Capital pretendiren / auch deß Herrn General-Lieutenant Graffen von der Lipp Excellenz, deß Herrn General-Majors Graffen von Nassau, nunmehr seel. Erben / deß Hn. Graffen von Wittichenstein Gnaden / sodann der Herz Obriste Spiegel / Obrist-Lieutenant Swildens und andere / ein Ansehnliches an die Cassam an Staabs-Geldern und dergleichen suchen / die absonderliche Forderung an ein und andern Stand / jeko zu geschweigen.

So haben die Stände die Billigkeit und Nothdurfft / solche Schulden nach deren vorhergehenden genauer Untersuchung und Liquidation zu tilgen / wohl erkannt / gleichwohl zu einer neuen Anlagē und Beytrag sich nicht ehender verstehen wollen / bis die Restanten bis in Octobr. incluf. 1688. der Gebühr liquidirt und aufgemacht / daß dahero die Bezahlung dieses Rests ehender nicht erfolgen könne / zu dem Ende der Cassa Abrechnung auffß förderlichste an Hand genommen werden solle / und / wann darbey ein und anderer Stand seine Liquidation nicht einbringet / oder der Gebühr nicht justificirt / soll dessen angeschriebener Zustand vor liquid gehalten / und dem Directorio darauff nach dem Inhalt der vorigen Reccessen / ohne weiters Erinnern zu verfahren / anheimb gegeben werden.

§. 11. Damit aber von denen 70. Römer-Monathen / darauf die jetzige Verfassung gerichtet ist / sowohl dasjenige / was in Cassam gelieffert werden solle /

solle/desto richtiger beykomme/als auch/
wie die Bezahlung der Miliz geschehe/
dem Crayße und denen Allirten werde/
So ist zu förderst des Herrn Landgraffen
zu Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. mit
Zuziehung Dero Herren Adjuncten an-
heimb gestellt/ jemanden/ nach Dero
Gutfinden/ zu solcher Receptur, nach der
sub lit. D. verfaßten Instruction zu bestel-
len/ und ist dabey ferner beliebt/ daß ein
jeder Stand sein Contingent an Mann-
schafft/ ohne Abgang stelle/ und selbige
dermassen richtig bezahle/ damit Officiers
und Gemeine/ sich darüber zu bekla-
gen/ keine Ursach haben/ würde aber ein
und ander hierinn Ends sich säumig be-
zeigen/ So hätten des Herrn Directoris
Fürstl. Durchl. denen vorigen Recessen
gemäß/ gegen den/ oder dieselbe zu ver-
fahren.

§. 12. Und dieweil der Hauptzweck
der bisherigen Verfassung unter andern
dahin gangen/ daß der Crayß vor allen
unnöthigen und beschwehrlichen Mar-
chen, so viel möglich/ befreyet bleiben
möchte/ gestalt auch im Laxenburgischen
Recels desfalls mit mehrern enthalten/
wie die unvermeidliche Marche eingerich-
tet/ und die Marchirende alles etappen-
weiß bezahlen solten; So wollen
Ihro-Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-
Cassel nicht allein/ so viel Ihre Milice
betrifft/ keines wegs gestatten/ daß dar-
wider gehandelt werde/ sondern auch
sonsten mit aller Sorgfalt und Fleiß
darüber seyn/ daß solchen Recessen als
lenthalten nachgelebt werden möge/mit-
hin vor sich und denen Crayß-Ständen
und Allirten/ gegen anderwärtige Ei-
genmächtige Inquartirung und schäd-

liche Durchzüge/ oder was sonst von je-
mand/ wer der auch seyn möge/ gegen
diesen Vergleich/ mit Gewalt oder
sonst in einige Weise attentirt werden
möchte/ möglichst garantiren und ver-
treten/ wie auch alle fernere vorfallende/
absonderlich von denen Mainzischen
und andern Besatz- und Bestungen
herrührende Belästigungen/ auf alle
thunliche Weiß abwenden helfen.

§. 13. Und wollen die auf dem We-
sterwald gelegene Mit-Allirte Fürsten
und Stände/ solche Verfassung und
Alliance unter dieser außtrücklichen Con-
dition continuiren/ wann dargegen Sie
von Kayserl. Maj. von denen Abforde-
rungen/ so der Westphälische Crayß an
Sie machet/ wenigst/ so weit die 70.
Römer-Monath/ und die Winter-
Quartier betrifft/ wie Sie dessen Kraft
Dero bißhero so kostbahr mit unterhalte-
tener Union, darbey geleisteten Devotion
und ersprießlichen Diensten/ in aller
Unterthänigkeit sicherer Hoffnung ste-
hen/ entweder mit der Herren West-
phälischen Crayßes außschreibenden
Fürsten Bewilligung und deren auß-
trücklichen Erklärung/ als lange/ nehm-
lichen diese Verfassung stehet/ gänglich
eximirt und befreyet/ oder das Matricu-
lar-Contingent, welches Sie zu wohl-
gedachtem Crayß würckl. abgetragen/
oder ferner abtragen müssen/ an denen
von Reichs wegen künfftig verwilligen-
den Reichs-Steuer und Römer-Mo-
nathen in Abschlag gut gethan/ oder
decourirt werde/ worzu dann Ihro
Fürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel/ sambt
dero unirrten Ober-Rheinischen Crayß-
Ständen möglichste Officia und Coope-
rationes

rationes, ſowohl bey Kayſerl. Majestät/
als ſonſten beyzutragen / verſprechen/
unverhofften widrigen fallß ſonſt ſelbige
Stände an dieſe Tractaten und Recels
ſich unverbunden halten müſten.

Auf welche Begebenheit / da nehml
lich die Hn. Hn. Weſterwäldiſche
Fürſten und Stände / wider alles
Verhoffen nicht beygehalten werden
könnten / bedingen ſich die Herren
Ober-Rheinischen Stände / wie mehr
mahlen / alſo auch jezo außdrucklich/
daß Ihnen / weder an der Mann-
ſchaft / noch an denen Verpflegungs-
Portionen / noch an denen Römer-
Monathen / oder ſonſten / wie das Nah-
men haben mag / ein ferners zuwachſe /
als was Ihnen nach proportion totius
quanti zukahme / und was Sie ſon-
ſten mit und beneben denen Herren
Weſterwäldiſchen zu übernehmen / ſich
bißhero erbotten haben.

ſ. 14. Deßgleichen will auch die
Kayſerliche Burg Friedberg / und
Mittel-Rheinische Reichs-Ritter-
ſchaft / bey dieſer Verfaſſung / mit
und benebenſt mehr Höchſt- und Hoch-
gedachten Fürſten und Ständen con-
tinuiren / jedoch vorbehaltlich Ihrer
Kayſerlichen Majestät ratification,
auch haben Sie / wie es ohne deme
billig / und denen vorigen Recellen ge-
mäß / anjezo wiederumb expreß be-
dungen / daß kein Ritterschafftlicher
Theil oder Canton vor den andern
ſtehen / ſondern ein jeder ſeine Ihme
von Ihren Corporibus zu-repartirte
Schuldigkeit vor ſich allein tragen /

und deßwegen / ſowohl von dem Di-
rectorio, als denen Hohen Herren
Pacifcenten ſelbſten / an denjenigen / ſo
ſein Gebühr abgeſtattet hat / keine
weitere Forderung / es geſchehe unter
was Prætext es immer wolle / gemacht
werden ſolle.

ſ. 15. Wann nun im übrigen und
zum Schluß / die Nothdurfft erfor-
dern will / zu endlicher Conſervation
dieſer Ober-Rheinischen und Weſter-
wäldiſchen Verfaſſung / bey dem Kayſerl.
Hof / in Zeiten ſich dahin zu bearbei-
ten / damit durch anderwärtige Ali-
gnationes nichts widriges veranlaſſet /
ſondern die Herren Stände ohne
Trennung bey der bißherigen Ver-
faſſung / Kayſerl. Majest. und dem
gemeinen Weſen ſelbſten zum Beſten /
beyſammen erhalten werden mögen ;
Als iſt nach ſolchen geſchloſſenen Tra-
ctaten beliebt / und vor gut angeſehen
worden / zu dem Ende eine expreſſe
Abſchickung nacher Wien zu thun /
welche zu übernehmen der Kayſerliche
Rath und Gräffliche Hanauische Prä-
ſident, Herz Johann Georg von
Edelsheimb erſuchet / und weilten der-
ſelbe ſich darzu willfährig erkläret / ſind
Ihne die hierzu erforderte Creditive
und Inſtruction, wie lit. E & F. zeigt /
ertheilet worden.

In Urkund deſſen iſt dieſer Recel
außgefertiget / von denen Fürſten und
Ständen / anweſenden Geſandten und
Deputirten unterſchrieben / und mit
Ihren Petteſchafften beſiegelt worden.

Uuuuuuuu*

So

So geschehen Franckfurt den 20. May.
1690.

(L. S.) Wegen Hessen-Cassel Directorio nomine

Frantz Dolle.

(L. S.) Wegen des Stifts Fulda nomine Adjunctura

Joh. Georg Schollhart.

(L. S.) Wegen Hessen-Darmstadt Adjunctura nomine

Jeremias Lorenz Magus/
Doctor.

(L. S.) Wegen Ihro Fürstl. Gnaden zu Waldeck / Adjunctura nomine

Justus Speirmann.

(L. S.) Joh. Rau von und zu Holzhausen.

N. 12. *Directorial - Rheinisch-Hessen-Casselisches* Aufschreiben an die Burg Friedberg und Mittel-Rheinische Ritterschafft / zu einem *Unions-Convent* nach Franckfurt/
de 1692.

W On Gottes Gnaden Carl/Land-Graf zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graff zu Cassenellbogen / Dieß/Riegenhain/Nidda und Schaumburg. Unsern Gnäd. Gruß/in geneigtem Willen/ zuvor/ Wohlgebohrne und Edle/ Liebe/ Besondere und Getreue / Was Ihr. Kayf. Maj. für eine abermahlige Allignation auf Euch / nach dem Fuß des in Anno 1690. errichteten Recessus, vor Unser / zu des Reichs-Diensten habende Milice an Uns ertheilet / Solches haben Wir Euch hierbey in originali zu fertigen wollen / Nachdem dann Dieselbe fürters die Continuation des

vor Jahren mit dem Ober-Rheinischen/ und zu denselben concurrirenden Westerwäldischen Fürsten und Ständen/ die Burg Friedberg und Mittel-Rheinische Freye Ritterschafft mit eingeschlossen / errichteten und extendirten Fæderis, an wohl-ermeldte Stände allernädigst gesonnen/auch zu Dero Befehl bengefügetes allernädigstes Schreiben an Euch abgehen lassen; Und Wir daher auch sonst eine Zusammenkunft aller bey dieser Alliance interessirter / in Franckfurt auf den 4. Octob. nechstkünfftig veranlaßt/und krait habenden Directorii außgeschrieben/ umb über beykommende Puncta, nach vorgangener Deliberation Uns untereinander eines gewissen zu vergleichen / So haben Wir Euch davon hiermit ebenmäßig Nachricht geben wollen / umb auch jemand Eures Mittels mit gnugsamer Vollmacht und Instruction zu solchem Convent abzufertigen/ und über obgedachte Puncta, und was bey deren Überlegung weiter vorkommen möchte/ dasjenige/ was zu allgemeinem Nutzen gereichen mag/ mit zu beschliessen / und Wir verbleiben Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl bengethan. Datum im Haupt-Quartier Dieffelsheim den 20. Sept. 1692.

Eure affectionirter
Carl.

Inscriptio:

Denen Wohlgebohrnen und Edlen/ und respectivè lieben/besondern und getreuen / Burggraffen / Hauptmann/Räthen und Aufschuß des H. Reichs Freyer unmittelbarer Ritterschafft/ dis-

ſeit Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten ſambt und ſonders.

N. 13. *Directorial - Rheinisch*
Heſſen-Caſliſches Aufſchreiben an die
Mittel-Rheinische Ritterschafft / zu
einem *Unions - Convent*
de 1694.

Von Gottes Gnaden Carl / Landgraff zu Heſſen / Fürſt zu Herſfeld / Graf zu Caſſelnbogen / Dieß / Ziegenhain / Nidda und Schaumburg / ꝛc. Unſern Gnäd. Gruß in geneigtem Willen zuvor / Wohlgebohrne und Edle / Liebe Beſondere / ꝛc. Was geſtalt die Röm. Kayſ. Maj. zu Beſtreitung der zu Behuff nöthiger Magazinen / Artillerie, Fuhrweſen und dergleichen / bey denen gegen den Feind bevorſtehenden Operationen, erforderten Koſten an alle Chur-Fürſten und Stände ein extraordinarium Subſidium von Einhundert Röm. Monathen / unterm 2. Januarii nechſtſtin allergnädigſt geſunnen / ſolches wird Euch / als welchen ohne Zweifel ein gleichmäßiges Schreiben / wie die Copieſche Beylaage an Uns iſt / zugekommen ſeyn / vorhin ſchon guter maſſen bekandt ſeyn. Nicht weniger wird auch an Euch eine ſolche Anſuchung von deß Ober-Rheinischen Crayſes aufſchreibenden Fürſten / zu wieder Erbauung der Beſtung Wendelberg / mit einem ergiebigen Beytrag zu concurriren / wie L. Copieſchen Beyſchlusses an Uns / geſchehen ſeyn.

Nachdem denn beydes von der Wichtigkeit iſt / daß man dgrüber zuſammen zu kommen / und ſich darunter einer gemeinſamen Reſolution zu

vereinigen / groſſe Urfach hat / bevorab / da das Erſte das Fundament der von dem Ober-Rheinischen Crayſe dieſſeit Rheins und Der ſelben accedirenden Ständen nun ſo lange Jahr her continuirte Verfaſſung betrifft und angehet / gleichwol eines Theils die gemeine Wohlfarth mit dem Vermögen der meiſten Stände zu erwegen und gegen einander zu halten / andern Theils auch dieſes in vernünfftige Conſideration zu ziehen nöthig ſeyn will / daß bey ſo mahligen und cuſſerſtem Effect deß Feindes nichts / was zu kräftiger Reſiſtence und Gegenwehr nöthig iſt / zu verſäumen / ſondern gleichfalls mit allem Ernst und Eyffer die Sache anzugreifen ſeye / als zweiffeln Wir nicht / Ihr werdet mit Uns für dienlich und nöthig halten / daß man die ſämtliche / bey ſolcher Verfaſſung intereſſirten Stände / nacher Franckfurt auf den 17. April. St. verzuſammen zu kommen / umb hierüber ſich miteinander eines gewiſſen zu bereeden / veranlaſſe / geſtalt Wir denn in ſolcher Zuverſicht an jeglichen Stand die behüfftige Schreiben von Directorii wegen abgehen laſſen / Euch demnach hiermit erſuchend / Sie belieben auch Jemand von den Ihrigen auf ſolche Zeit dahin abzufertigen / und damit die Handlung ſich nicht über die Gebühr verziehe / nicht nur demſelben ſtracks zu Anfang deß Termini, ſich einzufinden aufzugeben / ſondern Jhn auch mit zulanglicher und auf die jeßige Conjunction gerichteten vollkommenen Inſtruction zu verſehen / Ihr befördert dadurch das gemeine Weſen zu ſeinem fernern beſondern Nachruhm / und Wir verbleiben

ben Euch mit gnädigen Willen wohlge-
wogen / Cassel / den 13. Martii, 1694.

Erw. wohl-^o affectionirter
Carl.

Inscriptio.

Denen Wohl-^o gebornen und Be-
sten / Unsern respectivè Lieben / Beson-
dern und Getreuen / Hauptmann / Rä-
then und Aufschuß des Heil. Reichs
Freyen unmittelbahren Ritterschafft/
diseit Rheins in der Wetterau und zu-
gehörigen Orten / sambt und sonders.

N. 14. *Directorial-* Hessen / Cas-
selische Antwort an die Mittel-^o Rhei-
nische Reichs-^o Ritterschafft p̄to
Unions-^o mäßigen Beytrags
de 1696.

Von Gottes Gnaden Carl / Land-
graff zu Hessen / Fürst zu Herz-
feld / Graf zu Cageneinbogen/
Dierz / Zingenhain / Nidda und
Schamburg / ic.

W. Unsern gnädigen Gruß in geneigtem
guten Willen zuvor / Wohl-^o ge-
bohrne und Edle / Liebe / Besondere
und Getreue ; Wir haben ab Eurem/
unterm 27. passato leythin ans Uns ab-
gelassenen / weniger nicht / als des abge-
schickten Rent-^o Meisters Gebharden
mündlich gethanen umständlichen
Vorstellungen / was massen in Be-
tracht des sowohl durch Unsere eigene/
als auch die Pfalz-^o Neuburgische
Troupen der Burg Friedberg und
Ritterschafftlichen Dorffschafften an-
geblich zugesügten Schadens / Ihr das
von Unserm Commissariat, Euern Unter-
thauen zum Winter-^o Quartier / zu Hof

und Fuß sonst zugebracht-^o gewesene Be-
legungs-^o quantum zu mindern / und bloß
allein auf eine Compagnie zu Fuß zu re-
stringiren inständig gesucht / daneben
Euere/bey dem bisherigen Allianz-^o Be-
sen erwiesene Beständigkeit in gnädige
Consideration zu ziehen / gebetten / und
geziemend referiren lassen ; Hätten Un-
sers Orts auch wohl wünschen mögen/
daß durch einige unruhige und die ge-
gefährliche Neuerungen liebende Gemü-
ther / dieses Feuer im Crayß nicht ange-
zündet / noch die durch Unsere und Un-
serer Mit-^o Allirten Stände Waffen / vor
Feindlicher Verheerung / bishero con-
servirte Lande / durch dergleichen innerli-
che motus desoliret / oder wenigst Euere
und anderer Wohlgesinnten / und der
Kaiserl. Allerhöchsten Intention sich
conformirenden Herren Stände / Un-
terthanen davon unberührt blieben wä-
ren / Nachdemmalen aber an dem/
durch die Pfalz-^o Neuburgische Invasion
der Burg und Ritterschafftliche Dorff-
schafften zugezogenen Ruin, Wir eines
Theils so wenig Schuld tragen / als
Wir andern Theils vor gewiß berich-
tet worden / daß Unsere eigene Troupen
Ihre Consumpta vor Ihrem Ab-^o march
theils baar bezahlt / theils mit gnug gülti-
gen / und bey dem Commissariat hiernechst
in solutum passirenden Quittungen / die
Unterthanen durchgehends befriediget
haben : So sind Wir zu Euch umb so
viel destomehr des guten Vertrauens/
Ihr werdet auf der Annehmung einer ei-
nigen Compagnie zu Fuß / eben nicht prä-
cisè bestehen / sondern bevorab / da wegen
des Betrundes jegiger Wohlseyle / bey
des Musquetirers Verpflegung / kein
son

sonderlicher Schade zu befahren ist / zu
Einnehmung zweier Compagnien vom
Samesischen Regiment (worzu Wir die
Stadt Friedberg mit etwas concurriren
zu machen verhoffen) Euerer bis daher
bezeigten wohl-gesunten Intention nach/
die Wir auch bey aller Gelegenheit zu er-
kennen unvergessen seyn werden / Euch
vor dießmahl willig finden lassen / In
mehrern betracht / bey ferner anhalten-
dem starcken Frost / wosern die Wetter-
au / des Feinds Einfall und Mordbren-
neren nicht preis gegeben werden solle /
es doch nicht wohl anderst wird seyn
können / als vermittelst einer zulängli-
chen Postirung denselben zurück zu hal-
ten / Wir sind Euers gegen Uns he-
genden guten Willens so gar persuadirt /
daß Wir durch Unsern General
Feld-Marschalln, den Herzin Grafen von
der Lippe / dem Obristen Sames bereits
den eventualen gnädigsten Befehl er-
theilt haben / besagte beyde Compagnien /
sobald Ihr und die Stadt Friedberg die
Subrepartition der Quartiere werdet ad-
joukirt haben / in dieselbe einrücken / und
die noch hinterstellige Winter-Monate
über / die gewöhnliche Verpflegung / ge-
gen ordonnanz-mäßigen Abzug in gu-
ter Ordre / und ohne die allergeringste
Exactionen genießen zu lassen ; Wor-
mit Wir Euch mit gnädig geneigtem
Willen wohl beygethan verbleiben.
Cassel / den 16. Decembr. 1696.

Ewer wohl- affectionirter
Carl.

Inscriptio.

Denen Wohl-gebohrnen und Edlen /
Unsern respectiv Lieben / Besondern

und Getreuen / Hauptmann / Rätthen
und Ausschuß des Heil. Reichs Freyen
unmittelbahrer Ritterschafft disseits
Rheins / in der Wetterau und zugehörig-
gen Orten / sambt und Sonders / c.

N. 15. Kayserl. Commissional-
Tractaten pto Subsidi Charitativi we-
gen Burg Friedberg- und der Mittel-
Rheinischen Ritterschafft an Chur-
Meins assignando per Augustil-
limum überlassen de
1703.

Dennach Jhro Röm. Kayf. Maj-
in Ansehung der von Jhro Chur-
Fürstl. Gnaden zu Mainz / für das ge-
meine Wesen / bey denen bishero gewehr-
ten- und noch anhaltenden schwehren
Kriegs-Läuffen / bezeigenden grossen
ohnermüdeten Eysers / und dabey auf-
wendenden schwehren Kosten / zu eini-
ger Bey-Hülff gnädigst beliebet / daß
die löbl. Ritterschafft des Rheini-
schen Cräyßes / mit demjenigen frey-
willigen Beytrag / welchen sonst Aller-
höchst-gedachte Sr. Kayserl. Majestät
von derselben zu genießen gehabt hätten /
an Seine Chur-Fürstliche Gnaden ver-
wiesen werden sollen / darauf dann auch
von der Kayserl. Burg Friedberg /
und Mittel-Rheinischen Ritter-
schafft der Hoch- und Wohl-gebohrne
Herz / Adolph Carl / Frey-Herz von
Bettendorff / als Burggraff und
Ritter-Hauptmann / Joh. Erwein /
Frey-Herz von Greiffenclau / Bau-
meister und Ritter-Rath / Johann
Burckard von Carben / Caspar Wil-
helm / Frey-Herz von Ritter / und
Anshelm Frang / Frey-Herz von Brei-
des
uuuuuuu* 3

tebach / als respective Regiments-
Burg Männer- und Ritter-Rath / zu
Abredung und Vergleichung des zu
lieffern habenden quanti, für deren an-
gebühr sich dahier eingefunden / als
ist dahin verabredet und geschlossen
worden / daß imo Mehr- wohlgedachte
Burg und Ritterschafft des Mittel-
Rheins in 3. Ziehlen / und zwar / für
das Erste / zu End Februarii, wo mög-
lich / die Helfft / auf das zweyte / zu End
des Aprilis, und den Rest / zu End Junii,
die Summam von zwanzig sechs-
tausend Gulden / Rheinische / in gang-
bahren guten Sorten / auf Dero Ko-
sten / zu dem Chur-Fürstl. Zahl-Ambt
nach Mainz lieffern / und gewähren /
mehr-höchst-gemeldte Seine Chur-
Fürstl. Gnaden dahingegen 2do sich
erbietig machen / über vorgemeldeten
Summam an Geld / weder an einigen
Mund- oder Pferd-Portionen / oder
andern Naturalien / Quartieren / oder
wie es Nahmen haben mag / das Ge-
ringste nicht zu fordern / wann 3tio einige
Ständ- oder sonst jemand Wohl-
gedachte Ritterschafft mit Belegung /
Einquartierung / und andern An-
forderungen / oder Hindernissen / krän-
cken und belästigen solten / dieselbe
nach allen Kräfften und Vermögen zu
schützen / im Fall / 4to Einige Dero
Mit-Glieder / Unterthanen oder andere
Morosi in Zahlung des Ihnen zukom-
menden quanti, widerspänstig oder
saumbseelig sich bezeigen würden /
durch zulängliche *Executions*-Mittel
solche darzu / auf Verlangen löblicher
Ritterschafft zu Ihrem Beytrag anzu-
halten / im übrigen auch 5to bey allen

Auf- oder Abmarch aufs möglichste zu
sorgen / damit alle solche zu mehrgedach-
ter Kayserl. Burg Friedberg und Mit-
tel-Rheinischen Ritterschafft gehörige
Ort / bestens geschonet / und über Ge-
bühr nicht beleget werden.

Dessen zu mehrerer Urkund ist die-
ser Reces in duplo ausgefertigt / von
Höchst-gedachter Seiner Chur-Fürstl.
Gnaden eigenhändig unterschrieben /
und mit Dero Cankley-Secret Insigel
bekräftiget / von Ihnen Herrn Ritter-
Hauptmann und Deputirten auch ei-
genhändig unterzeichnet worden / So
geschehen Mainz den 31. Decembr.
1703.

(L.S.) Lotharius Franz / Chur-
Fürst.

(L.S.) Adolph Carl Frey-
Bettendorff.

(L.S.) Johann Erwein von
Greiffenclau.

(L.S.) Job. Burckard von Car-
ben.

(L.S.) Anshelm Franz / Frey-
von Breittenbach.

N. 16. *Designatio* der auf dem
Concilio zu Costanz erschienenen Welt-
lichen Fürsten / Ständen und
Adels mit Ihrem Gefolg de
1414. bis 1418.

Ex Tom. VI. Actorum Concilii Con-
stantiensis Hermann von der
Hardt. p. 32. 599.

N. 17. *Designatio* der freyen
Ritter und Knechten / deren Wappen
im Concilio zu Costanz publicirt / und
aufgehängt worden / de 1414. bis
18, ibidem ex Hardtio.

Insignia Baronum & Equitum
quorundam in Concilio Constantiensi affixa.

Rudolphi de *Aerburg*. Heinrici de *Arwang*. Johannis de *Auersberg*. de *Burglen*. Waltheri de *Busnang*. Ulrici de *Clingen*. *Schenck* de *Erpach*. Jacobi de *Eschenbach*. Sigismundi de *Frcunsberg*. Waltheri de *Geroldseck*. Wolfii de *Grafeneck*. Endt de *Grunenstein*. Stephani de *Gundelsingen*. Johannis de *Haideck*. Eberhardi de *Landtau*. *Leiter* de *Bern*. Ludmanni de *Liechtenberg*. Viti de *Liechtenstein*. Johannis de *Limburg*. *Morsberg*. *Ochsenstein*. Henrici de *Rappoltstein*. Alberti de *Rechberg*. Johannis de *Regensberg*. Henrici de *Roseneck*. Henrici de *Rosenberg*. Guntheri de *Schwartzberg*. Henrici de *Stoffeln*. Johannis *Truchsessii* de *Waltpurg*. Reinhardi de *Westerburg*. Johann de *Clon* Equ. Bohem. Johann *Latschenbeck*, Equ. Bohem. Ulric de *Lutz*, Equ. Bohem. Johann de *Walterthon*, Eq. Angl. Johann *Sutton*, Eq. Angl. *Rupert Hemmersfort*, Eq. Angl. Johann *Roche*, Eq. Angl. *Geffron Ostetsch*, Eq. Angl. Petri *Kraffi*, Bq. Angl. Nicolai *Sexpon*, Eq. Angl. Johann *Sitton*, Eq. Angl. *Jamigii Hermfrot*, Eq. Angl. Wilhelm *Neuland*, Eq. Angl. Thomæ *Fanbes*, Eq. Angl. Walteri *Hugersfort*, Eq. Angl.

Insignia aliorum Equitum ac Nobilitum in Concilio Constantiensi Publicata.

Absperg. Altendorff. *Andlan*. Anweil. Bebenburg. Beringer. *Bibra*. *Bichelsee*. Blarer. Blucher. *Bodmann*.

Bocken. Bonstet. Bosen. Brandt. *Bubenhofen*. Buhel. Bunau. Budigkhen. Dachenhausen. Diefenhofen. Danckertschwyl. Ebersberg. Ellerbach. *Emps*. Ende. Endingen. Engelbrecht. Eptingen. Eysenburg. Falckenstein. *Fleckenstem*. *Freyberg* von Eisenburg. *Freyberg*. Fridtingen. Gerstorff. Giesen. Gilgenberg. Griesingen. Grünberg. Gundelsheim. Heydeck. Hailfingen. Halweil. Hatstad. Hausen. *Helmstadt*. Hermansdorff. *Hesberg*. Hessen. Heydorff. Heimenhofen. Hinwill. Hirnheim. Hirschberg. Hirschhorn. Hohensfels. Hohenreis. Hohenstein. Hohenthann. *Holenstein*. Holzendorff. Holtzhausen. Honburg. Honsberg. Hornberg. Horning. *Hornstein*. Hüffel. Hugelshofen. *Ingelheim*. Jungingen. Katzenstein. Klingenberg. Knoblauch. *Knörringen*. Kökeritz. Künsberg. Landenberg. Langenstein. Leipziger. Leuberger. Lemminger. *Lichtenstein*. Lochen. Löfer. *Marschalke*. *Mentzingen*. Mansberg. Mansen. Mals-Münster. Marxen. Michelsburg. Mitize. Mulheim. Münchweil. Neuenhoff. *Pflug*. Rabenstein. *Ratbmanshausen*. Ramlstein. Randeck. Randegg. Ramschwag. Reinhofen. *Reisbach*. Truchfels von Ringingen. Rödern. Roggweil. Rosenberger. Rosenburg. *Retwitz*. *Rotenhan*. Rudenheim. Sachsenheim. Saxen. Schencken. Schencken von Castell. *Sebencken* von *Stauffenberg*. *Schencken* von *Geyern*. Schellendorff. *Schellenberg*. *Schilling* von *Caststad*. *Schländlerberg*. Schletten. Sleinitz. Schönberg. Schönau. Schwartzzen. *Seckendorff*. Seldenhofen. *Sickingen*. Sonnenberg. Sparneck. *Spetten*. Star-

Starckenberg. Stadion. Stein. Steinach.
Sternberg. Sterneck. Stetenberg. Sy-
dow. Tachenhausen. Venningen. Vitz-
domb. Waldner. Waldaw. Wallenfels.
Wallenrod. Walfec. Wangenheim.
Weingarten. Welwart. Werdegk. Wer-
lau. Wesenberg. Westersteten. Wisler.
Truchsefs von Wolhausen. Wolsurt.
Zedlutz. Zekein. Zobel. Zorn. Züllen-
hard.

N. 18. Extract ex Ant. Mathæi
Tr. de Nobilitate lib. 4. Cap. 8. p. 946.
sq. pcto Nobilium tempore Concilii
Constantiensis &c. puncto Prædicati,
Frey / Frey=Ritter / Frey=
Knecht / Ritter /
Knecht/rc.

SEd notandum ad locum hunc, nam paulo hic difficilior, 1. quod *Barones* hic *proceres*, optimates, primores in genere, 2. quod, ut dixi jam, synonyma hæc *Barones*, *liberi*. Simpliciter etiam Germanis *Fryen*, ut simpliciter Latinis *Liberi*. Sed hi vel *militēs* rursum, vel *famuli*, seu *Knechten*. Unde & Baro, qui simul miles, Frey=Ritter. Si miles non Baro, simpliciter tantum Ritter. Si Baro non miles, simpliciter tantum Frey / aut majoris distinctionis causa, Frey=Knecht / aut Freyher:Knecht. Abunde id docent Acta Concilii Constantiensis, quæ Teutonicè excusa Augustæ Vindelicorum Anno 1483. In his inter eos, qui ad Concilium convenerunt, disertè etiam hi.

Von Portugal.

Herz Alfo Gonsalvo de Theyda de monte ferty, Frey=Ritter.

Herz Afferandus de Castro Ritter.
Von Behem / von Märhern / von
Meissen.
Heinrich von Plumnaw / Ritter / Be-
hem / Frey=Herz.
Heinrich von Cranen / Herz zu
Plumbnau / Frey / beyd mit
XXVI.
Wengla von der Tauben / Frey /
Ritter.
Wilhelm Has von Walbeck / Frey /
Ritter.
Johannes von der Tauben / Frey=
Behem.
Johannes Rodaim Behem / Knecht.
Von Schwaben / von Francken.
Walther von Busnang / Frey=Rit-
ter.
Conrad von Busnang / Freyen
Knecht.
Albrecht von Busnang / Freyen
Knecht.
Walther von Busnang / all Brüder /
Freyen Knecht mit VIII.
Walther von den Hohentlingen
Freyen Knecht.
Erasmus Lichtenberger / ub der
Ertsh / Ritter.
Walther Hoffner / ub der Ertsh /
Knecht.
Conrad von Scharpffenstein / von
dem Reyn / Freyher:Knecht
mit vierzeihen.
Conrat von Winsperg / Frey=Herz /
des Röm. Reichs Erb-Cam-
merer / Knecht mit vierzeihen.
Hanns Bernhard von Hasenberg /
Frey.
Heinrich von Dinstingen / Frey.